

Gemeinde Jänschwalde (Janšojce)

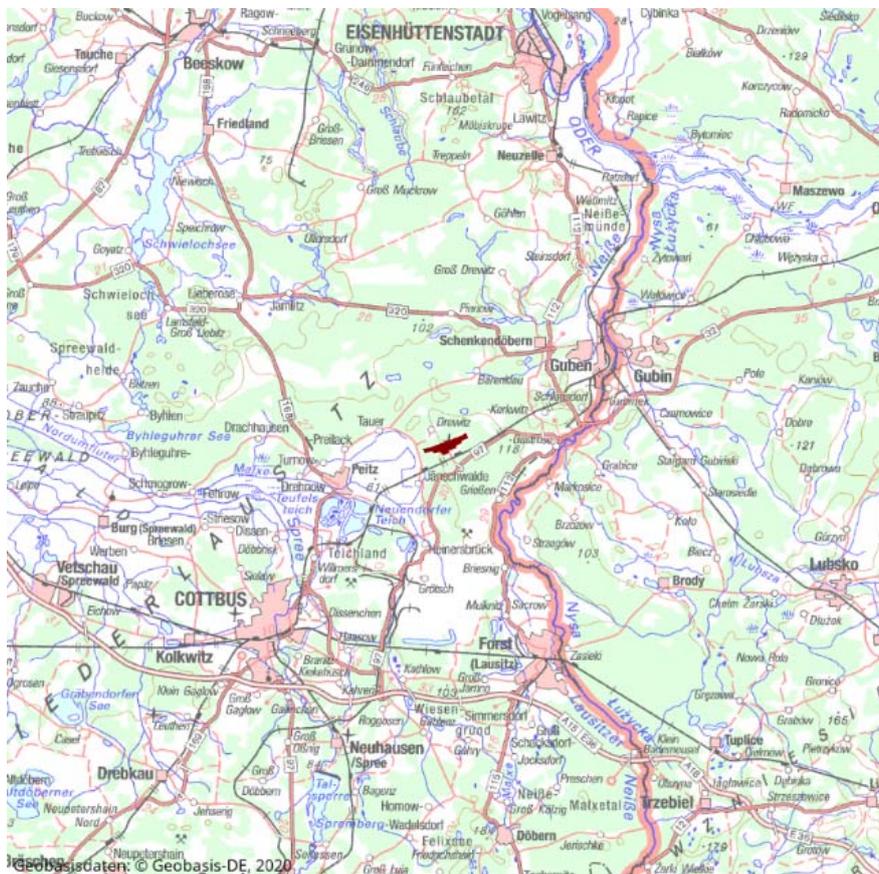
Ortsteile

Jänschwalde und Drewitz

Zusammenfassende Erklärung

Bebauungsplan

"Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde"



Satzung Fassung April 2022

Zusammenfassende Erklärung

In der so genannten „Zusammenfassenden Erklärung“ wird im Rahmen der Bekanntmachung des Bauleitplanes dargelegt, in wieweit die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens vorgebrachten umweltrelevanten Hinweise, Anregungen und Stellungnahmen Eingang in die Planung gefunden haben.

Vorbemerkungen

Gegenstand / Ziele

Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes ist der in der Karte eingangs dargestellte Planbereich.

Gegenstand und Ziele

Der Bereich des ehemaligen Verkehrslandeplatz (VLP) „Cottbus-Drewitz“ soll in einen „grünen“ Industrie- und Gewerbepark umgewandelt werden, in dem CO₂-frei produziert wird.

Es können neue Industrie-Arbeitsplätze geschaffen und damit die Auswirkungen der laufenden Umstrukturierungsprozesse in der Region auf die Beschäftigungssituation und die Bevölkerungsentwicklung gemindert werden.

Der Vorhabenträger hat dazu ein energetisch nachhaltiges Entwicklungskonzept für die Standortentwicklung ausgearbeitet und der Gemeinde vorgelegt.

Mit der Planung wurden folgende Ziele angestrebt

- Schaffung von gewerblichen Arbeitsplätzen
- Ansiedlung von Betrieben, die nachhaltig produzieren und entsprechende Produkte schaffen.
- Autarke Energieversorgung mit erneuerbaren Energien
- Stärkung der Wirtschaft.

Verfahrensverlauf

Das Aufstellungsverfahren hat folgende Schritte durchlaufen.

Verfahrensverlauf

Verfahrensschritt	Datum / Zeitraum
- Aufstellungsbeschluss	05.03.2020
- Frühzeitige Information der Öffentlichkeit	02.07.2020 bis 04.08.2020
- Frühzeitige Information der Behörden und TöB	29.06.2020
- 1. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	03.12.2020
- Beteiligung der Öffentlichkeit	06.01.2021 bis 09.02.2021
- Beteiligung der Behörden und TöB	07.12.2020
- 2. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	10.06.2021
- Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit	08.07.2021 bis 16.08.2021
- Erneute Beteiligung der Behörden und TöB	16.06.2021
- Erneute Beteiligung LfU	18.02.2022
- Abwägungs- und Satzungsbeschluss	04.11.2021
- Abwägungs- und Satzungsbeschluss	05.05.2022
- Ausfertigung
- Öffentliche Bekanntmachung

Der Bebauungsplan ist am mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft getreten.

Inkrafttreten

Berücksichtigung Umweltbelange

Umweltprüfung

Fachbeiträge

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Dabei wurde die Umweltsituation im Plangebiet untersucht sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens bewertet.

*Umweltprüfung
Umweltbericht*

Die Ergebnisse sind im Umweltbericht zusammengefasst.

In diesem Rahmen wurden folgende Fachbeiträge, Gutachten u. dgl. erstellt.

Fachbeiträge

- 01- Schalltechnisches Gutachten - Teil Verkehrslärm (Akustikbüro Dahms)

- 02- Schalltechnisches Gutachten - Teil Gewerbelärm (Akustikbüro Dahms)
- 03- Verkehrsuntersuchungen (PST GmbH)
- 04- Gutachterliche Stellungnahme „Betrachtung von potenziellen Störfallauswirkungen“ (GfBU)
- 05- Qualitative Stellungnahme Luftschadstoffe (Lohmeyer)
- 06- Versickerungsnachweis (Soltkahn AG)
- 07- Überflutungsnachweis (Soltkahn AG)
- 08- Auswertung Bodenverhältnisse (Ingenieur- und Baugrundbüro Kunze GbR)

Die Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten, die im Verfahren eingegangen sind, wurden im Rahmen der Umweltprüfung ebenfalls beachtet.

Umweltstellungennahmen

Durch die Umwandlung einer Flugplatzbrache in ein Industrie- und Gewerbegebiet entstehen folgende Beeinträchtigungen:

Eingriffsregelung

- die Vollversiegelung von Bodenflächen
- die Inanspruchnahme von (teilweise geschützten) Biotopflächen
- der Rodung von vorwiegend sehr jungen Gehölzen
- die Inanspruchnahme von Revieren der wertgebenden Vogelarten: Braunkehlchen, Brachpieper, Feldlerche, Graumammer, Heidelerche, Neuntöter, Wiedehopf, Ziegenmelker
- die Inanspruchnahme von Teillebensräumen der streng geschützten Fledermausarten Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Mausohr, Kleinabendsegler, Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Graues Langohr, Zweifarbfledermaus
- die Inanspruchnahme von Lebensräumen der streng geschützten Reptilienart Zauneidechse und wahrscheinlich von weiteren Arten
- geringe Auswirkungen auf das Lokalklima
- die Veränderung des Landschaftsbildes mit relativ geringen Auswirkungen auf die weitere Umgebung
- die zusätzliche Verlärmung von Jänschwalde Ost entlang der Zufahrtsstraße zum Geltungsbereich.

Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung, Oberflächengewässer, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen, die landschaftsgebundene Erholung und die menschliche Gesundheit erwartet.

Im Ergebnis der Umweltprüfung können alle Eingriffe in Natur und Landschaft entweder vermieden oder durch die im Geltungsbereich geplanten Pflanzbindungen sowie die externen Ausgleichsmaßnahmen im räumlich-funktionalen Zusammenhang vollumfänglich kompensiert werden.

komplexe Maßnahmen

Schwerpunkt für die externen Kompensation ist die „Komplexmaßnahme Laßzinswiesen“ wo, verglichen mit der Eingriffsfläche, ein doppelt so großes Areal für Maßnahmen zur Verfügung steht.

Ergebnisse Umweltprüfung

Von der Planung sind auch Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht (d. h. z. B. geschützte Arten oder geschützte Biotope, ...) betroffen. Schutzgebiete sind nicht unmittelbar betroffen.

Schutzobjekte berührt

Die vorhandenen geschützten Biotope werden weitgehend erhalten.

geschützte Biotope

Um Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG auszuschließen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Artenschutz

Für die geschützten Arten werden diese vorrangig in den Laßzinswiesen sowie für einzelne Arten im Nahbereich auf ehemaligen Forstflächen, die für eine neue Bahntrasse genutzt werden sollen, durchgeführt.

Hinsichtlich des Artenschutzes kann zum Zeitpunkt der Planaufstellung davon ausgegangen werden, dass die Realisierung von konkreten Vorhaben keine Verstöße gegen die einschlägigen Verbote des BNatSchG auslösen wird.

Die Verbotstatbestände stehen der Umsetzung der Planung nicht unüberwindlich entgegen.

Hinsichtlich des Artenschutzes kann davon ausgegangen werden, dass die Realisierung von konkreten Vorhaben keine Verstöße gegen die einschlägigen Verbote des BNatSchG auslösen wird. Die Verbotstatbestände stehen der Umsetzung der Planung nicht grundsätzlich entgegen.

Fazit Artenschutz

Die im Umweltbericht herausgearbeiteten umweltrelevanten Maßnahmen wurden nach Abwägung zwischen allen Belangen vollständig in den B-Plan übernommen.

Berücksichtigung

Es verbleiben mit der Realisierung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter.

Ergebnisse Beteiligungsverfahren

Im Rahmen der Beteiligung zu den ersten Entwürfen wurden schwerpunktmäßig Hinweise zu folgenden Umweltaspekten vorgebracht.

Erste Entwürfe

- zum Immissionsschutz
- zur Abarbeitung der Eingriffsregelung
- zur Methodik der Umweltprüfung
- zum besonderen Artenschutz
- zu sonstigen Schutzobjekten
- zum Baumschutz
- zur Betroffenheit von Wald
- zur Niederschlagsentwässerung
- zum Bodenschutz

Die entsprechenden Hinweise sind in den nachfolgenden abschließenden Entwurf, der in der Beteiligung war, eingeflossen und waren entsprechend Gegenstand der Unterlagen für die nachfolgende abschließende Beteiligung.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum abschließenden Entwurf wurden von den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden abwägungsrelevante Anregungen zu Umweltbelangen unterbreitet.

Entwurf Juni 2021

Die Öffentlichkeit hat ebenfalls für die Planung relevanten Hinweise zu Umweltbelangen vorgebracht.

In den Stellungnahmen wurden Hinweise zu folgenden Belangen gegeben

- zum Schalltechnischen Gutachten
- zum Umgang mit der Stickstoffdeposition in Bezug zu FFH-Gebieten im Umfeld
- zum Umgang mit Feinstaub- und Geruchsmissionen
- zur Lösung Störfallproblematik
- zur Lösung Biotopschutz
- zu den Grünordnerischen Festsetzungen
- zur Lösung des besonderen Artenschutzes (CEF-Maßnahmen)
- zur Betroffenheit von Schutzgebieten
- zur Abarbeitung der Eingriffsregelung und zur Bilanzierung
- zur Komplexmaßnahme Laßzinswiesen
- zur Sicherung der Maßnahmen und Zuordnung zum Eingriff
- zu den Grünflächen im Gebiet
- zum Bodenschutz
- zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen
- zur Auswirkung auf das Klima
- zur bergbaulichen Grundwasserabsenkung

In der abschließenden Fassung der Begründung bzw. im Umweltbericht wurden diese Belange hinreichend gewürdigt.

Wesentliche Änderungen vorliegender Endfassung des Bebauungsplanes waren auf Grund der vorgebrachten Hinweise nicht erforderlich.

Die Umsetzung der Hinweise ist größtenteils Gegenstand der Vorhabenplanung bzw. Realisierung.

Alternativprüfung

Das Prüfen von Standortalternativen ist nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung, sondern Thema für die Ebene FNP.

Standortalternativen

Sinnvolle „echte“ Alternativen für die Festsetzungen sind aufgrund der Zielstellung der Planung und der gegebenen Randbedingungen nicht erkennbar. „Anderweitige Planungsmöglichkeiten“ waren für das Projekt nur im Detail also als Variante vorhanden.

Alternativen

Im Rahmen der Planaufstellung wurde geprüft, ob der gesamte Geltungsbereich einheitlich als GI- bzw. GE-Gebiet festgesetzt werden kann. Im Gegenzug sollte auf Teilbereichen die GRZ gegenüber den Orientierungswerten der BauNVO reduziert werden, um einen etwas höheren Freiflächenanteil zu sichern.

Das hätte den Nachteil, dass Grünflächen nur fragmentiert und nur auf privaten Flächen vorhanden wären. Für die bestehenden geschützten Biotop wäre ein Ersatz erforderlich.

Weiterhin wurde geprüft, ob im B-Plan explizit Flächen als Sondergebiet für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden sollen.

Darauf wurde vorerst auf Grund der gegenwärtig noch nicht kalkulierbaren Auswirkungen auf das Umfeld verzichtet.

Die Vorzugslösung mit der Ausweisung u. a. von Flächen allgemein für Gewerbe und vorwiegend für Industrie sowie von einigen zusammenhängenden Grünflächen incl. mit dem Erhalt eines Teils des Waldes stellt auch aus Umweltsicht die günstigste Lösung dar.

*Gründe für
Vorzugslösung nach
Alternativprüfung*

Die Vorzugslösung wurde gewählt, weil.

- die die widerstreitenden Belange optimal ausgleicht
- eine nachhaltige Lösung für die Umwelt anbietet
- realisierbar ist
- für unvorhergesehene Entwicklung die nötige Flexibilität bietet

Hinweis

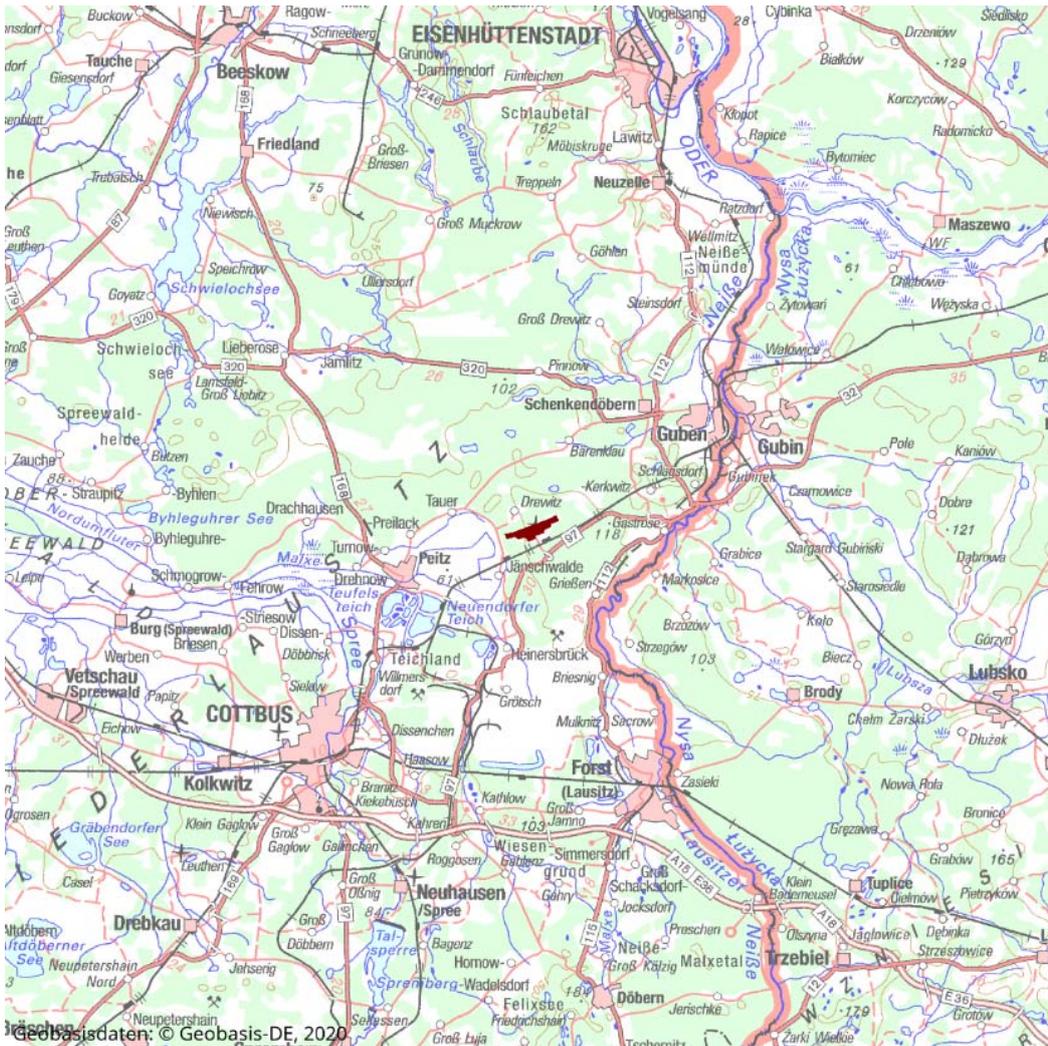
Einzelheiten können der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Begründung mit dem Umweltbericht bzw. dem Abwägungsprotokoll entnommen werden. Diese Unterlagen können bei der zuständigen Verwaltung eingesehen werden.

Gemeinde Jänschwalde (Janšojce)

Ortsteile Jänschwalde und Drewitz

Bebauungsplan
"Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde"

Begründung



Satzung Fassung April 2022

Impressum

Plangeber	Gemeinde Jänschwalde (Janšojce) vertreten durch Amt Peitz Bauamt Schulstraße 6 03185 Peitz
Planvorhaben	Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“
Planverfahren	Erstaufstellung Regelverfahren
Planstand	Satzung Stand April 2022
Vorhabenträger	Euromovement Energiepark GmbH Flugplatzstraße 1 03197 Jänschwalde
Planverfasser	Planungsbüro Wolff GbR Bonnaskenstraße 18 19 03044 Cottbus
Fachbeiträge Umwelt- prüfung (Naturschutz)	Natur +Text GmbH Friedensallee 21 15834 Rangsdorf
Umweltbericht	CS Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH Köpenicker Straße 145 10997 Berlin
Plangrundlage	Vermessungsbüro Strese und Rehs Dreifertstraße 2 03044 Cottbus
Schallgutachten	Akustikbüro Dahm GmbH Großbeerenstraße 231 14480 Potsdam
Verkehrsuntersuchung	PST GmbH Eisenbahnstraße 26 14541 Werder (Havel)
Stellungnahme Luftschadstoffe	Lohmeyer GmbH Niederlassung Dresden Friedrichstraße 24 01067 Dresden
Baugrund	Ingenieur- und Baugrundbüro Kunze GbR Mittelstraße 4 03185 Peitz

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
1.1	Plangebiet	4
1.2	Verfahren	4
1.3	Plan- und Kartengrundlage	4
2	Planungsgegenstand	4
2.1	Anlass, Ziel und Zweck	5
2.2	Aufgabe	5
3	Planerische Grundlagen	6
3.1	Landes- und Regionalplanung	6
3.1.1	Ziele	6
3.1.2	Grundsätze	7
3.2	Fachgesetzliche Vorgaben	8
3.2.1	Umweltrecht	8
3.2.2	Sonstige Bindungen / rechtserhebliche Hinweise	8
3.3	Formelle Planungen	8
3.4	Sonstige Planungen und Vorhaben	9
4	Städtebauliche Randbedingungen	10
4.1	Standorteigenschaften	10
4.2	Erschließung	10
4.2.1	Verkehr	10
4.2.2	Stadttechnische Ver- und Entsorgung	11
4.3	Nutzung	11
4.3.1	Art der Nutzung	11
4.3.2	Maß der Nutzung	12
4.4	Sonstige Randbedingungen	12
5	Planungskonzept	12
5.1	Zielrichtung	12
5.2	Art der Nutzung	13
5.3	Erschließung	17
6	Umweltkonzept	18
7	Rechtsverbindliche Festsetzungen	18
7.1	Geltungsbereich	18
7.2	Flächennutzung	19
7.3	Verkehrsflächen	19
7.3.1	Straßenverkehrsfläche	20
7.3.2	Bahntrasse	21
7.4	Art der baulichen Nutzung	21
7.4.1	Vorbemerkungen GI / GE	21
7.4.2	Industriegebiet	23
7.4.2.1	Modifizierung Nutzungskatalog GI	23
7.4.2.2	Zusammenfassung zulässige Nutzungen	25
7.4.3	Gewerbegebiet	26
7.4.3.1	Modifizierung Nutzungskatalog GE	26
7.4.3.2	Zusammenfassung zulässige Nutzungen GE	28
7.4.4	Weitere Modifizierungen GI / GE	29
7.4.4.1	Differenzierung einzelner Nutzungsarten	29
7.4.4.2	Regelung zu empfindlichen Nutzungsarten	31
7.4.4.3	Regelung zu störenden Nutzungsarten	32

7.4.4.4	Geräuschkontingentierung	33
7.4.4.5	Störfallfragen	35
7.4.5	Sonstige Nutzungen im GI / GE	37
7.4.6	Nebenanlagen	37
7.4.7	Sonstiges Sondergebiet	41
7.5	Maß der baulichen Nutzung	42
7.5.1	Von baulichen Anlagen überdeckte Fläche	43
7.5.2	Höhenfestsetzungen	45
7.5.2.1	Höhe baulicher Anlagen	45
7.5.2.2	Höhenbezug	47
7.5.3	Beachten der Obergrenze/ BMZ	48
7.6	Überbaubare Grundstücksflächen	48
7.7	Weitere bauplanungsrechtliche Festsetzungen	49
7.7.1	Wald / Grünflächen	49
7.7.2	Grünordnerische Festsetzungen	50
7.7.2.1	Versickerung Niederschlagswasser	51
7.7.2.2	Pflanzgebote	52
7.7.2.3	Bepflanzung Grünflächen	55
7.7.2.4	Aufwertung Waldflächen	56
7.7.2.5	Pflanzbindungen	57
7.7.2.6	Zuordnung Ausgleich	57
8	Sonstige Planinhalte	58
8.1	Kennzeichnungen / Nachrichtliche Übernahmen	58
8.1.1	Kennzeichnungen	58
8.1.2	nachrichtliche Übernahmen	58
8.2	Vermerke / Hinweise	59
8.2.1	Vermerke	59
8.2.2	Hinweise	59
9	Planrechtfertigung / Auswirkungen	60
9.1	Entwicklung aus dem FNP	60
9.2	Landesplanung	61
9.3	Umwelt	62
9.4	Sonstige Belange	66
10	Anhang	68
10.1	Sonstige Hinweise für die Durchführung	68
10.2	Flächenbilanz	70
10.3	Bilanz Grundflächen / Überbauung	72
10.4	Pflanzlisten	75
10.5	Quellenangaben	75
10.6	Rechtsgrundlagen	76
10.7	Verfahrensübersicht	77

1 Einführung

1.1 Plangebiet

Die vorliegende Begründung betrifft das im „Impressum“ eingangs benannte Planvorhaben. *Planvorhaben*

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Jänschwalde, nördlich des Ortsteils (OT) Jänschwalde-Ost und südlich des OT Drewitz. Überplant wird ein Großteil des ehemaligen Flugplatzgeländes. *Lage*

Betroffen sind in der Gemarkung Drewitz die Flure 6 und 7 sowie in der Gemarkung Jänschwalde die Flure 5 und 13.

Die Lage im Gemeindegebiet ist auf dem Deckblatt dieser Begründung dargestellt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von knapp über 206 ha.

Flächengröße

1.2 Verfahren

Im vorliegenden Fall geht es um die Erstaufstellung eines B-Planes für den Geltungsbereich.

Die Gemeindevertretung hat am 05.03.2020 den Aufstellungsbeschluss gefasst und damit das Planverfahren formell eingeleitet. *Aufstellungsbeschluss*

Der Bebauungsplan wird im „Regelverfahren“ mit Umweltprüfung aufgestellt. Darüber hinaus werden die einschlägigen Fachgesetze beachtet. *Regelverfahren*

Ein Bauleitplan durchläuft ein vorgegebenes u. U. umfangreiches Aufstellungsverfahren, in dem die betroffenen Behörden, Träger der öffentlichen Belange (TÖB), Nachbargemeinden sowie die Öffentlichkeit eingebunden werden.

Im Rahmen der Planaufstellung wurden neben einem Vorentwurf zwei Entwurfsfassungen erstellt. Entsprechende Beteiligungen wurden durchgeführt. *Verfahrensstand*

Die vorliegende Begründung ist die Schlussfassung des Planes. Sie ist das Ergebnis der Abwägung der im Verfahren vorgebrachten und sonstigen Belange durch die Gemeinde.

Ein Bebauungsplan erhält abschließend nach dem Beschluss des zuständigen Gremiums seine endgültige Form und mit der öffentlichen Bekanntmachung seine Rechtsverbindlichkeit.

Im Anhang ist eine Verfahrensübersicht beigefügt.

Verfahrensübersicht

1.3 Plan- und Kartengrundlage

Die Planzeichnung wird auf einem durch einen öffentlich bestellten Vermesser hergestellten bzw. vom Vermessungsamt gelieferten Lageplan angefertigt. Sie genügt somit den Anforderungen der Planzeichenverordnung. *Plan- und Kartengrundlage*

Die Katasterangaben entsprechen dem Stand vom Februar 2020. Die örtliche Aufnahme erfolgte im Februar 2020. *Stand der Vermessung*

Das Lagesystem der Kartengrundlage der Planzeichnung ist ETRS 89. *Lagesystem*

Das Höhenbezugssystem ist DHHN 2016. *Höhenbezugssystem*

Zusätzlich werden u. U. aktuelle Geobasisdaten (Topografische Karten, Luftbilder u. dgl. aus dem Web-Dienst www.geobasis-bb.de) der ©Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg © GeoBasis-DE/LGB als Grundlage herangezogen. *Sonstige Karten und Luftbilder*

2 Planungsgegenstand

Der B-Plan betrifft den ehemaligen Verkehrslandeplatz (VLP) „Cottbus-Drewitz“.

Mit Bescheid vom 17.01.2020 wurde die Betriebsgenehmigung für den VLP durch die zuständige Behörde vollumfänglich widerrufen. Der Flugbetrieb ist seit dem 01.02.2020 eingestellt und nicht mehr zugelassen.

Damit ist es möglich, diese Fläche einer anderen Nutzung zuzuführen. Der Bereich des ehemaligen Verkehrslandeplatzes ist für die kommunale Planung zugänglich.

2.1 Anlass, Ziel und Zweck

Ein Entwicklungsträger hat das gesamte Gelände mit dem Zweck erworben, es baulich zu entwickeln und Industrie- bzw. Gewerbebetriebe anzusiedeln.

*Anlass
Ziel und Zweck*

Der Bereich soll nach den Vorstellungen des Erwerbers bzw. des Entwicklungsträgersträgers in einen „grünen“ Industrie- und Gewerbepark umgewandelt werden, in dem nicht nur nachhaltig CO₂-frei produziert wird, sondern in welchem auch entsprechende Produkte entstehen.

Der Vorhabenträger hat dazu ein energetisch nachhaltiges Entwicklungskonzept für die Standortentwicklung ausgearbeitet und der Gemeinde vorgelegt.

Die Gemeinde Jänschwalde unterstützt die Entwicklungsziele des Investors, im Rahmen der Konversation, den ehemaligen Landeplatz neu zu gestalten.

öffentliches Interesse

Die erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens liegt im öffentlichen Interesse.

Es können neue Industrie-Arbeitsplätze geschaffen und damit die Auswirkungen der laufenden Umstrukturierungsprozesse in der Region auf die Beschäftigungssituation und die Bevölkerungsentwicklung gemindert werden.

Diese Option wird für Mitarbeiter aus der Bergbau- und Energiebranche eine tatsächliche Bleibeperspektive darstellen.

Mit neuen zukunftssträchtigen Arbeitsplätzen kann der Rückgang der Bevölkerung auf Grund von Abwanderungen reduziert werden.

Verglichen mit einer Nutzung (nur) als Freiflächen-Photo-Voltaikanlage zur Erzeugung alternativer Energie, wie im Rahmen der Konversion von Flugplatzflächen häufig vorgesehen, bietet das Entwicklungskonzept des Vorhabenträgers Vorteile, die auf der Hand liegen.

Der Wirtschaftsstandort Jänschwalde und damit die Wirtschaft in der Region werden gestärkt.

Es sind positive Sekundäreffekte für bestehende lokale Unternehmen, nicht nur in der Phase der Umsetzung, sondern auch im Betrieb zu erwarten.

Die erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens würde die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung insbesondere der Ortsteile der Gemeinde Jänschwalde fördern.

Die Standortbedingungen sind, auch wenn einige Hürden zu überwinden sind, auch aus Umweltsicht geeignet, die Ziele umzusetzen.

Die Chance, den Gleisanschluss wiederzubeleben, ermöglicht es, unnötigen Verkehr zu vermeiden bzw. den Straßenverkehr zu reduzieren.

Auf Grund der, bedingt durch die ursprüngliche (auch militärische) Nutzung großen Abstände zu Wohnsiedlungen, können nachteilige Umweltwirkungen auf die Bevölkerung ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben zielt insgesamt auf eine umweltschonende Nutzung des Areals.

Die Gemeinde will mit der Förderung von nachhaltig arbeitenden Unternehmen helfen, dem Klimawandel entgegenzuwirken und damit einen Beitrag zum Umweltschutz leisten.

2.2 Aufgabe

Bauleitpläne sind aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“.

Das Umsetzen der Ziele, durch das Realisieren der Vorhaben, ist aktuell ohne Planung nicht möglich, da das Flugplatzgelände mit dem Erlöschen der Genehmigung für den Flugbetrieb bauplanungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen ist.

Im Außenbereich können für das vorgesehene Projekt keine Baugenehmigungen erteilt werden. Das Plangebiet soll mit der Realisierung des Vorhabens eine völlig neue Struktur und Nutzung erhalten.

*Erforderlichkeit
Fehlendes Planungsrecht*

Das Ansiedeln von Betrieben auf dem Gelände ist nicht privilegiert und es lässt wegen seiner Größe bzw. der zu erwartenden Auswirkungen keine Genehmigung als „sonstiges Vorhaben“ zu, da eine die unterschiedlichen Interessen ausgleichende Entscheidung erforderlich ist.

Ohne eine entsprechende Initiative für die Nachnutzung wäre aus bauplanungsrechtlicher Sicht zukünftig wirtschaftlich nur eine forst- oder landwirtschaftliche Nutzung des Areals zulässig.

Alternativen

Alternativ würde sich die Fläche allerdings durch die natürliche Sukzession zu einer Brachfläche ohne Nutzung entwickeln. Langfristig entstünde ein naturnaher Wald.

Um das Vorhaben unter Beachtung der Ziele der Gemeinde verwirklichen zu können, wird ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

*Lösung
Aufstellung B-Plan*

Mit einer anderen Baurechtschaffenden Satzung können die Ziele nicht verwirklicht werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Entstehung eines Industrie- und Gewerbeparks als nachhaltige Entwicklung der Flächen des ehemaligen Flugplatzes Drewitz geschaffen.

Da der Flugbetrieb in 2020 eingestellt wurde und die Konversionsmaßnahmen zügig umgesetzt werden sollen, ergibt sich die zeitliche Dimension für das Einleiten des Verfahrens.

Überplant wird der gesamte Bereich des ehemaligen Landeplatzes, der bisher dem Luftrecht unterlag und der entwickelt werden soll.

Die Planung wird relativ „vorhabennah“ erfolgen, um sicherzustellen, dass die spezifischen Ziele des Vorhabensträgers umsetzbar sein werden. Gleichzeitig muss der B-Plan zukunftsfähig und hinreichend flexibel angelegt sein, um auf unvorhergesehene Entwicklungen vorbereitet zu sein.

3 Planerische Grundlagen

3.1 Landes- und Regionalplanung

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Grundsätze der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

*Grundlagen
Landesplanung*

Grundlagen sind aktuell

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind im Rahmen der gemeindlichen Planung der gemeindlichen Abwägung (wie Grundsätze) zugänglich.

Zusätzlich sind die im aktuellen Regionalplan ausgewiesenen Ziele und Grundsätze in die Planung einzustellen.

*Grundlagen
Regionalplanung*

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion Lausitz-Spreewald.

Die aktuellen regionalplanerischen Grundlagen sind

- Sachlicher Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe"

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg vom 1. April 2020 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald die beschlossene Aufstellung des Integrierten Regionalplanes Lausitz-Spreewald und die beschlossene Gliederung bekannt gemacht.

*Aufstellung
Integrierter Regionalplan*

Der sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung wurde wegen formeller Fehler vom OVG Berlin-Brandenburg für unwirksam erklärt. Das Urteil ist rechtskräftig.

*sachliche Teilregionalplan
Windenergienutzung*

3.1.1 Ziele

Im LEP HR sind neben Grundsätzen Ziele der Landesplanung formuliert.

Von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, als der zuständigen Stelle, liegen	<i>Stellungnahmen GL</i>
<ul style="list-style-type: none">- eine Stellungnahme zur Zielfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages,- eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.1 BauGB in der Fassung vom Juni 2020- sowie eine im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf in der Fassung vom November 2020	
vor.	
Für das Planvorhaben wurden im Rahmen der durchgeführten Beteiligung von der Gemeinsamen Landesplanungsstelle folgende Ziele mitgeteilt.	<i>Ziele der Raumordnung</i>
Z 5.2 Abs. 1 LEP HR - Anschluss neuer Siedlungsflächen	<i>Z 5.2 Abs. 1 LEP HR</i>
Diesem Ziel entsprechend sind neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen.	
Ziel 5.2 Abs. 2 LEP HR - Ausnahmemöglichkeit	<i>Ziel 5.2 Abs. 2 LEP HR Ausnahmemöglichkeit</i>
Für Gewerbe- und Industrieflächen sind Ausnahmen von Abs. 1 zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen neuer Flächen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen.	
Die Festlegungskarte 1 des LEP HR enthält im Bereich des Plangebietes keine flächenbezogenen Ziele, die im Konflikt mit der Planung stehen.	<i>Festlegungskarte LEP HR</i>
Für das Planvorhaben wurden im Rahmen der durchgeführten Beteiligung von der Regionalen Planungsstelle keine Ziele mitgeteilt.	<i>Zielmitteilung Regionalplanung</i>
Eventuell für das Planvorhaben bestehende umweltrelevante Ziele auf Landes- oder Regionalplanebene sind im Umweltbericht dargestellt.	<i>Landesplanerische Umweltziele</i>
3.1.2 Grundsätze	
Die Grundsätze der Raumordnung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.	<i>Vorbemerkungen</i>
Aus der Sicht der Gemeinde sind im vorliegenden Fall folgende Grundsätze des LEP HR relevant	<i>Relevante Grundsätze LEP HR</i>
<ul style="list-style-type: none">- G 2.2 Gewerbeflächenentwicklung- G 4.3 Ländliche Räume- G 5.1 Innenentwicklung und Funktionsmischung	
Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden.	<i>Grundsatz G 2.2</i>
Die ländlichen Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten.	<i>Grundsatz G 4.3</i>
Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung sollen einander räumlich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden.	<i>Grundsatz G 5.1</i>
Die Festlegungskarte 1 des LEP HR enthält im Bereich des Plangebietes keine Grundsätze, die zu berücksichtigen wären.	<i>Festlegungskarte</i>
Für einen Teil des ehemaligen Flugplatzes ist eine „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ dargestellt.	
Die regionale Planungsstelle hat für das Planvorhaben keine Grundsätze mitgeteilt.	<i>Grundsätze Regionalplanung</i>
Grundsätze, die im LEP unter der Überschrift „Steuerung der Freiraumentwicklung“ summiert sind, sind soweit erforderlich, im Umweltbericht zusammengefasst. Das betrifft sinngemäß auch umweltrelevante Grundsätze der Regionalplanung.	<i>Umweltrelevante Grundsätze</i>

Einzelheiten zum konkreten Umgang mit den landesplanerischen Vorgaben sind im Punkt „Planrechtfertigung / Auswirkungen“ abgehandelt.

3.2 Fachgesetzliche Vorgaben

Bei einer Planung sind u. U. weitere fachgesetzliche Vorgaben oder Planungen zu beachten, die ohne Zustimmung, Ausnahme, Befreiung o. dgl. durch die Fachbehörde im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden können.

Vorbemerkungen

3.2.1 Umweltrecht

Die für das Plangebiet zu beachtenden Bindungen auf der Grundlage des Natur-, des Wasser-, des Boden-, des Immissionsschutz-, des Denkmalrechtes und anderer Rechtsbereiche, die die Umwelt betreffen, sind im Umweltbericht zusammengefasst.

3.2.2 Sonstige Bindungen / rechtserhebliche Hinweise

Sonstige bekannte verbindliche Vorgaben aus anderen Rechtsbereichen werden nachfolgend benannt.

Der Geltungsbereich liegt teilweise über dem Bergwerkseigentum an dem Bergwerksfeld Jänschwalde-Nord II (Feldesnummer: 31-1589).

*Bergwerkseigentum
Jänschwalde*

Das nach §§ 149 und 151 BBergG bestätigte Bergwerkseigentum gewährt das unbefristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Braunkohle innerhalb festgelegter Feldesgrenzen.

Die Plangebiete befinden sich außerhalb der Sicherheitslinie des Tagebaues Jänschwalde.

Bergbauliche Anlagen

Es befinden sich folgende bergbauliche Anlagen im Bereich des Vorhabens:

- Festpunkte
- Brunnen und Pegel
- Kabel und Leitungen
- Sowie „fremde“ Anlagen.

Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.

*Sonstige
Verkehrsträger*

3.3 Formelle Planungen

Bebauungspläne sind gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln.

*ursprünglicher
Flächennutzungsplan*

Ursprünglich wurden für die damaligen separaten Gemeinden (heute Ortsteile Jänschwalde, Drewitz und Grießen) jeweils „eigene“ FNP aufgestellt.

Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses für den B-Plan war die Fassung von 2011 der ersten Änderung maßgeblich, die räumlich den OT Drewitz betraf.

Das ehemalige Flugplatzgelände wird in dieser Fassung des FNP der Gemeinde Jänschwalde nicht vollständig als Baufläche dargestellt.

Lediglich der Nordteil war bereits im Rahmen der ersten Änderung als Sonderbaufläche für Solarenergienutzung ausgewiesen. Der südliche Teil, der bisher als Flugplatz genutzt wurde, war als solcher nachrichtlich übernommen.

Eine Entwicklung aus dem wirksamen FNP in der Fassung der 1. Änderung gem. § 8 BauGB war ohne Änderung des Flächennutzungsplanes nicht möglich.

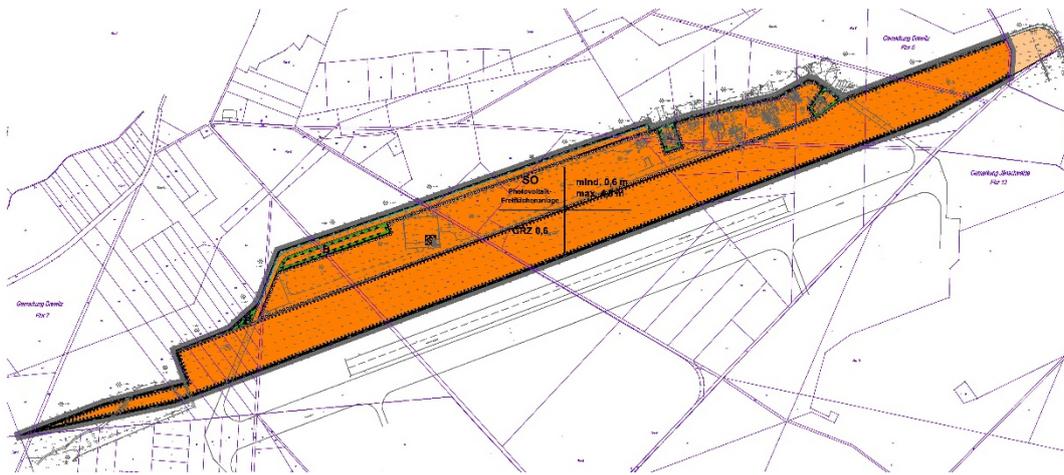
Das entsprechende Änderungsverfahren wurde eingeleitet.

Im nunmehr wirksamen FNP ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Aktueller FNP

Das Plangebiet ist vom B-Plan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Flugplatz Cottbus-Drewitz Gemarkung Drewitz“ betroffen, der unmittelbar nördlich angrenzt.

*B-Pläne
sonstige städtebauliche
Satzungen*



Übersicht
Planungen im Umfeld

Sonstige B-Pläne bestehen im Planbereich nicht.

Sonstige
formelle Planungen

Weitere Satzungen, die z. B. auf der Grundlage der Bauordnung erlassen werden können, können gegebenenfalls für die Aufstellung von B-Plänen relevant sein.

3.4 Sonstige Planungen und Vorhaben

Informelle Planungen und Konzepte der Gemeinde oder sonstige Planungen bzw. Vorhaben, die das Planvorhaben berühren, sind nicht vorhanden. *Informelle Planungen*

Die ursprünglich für die ehemalige militärische Liegenschaft erstellte Rahmenplanung ist nicht mehr relevant.

Gegebenenfalls bestehende umweltrelevante Planungen, Konzepte und Untersuchungen, die das Planvorhaben betreffen. Solche sind im Umweltbericht aufgeführt. *Umweltkonzepte*

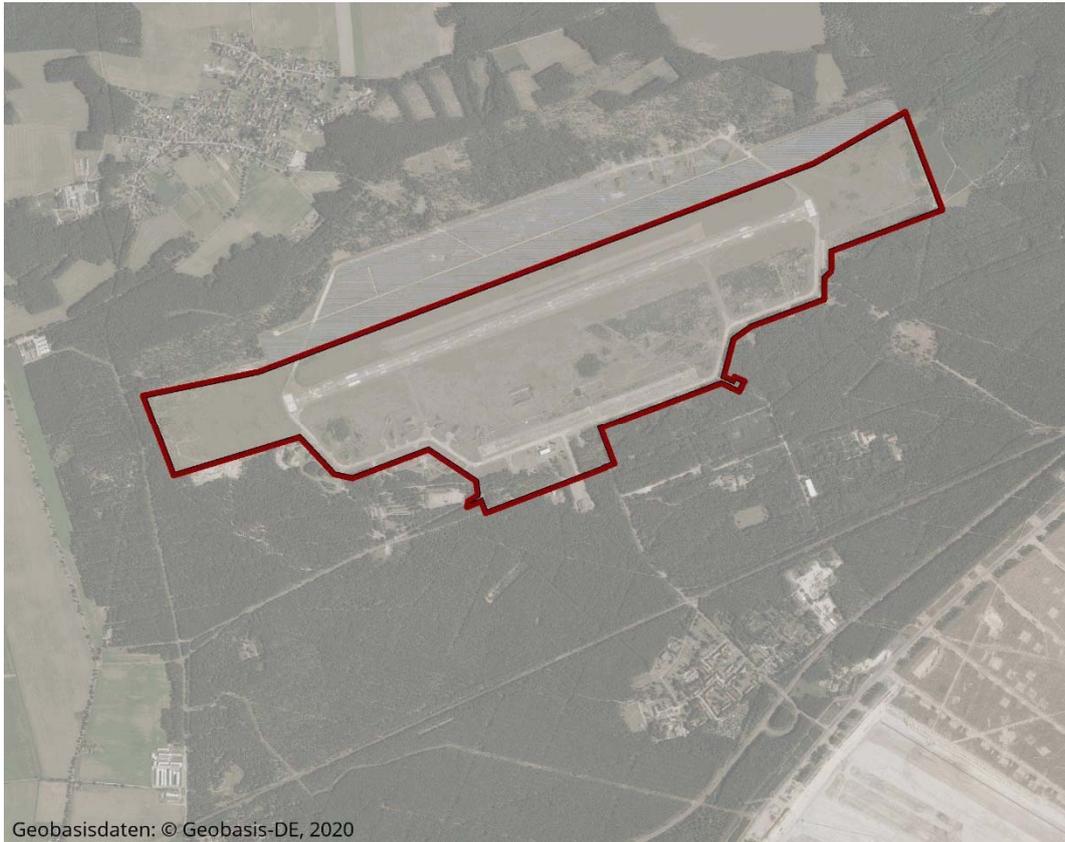
Der Solarpark wurde auch auf der Grundlage eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Nachbargemeinde Schenkendöbern realisiert, da er teilweise das Gemeindegebiet von Schenkendöbern betrifft. *Planungen
Nachbargemeinden*

Weitere Planungen und Vorhaben von Nachbargemeinden werden nach Kenntnis der Gemeinde durch die Planungsabsicht nicht berührt.

Konkrete Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, die für das gegenständliche Planvorhaben von Bedeutung sind oder sein könnten, sind nicht bekannt. *Relevante Vorhaben*

4 Städtebauliche Randbedingungen

4.1 Standorteigenschaften



Standort im Luftbild
(© GeoBasis-DE/LGB)

Geobasisdaten: © Geobasis-DE, 2020

Das Untersuchungsgebiet besitzt als Ganzes ein gering ausgeprägtes Relief. Das Gelände steigt von West nach Ost leicht an.

*Natürliche
Geländeeigenschaften*

Die Planfläche liegt auf einer Höhe zwischen rund 68,4 m und rund 84,3 m. Die ehemalige Start- und Landebahn weist Höhen zwischen 76,0 und 82,0 m auf. Einzelne Aufschüttungen (ehemalige Hangars o. ä. überragen ihr Umfeld um ca. 9 m.

Das Gelände ist weitgehend gehölzfrei. Nur ein geringer Anteil ist mit Gehölzen bewachsen.

Der Ist-Zustand aus der Sicht der Umwelt wird ausführlich im Umweltbericht abgehandelt und bewertet. Das betrifft auch die bestehenden geschützte Biotope.

Umweltbedingungen

Gegebenenfalls vorhandene Vorbelastungen, die für die Planungsentscheidungen relevant sind, sind ebenfalls Gegenstand des Umweltbereiches.

4.2 Erschließung

4.2.1 Verkehr

Das Plangebiet wird unmittelbar durch die südlich angrenzende „Flugplatzstraße“ öffentlich erschlossen. Die Flugplatzstraße führt in Richtung Süden über den OT Jänschwalde-Ost bis zur Bundesstraße B 97. In westlicher Richtung verbindet sie das Plangebiet auch mit der Landesstraße L 502.

Straßenverkehr

Im Geltungsbereich selbst bestehen nur wenige private Straßen.

Über die Bundesstraße B 97 ist der Raum Jänschwalde mit der Autobahn BAB 15 verbunden.

Nahe Jänschwalde Dorf bzw. Jänschwalde Kolonie besteht von der Bundesstraße aus über die Landesstraße L 502 eine Anbindung an die Landesstraße L 50 östlich von Tauer.

Eine Anbindung des Plangebietes an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) besteht ab Jänschwalde-Ost. *Sonstiger Verkehr*

Am Haltepunkt Jänschwalde-Ost besteht auch die Möglichkeit zur Nutzung der Bahnstrecke von Cottbus nach Guben.

Der Bereich ist für Radfahrer von Jänschwalde-Ost über die Flugplatzstraße gut erreichbar.

Bestehende Anlagen der Eisenbahn und schiffbare Landesgewässer werden von dem Vorhaben nicht unmittelbar berührt.

4.2.2 Stadttechnische Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist mit den erforderlichen Medien der Stadttechnik erschlossen. Vorhanden sind folgende Medien *Stadttechnik*

- Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH
- Mittelspannungsleitungen der MITNETZ Strom
- Niederspannungsleitungen der MITNETZ Strom
- Trinkwasserleitungen der GeWAP
- Abwasserleitungen der GeWAP

Die Leitungen konzentrieren sich im Süden des Geltungsbereiches.

Das Gebiet kann nach gegenwärtigem Kenntnisstand mit den verfügbaren Medien zukünftig über die bestehenden Netze ver- und entsorgt werden.

Die Löschwasserversorgung für den Grundstutz (48 m²/h) ist nach Angaben der GEWAP aus dem bestehenden Netz der Gesellschaft gewährleistet.

Ein Gasnetz ist im Plangebiet nicht vorhanden. Bisher ist (nur) der OT Jänschwalde-Ost erschlossen.

In Im Bereich der Laßzinswiesen, die als „Komplexe Kompensationsmaßnahme“ vorgesehen sind, befinden sich auch Nieder-, Mittel- und Hochspannungsanlagen der enviaM.

4.3 Nutzung

Das Plangebiet ist bauplanungsrechtlich nach der Aufgabe der Nutzung als Verkehrslandeplatz vollständig dem Außenbereich zuzuordnen. *Außenbereich*

Eine reguläre Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft erfolgt nicht. Nur kleine Anteile des Areals werden als Wald eingestuft.

4.3.1 Art der Nutzung

Im Bereich selbst bestehen bauliche Anlagen, die aus der vorangegangenen militärischen und der späteren Nutzung als Zivilflugplatz herrühren. *Bauliche Nutzungen*

Das sind die Start- und Landebahn, die Rollbahnen und sonstige Weg. Im Süden findet sich das ehemalige moderne Empfangsgebäude und der Tower.

Im Gebiet verteilt befinden sich erdüberdeckte ehemalige Hangars.

Einzelheiten hinsichtlich der bestehenden Art der Flächennutzung können der entsprechenden Bilanz im Anhang entnommen werden.

Das Umfeld des B-Plan-Gebietes ist nur teilweise dem Außenbereich zuzuordnen. *Umfeld*

Im Norden wird direkt angrenzend eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage mit einer Größe von rund 7,4 ha betrieben. Es ist eine Leistung von rund 30 MWp installiert.

Südwestlich angrenzend ist das Motorsportzentrum Jänschwalde in Betrieb.

Die nächstgelegenen Siedlungsbereiche befinden sich mit der Ortslage Drewitz ca. 800 m nördlich und mit dem Ortsteil Jänschwalde-Ost ca. 1.000 m südlich des Plangebietes.

Im ehemaligen südlich angrenzenden Kasernenbereich wird ein Intensivpädagogisches Projekt „Neustart“ vom ASB betrieben. Dabei handelt es sich um eine stationäre Einrichtung zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen.

Im Umfeld befinden sich einige, nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (BImSchV) genehmigungsbedürftige Anlagen, die den Bereich aus Sicht des Immissionsschutzes vorbelasten. *Vorbelastungen*

Weitere Einzelheiten siehe Umweltbericht.

4.3.2 Maß der Nutzung

Im Untersuchungsgebiet ist die bestehende Überbauungsdichte durch die vorhandenen baulichen Anlagen bedingt. In der Summe ist sie allerdings gering. *Überbauung*

Einzelheiten können der entsprechenden Bilanz im Anhang entnommen werden.

Im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches finden sich keine relevanten Gebäude oder baulichen Anlagen. Die Anlagen des Solarparks bewegen sich in der üblichen Höhe von rund 4 m über Gelände. *Höhe*

Im Planbereich selbst sind die höchsten Gebäude der Tower und das ehemalige Empfangsgebäude. Letzteres weist zwei Vollgeschosse auf.

4.4 Sonstige Randbedingungen

Hinweise darauf, dass der Baugrund nicht hinreichend tragfähig sein könnte, bestehen nicht. Der Baugrund ist nach den vorliegenden Kenntnissen (Baugrunduntersuchung) für die geplante Nutzung geeignet. *Baugrund*

Die vorhandene Grundstückssituation spiegelt nicht die bisherige Nutzung wider. *Grundstückssituation*

Die Flurstücke im Geltungsbereich befinden sich in privatem Eigentum des Vorhabenträgers.

Die Eigentumsverhältnisse erschweren die geplante Mobilisierung des Areals also nicht.

Von Seiten des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wurden im Rahmen der Beteiligung der Dienststelle keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht. *Kampfmittel*

Der Solarpark im Norden darf davon ausgehen, dass die Realisierung von Vorhaben im Geltungsbereich des südlich angrenzenden Plangebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen der Solarnutzung (z. B. durch eine Verschattung) hervorrufen wird. *Nutzungsbeschränkungen*

5 Planungskonzept

5.1 Zielrichtung

Der Standort des ehemaligen Verkehrslandeplatzes soll als Industrie- und Gewerbegebiet entwickelt werden. Er soll besonders attraktiv für „hochwertige“ und „zukunftsorientierte“ gewerbliche Nutzungen gestaltet werden. *Gebietscharakter*

Mit der Entwicklung des Standortes soll ein Beitrag dafür geleistet werden, dass Industrierbeitsplätze, die bedingt durch den Strukturwandel in der Region wegfallen, neu entstehen können.

Es sollen sich im Gebiet vorrangig Betriebe ansiedeln, die sich auf die Herstellung umweltfreundlicher Produkte konzentrieren, die Ansprüche an ein entsprechendes betriebliches Umfeld und an die Produktionsbedingungen, an die Umweltqualität bis hin zur Gestaltung des Baugebietes stellen.

Diese angestrebte spezielle Ausrichtung der Produktionsbetriebe soll durch eine entsprechende Forschung und Entwicklung ergänzt werden, um Synergieeffekte untereinander zu nutzen.

Der Gewerbe- und Industriepark soll insbesondere der Ansiedlung von Unternehmen dienen, die eine umweltgerechte und CO₂-neutrale Produktion als zukünftigen Anspruch sehen.

Damit soll das Gebiet zu einer Art „Grüner Industrie-, Gewerbe- und Technologiepark“ werden, der ressourcenschonend und energieautark, soweit wie möglich, auf der Basis der Nutzung von am Standort erzeugter regenerativer Energien arbeitet.

Auch der Transport der Waren und Produktionsmittel soll auf der Basis erneuerbarer Energie erfolgen. Diesen Umweltansprüchen entsprechend, wird auf eine weitgehende Verlagerung des Gütertransports auf die Schiene orientiert.

Im Zusammenhang mit dem Gesamtkonzept und im Rahmen energetischer Nachhaltigkeit ist es für die Gewinnung regenerativer Energie notwendig, zur Eigenversorgung mit „Grünem Strom“, neben der an Gebäude gebundenen Nutzung von Sonnenenergie, auch einzelne Flächen für entsprechende Freiflächen-PV-Anlagen bereitzustellen.

Daneben sollen weitere Möglichkeiten zur Gewinnung und Nutzung regenerativer Energie bis hin zur Erzeugung von „Grünem Wasserstoff“ geschaffen werden.

Die Entwicklung eines weiteren von der gewerblichen Produktion am Standort unabhängigen Freiflächen-Solarparks wird allerdings ausdrücklich ausgeschlossen. Der ehemalige Flugplatz soll sich nicht zu einem Standort nur für die Energieproduktion entwickeln.

Innerhalb des Geltungsbereichs soll, den Entwicklungszielen des Vorhabenträgers entsprechend, also ein Projekt entstehen, welches sich vorrangig zukunftsweisenden Technologien und Branchen widmet.

Branchen

Allerdings sollen andere Branchen, wie z. B. Betriebe der Logistikbranche, im Gebiet nicht ausgeschlossen werden.

Die „eigene“ Energieerzeugung wird sich auf den Bedarf des Industrie- und Gewerbeparks beschränken.

Es sollen nach den vorliegenden Konzepten des Vorhabenträgers vor allem Produktionshallen entstehen. Teile des Gebietes sollen auch für Betriebe der Logistikbranche mit entsprechenden Freiflächen reserviert werden.

Bebauung

Ergänzend dazu soll auf Teilflächen auch der Bau von maximal viergeschossigen Büro- und Verwaltungsgebäuden ebenfalls möglich sein.

5.2 Art der Nutzung

Das Plangebiet wird, um gegenseitige Beeinträchtigungen zu reduzieren, räumlich in Bereiche (Teilflächen) eingeteilt, die einen unterschiedlichen Gebietscharakter aufweisen sollen. Dabei geht es einerseits um die Funktion der jeweiligen Fläche als auch um den Störgrad bzw. die Störempfindlichkeit.

Gliederung

Unternehmen mit vergleichbaren Ansprüchen bzw. Auswirkungen werden im Gebiet an geeigneten Stellen konzentriert.

Insbesondere geht es darum zu gewährleisten, tatsächlich vorwiegend Betriebe des produzierenden bzw. verarbeitenden Gewerbes mit einem angemessenen Angebot an Arbeitsplätzen am Standort ihren Platz finden.

Das bedeutet auch, dass solche Arten von Gewerbebetrieben, die nicht dem produzierenden bzw. verarbeitenden Sektor zuzuordnen sind, nur mit einem untergeordneten Anteil im B-Plan-Gebiet ihren Standort finden können.

Der Großteil des Standortes wird für den Entwicklungszielen entsprechend, produzierenden oder verarbeitenden Betrieben vorbehalten sein.

Lediglich der Teilbereich des Plangebietes, der sich an die Flugplatzstraße anschließt, soll für Dienstleister, Versorgungsbetriebe, Verwaltungen, Forschung und Entwicklung u. ä. ergänzende Nutzungen, reserviert werden. Solche sind relativ störempfindlich und können deshalb das verarbeitende Gewerbe verdrängen.

Versorgungs- und Dienstleistungsangebote für die Bevölkerung sollen nur eine untergeordnete Rolle spielen. Derartige Nutzungen sollen, soweit das möglich ist, in der Gemeinde weiterhin bevölkerungsnah untergebracht werden.

Zusätzlich wird auf dem Teil des Plangebietes, der mit dem Bahnanschluss in Verbindung steht, durchaus auf Betriebe der Logistikbranche orientiert. Auch diese sollen natürlich „umweltgerecht“ orientiert sein.

Betriebe, die nicht auf eine nachhaltige umweltgerechte Produktion und Verarbeitung orientiert sind, sollen den Entwicklungszielen entsprechend im Plangebiet nur bedingt angesiedelt werden.

Aus diesen Zielen ergeben sich für den Standort Hinweise darauf, welche Arten von Betrieben und Anlagen das Gebiet nicht dominieren können. Die Spanne reicht z. B. von der Intensivhaltung von Tieren, über Anlagen zum Lagern, Deponieren oder Verbrennen von Abfällen, bis hin zu Kraftwerken zur Erzeugung von Strom insbesondere durch Verbrennungsprozesse, die auf der Basis fossiler Stoffe basieren (mit Ausnahme solcher Anlagen zur Selbstversorgung).

Darüber hinaus sollen den Industrie- und Gewerbepark u. a. folgende Branchen nicht dominieren

- Handel
- Anlagen der Ver- und Entsorgung, Recyclingbetriebe
- Schrottplätze oder andere Betriebe, die erhebliche Flächen beanspruchen und nur wenige Arbeitsplätze bieten
- Baugewerbe

Es sollen sich hier auch keine Betriebe ansiedeln, die das Gebiet für anspruchsvolle Unternehmen unattraktiv machen. Betriebe und Anlagen, die das angestrebte Erscheinungsbild als „Grüner Industrie-, Gewerbe- und Technologiepark“ beeinträchtigen und ggfls. „trading-down-Effekten“ hervorrufen würden, sollen angesiedelt werden.

Ein Verdrängen von Betrieben des verarbeitenden Gewerbes durch „zahlungskräftigere“ Nutzungen wie Büros, Dienstleistungen oder Kfz-Handel ist mit Blick auf die Planungsziele ebenfalls auszuschließen.

Diesen Planungszielen entsprechend, wird das Baugebiet strukturiert.

Neben den Flächen, die für den Straßenverkehr bzw. für einen Bahnanschluss reserviert sind, neben Waldflächen im Süden und einem Grünstreifen im Norden sowie weiteren Grünflächen, wird der überwiegende Teil der Fläche des Geltungsbereiches als Baugebiet genutzt. *Struktur Flächennutzung*

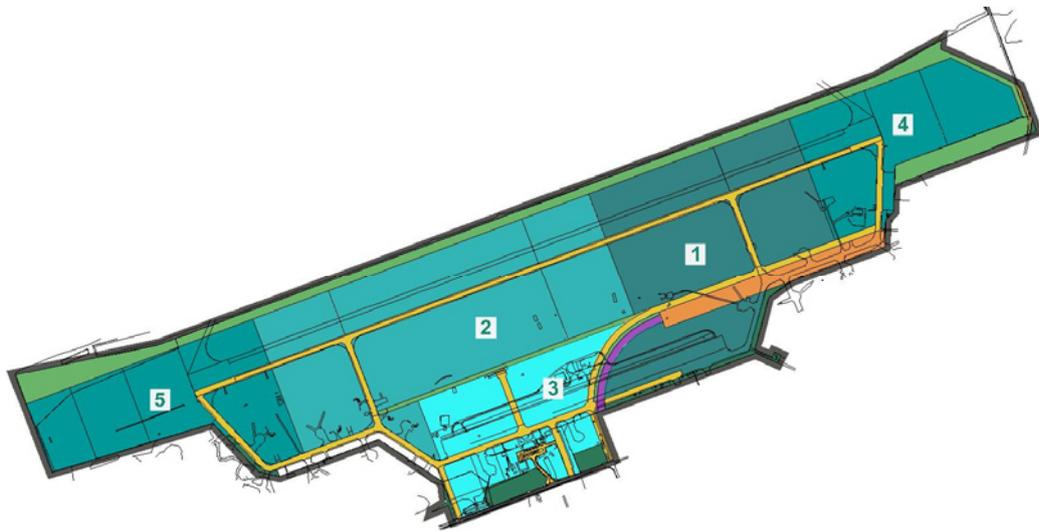
Der zentrale Bereich des Plangebietes wird als Industrie- bzw. teilweise als Gewerbegebiet (GI und GE) ausgewiesen. *Baugebiete*

Der Bereich mit dem geplanten Anschluss an die Bahn wird entsprechend entwickelt.

Die geplante Grundstruktur ist im nachfolgenden Bild dargestellt.



Den Baugebietsflächen im Planbereich werden unterschiedliche Funktionen zugeordnet. *Funktionen der Bauflächen*



Verteilung
der Funktionen

- 1. vorwiegend Ansiedlung von Produktions- bzw. verarbeitenden Betrieben und / oder von sonstigen Gewerbebetrieben (z. B. der Logistikbranche u. ä.)
- 2. vorwiegend Ansiedlung von Produktions- bzw. verarbeitenden Betrieben
- 3. vorwiegend Ansiedlung von Kleingewerbebetrieben, Verwaltung, Forschung, Dienstleistung sowie Anlagen zur Versorgung der Arbeitnehmer und der Bevölkerung
- 4. vorwiegend Ansiedlung von Produktions- bzw. verarbeitenden Betrieben und / oder von Anlagen zur Energieerzeugung sowie von Betrieben der Lagerwirtschaft und / oder der Logistikbranche
- 5. vorwiegend Ansiedlung von Produktions- bzw. verarbeitenden Betrieben und / oder von Anlagen zur Energieerzeugung

Funktionszuordnung

Das Gebiet wird hinsichtlich des Störgrades bzw. der Störempfindlichkeit der Nutzungen strukturiert und in entsprechende Teilbereiche gegliedert.

Störgrad
Störempfindlichkeit



Verteilung
Störgrad
Störempfindlichkeit

- A erheblich belästigend
- B belästigend
- C nicht erheblich belästigend
- D nicht wesentlich störend

In den Teilflächen, die mit „A“ gekennzeichnet sind, sollen weitgehend uneingeschränkt alle Arten von Betrieben unterkommen, die in ein GI-Gebiet gehören.

In den mit „B“ gekennzeichneten Flächen sollen sich vorrangig Industriebetriebe konzentrieren, die im Vergleich zur Fläche „A“ (wenn auch geringfügig) höhere Ansprüche an ihr Umfeld stellen bzw. die im Vergleich zur Kategorie „A“ geringere Störungen verursachen.

Auch die Flächen „C“ und „B“ werden hinsichtlich ihres Störgrades bzw. ihrer Störempfindlichkeit abgestuft. Sie sind entsprechend als GE-Gebiet ausgewiesen.

Mit den entsprechenden Regelungen wird auch innerhalb des Plangebietes der Trennungsgrundsatz umgesetzt.

Die Verteilung der Funktionen und des Störgrades sind wesentlich für die Modifikation des jeweiligen Nutzungskataloges gem. BauNVO. Gleichzeitig ist das Konzept die Basis für weitere Regelungen, die den Immissionsschutz betreffen.

Das Plangebiet wird auch hinsichtlich der Bebauungsdichte in sich modifiziert. Dabei geht es um die Höhe der baulichen Anlagen und insbesondere um den Überbauungsgrad bzw. den Grünflächenanteil auf den Baugrundstücken.



Für den überwiegenden Teil des Industrie- und Gewerbegebietes wird der gem. BauNVO maximal zulässige Überbauungsgrad (GRZ 0,8) angestrebt.

Der Bereich soll als CO₂-freies Industriegebiet, teilweise mit eigener umweltgerechter Energieerzeugung entwickelt werden. Größere Anlagen zur Eigenerzeugung von Energie aus regenerierbaren Quellen sollen im Osten und im Westen untergebracht werden.

Gleichzeitig soll in diesen Randbereichen der Anteil an Grün- und Freiflächen am Baugrundstück größer sein, als in den zentralen Bereichen. Deshalb ist dort nur ein, für ein Industriegebiet, relativ geringer Überbauungsgrad vorgesehen.

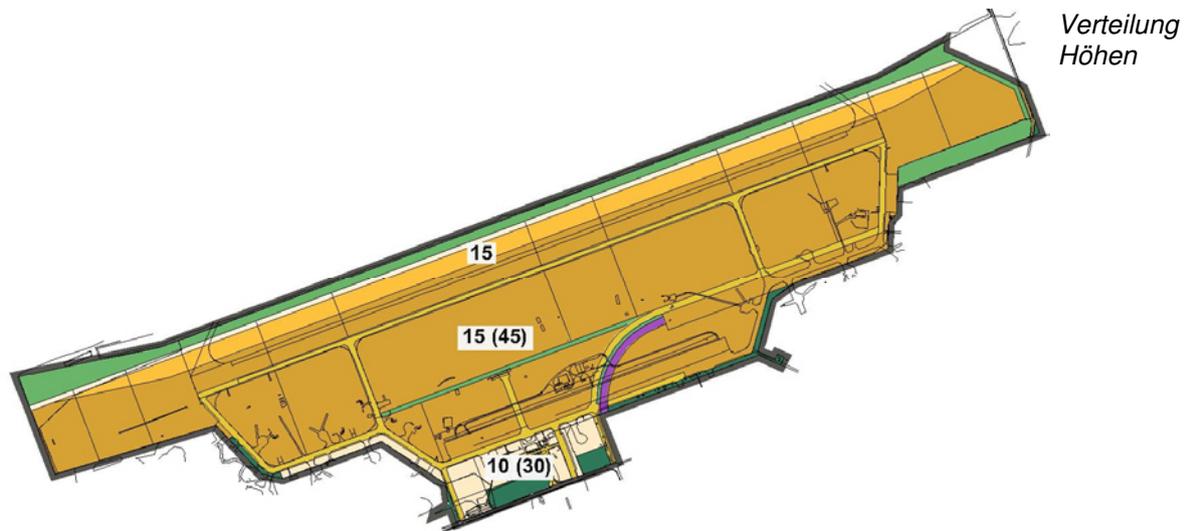
Die dritte Dimension der baulichen Anlagen wird mit einigen Ausnahmen im gesamten Gebiet einheitlich geregelt. Die maximale Höhe baulicher Anlagen (das sind im wesentlichen die Gebäude) beträgt für den Großteil der Grundstücke allgemein 15 m.

Dritte Dimension

Im Süden wird auf den Gebäudebestand abgestellt. Maßgeblich ist das ehemalige Empfangsgebäude des Flugplatzes (Höhe rund 10 m).

Für kleinflächige schlanke bauliche Anlagen (das sind überwiegend technische Anlagen) sollen als Ausnahme größere Höhen zugelassen werden können.

In einem schmalen Streifen im Norden müssen die Höhen der dort zulässigen Nebenanlagen so festgelegt werden, dass der angrenzende Solarpark nicht durch Schatten beeinträchtigt werden kann.



Die Geländehöhen werden als Höhenbezug für die zulässigen Gebäuhöhen *Höhenbezug* herangezogen.

Im Detail bewegen sich die Geländehöhen in einem Rahmen von rund 73,7 m, ganz im Westen, bis zu 83,5 m im Osten. Daneben besteht ein relativ geringes Gefälle von Süden nach Norden.

Der Großteil der Geländehöhen liegt im Bereich zwischen 80 m und 83,5 m.

5.3 Erschließung

Zur Erschließung des Geländes werden weitgehend die vorhandenen befestigten Flächen des ehemaligen Flugplatzes (Rollbahnen, Start- und Landebahn, ...) genutzt, die an die öffentlich gewidmete Flugplatzstraße anbinden. Die Verkehrsfläche wird zweckentsprechend durch den Vorhabenträger als Privatstraßen gestaltet und genutzt.

Erschließung

Der Bau eines Anschlussgleises für den Materialfluss ist ebenfalls Bestandteil der Planung und soll mit den zuständigen Stellen der Deutschen Bahn zeitnah abgestimmt werden.

Es ist beabsichtigt, den Personennahverkehr für die Beschäftigten des Gewerbegebietes überwiegend mit der Bahn durch den fußläufig erreichbaren Bahnhof Jänschwalde Ost abzuwickeln.

Soweit wie möglich, werden die anstehenden Netze der stadttechnischen Medien genutzt und bei Bedarf schrittweise erweitert.

Stadttechnik

Das betrifft insbesondere die Medien Strom und Trinkwasser.

Das Niederschlagswasser wird vollständig vor Ort versickert bzw. einer Nutzung zugeführt. Dabei werden bei der Auslegung der Anlagen die zu erwartenden extreme Witterungsbedingungen, wie Starkniederschlagsereignisse, einkalkuliert.

Niederschlagswasser

Im vorliegenden Fall sollen dezentrale oder semizentrale Maßnahmen zum Rückhalt und zur ortsnahen Bewirtschaftung des Niederschlagswassers zur Anwendung kommen, soweit dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Ein Ableiten aus dem Baugebiet ist nicht vorgesehen.

Das anfallende Schmutzwasser wird zentral über die bestehende Kanalisation abgeleitet. Im Gebiet wird schrittweise ein neues Netz errichtet. Bei Bedarf müssen ggfls. neue Systeme für das Ableiten in eine Kläranlage vorgesehen werden.

Schmutzwasser

Die notwendigen Medien zur technischen Ver- und Entsorgung werden vorzugsweise in den entsprechenden Straßenräumen untergebracht.

Die Energieversorgung ist im Sinne der vorgesehenen CO₂-Neutralität ganzheitlich gedacht und umfasst die Strom- und Wärmeversorgung sowie die Bereitstellung von Mobilitätsanwendungen. Im Gebiet wird ein entsprechendes modernes lokales Energiesystem errichtet.

*Umsetzung
Energiekonzept*

Eventuell überschüssige Energie soll in der Region verteilt und nutzbar gemacht werden. Bei Bedarf soll im Gegenzug erneuerbare Energie aus der Region bezogen werden.

6 Umweltkonzept

Das Vorhaben soll hohen Umweltansprüchen genügen. Gegenseitige Störungen der angesiedelten Nutzungen sollen reduziert werden.

Umweltkonzept

Der Versiegelungsgrad soll soweit reduziert werden, wie das die Planaufgabe zulässt.

Insgesamt wird eine standortgerechte naturnahe Freiflächengestaltung angestrebt, die auch ein vielfältiges Tier- und Pflanzenleben auf dem Standort fördert.

Sämtliche flachgeneigte Dachflächen sollen als extensive Grünflächen gestaltet werden. Zusätzlich können geeignete Fassadenflächen begrünt werden.

Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden, soweit das möglich ist, innerhalb des ehemaligen Flugplatzgeländes eingeordnet.

Ausgleichskonzept

Unabhängig davon sind umfangreiche Maßnahmen auf externen Flächen erforderlich.

Im Rahmen der Kompensation für die Nachnutzung ehemaligen Flugplatzes zum Industrie- und Gewerbepark ist eine so genannte „Komplexe Kompensation“ im Nahbereich der Eingriffsfläche in den Laßzinswiesen vorgesehen.

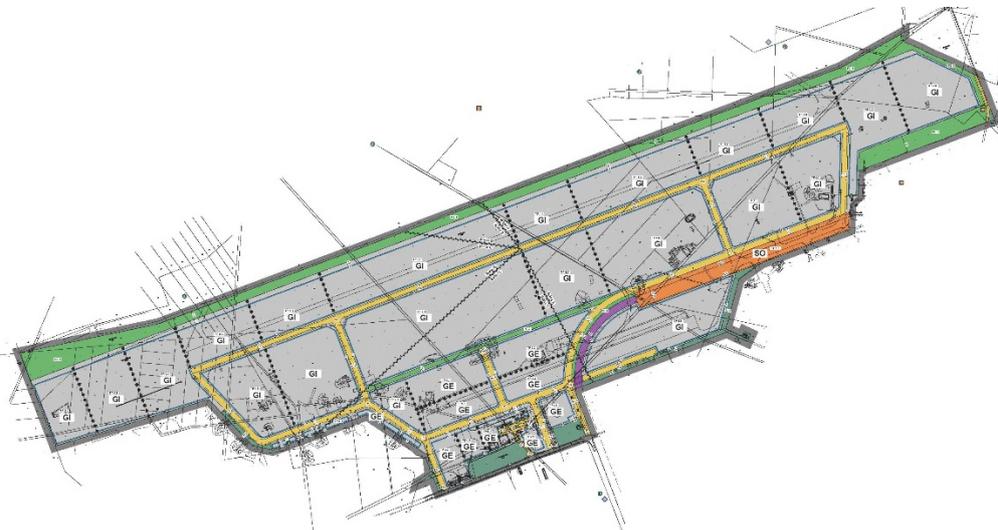
Diese umfasst sowohl die Maßnahmen, die aus Gründen des besonderen Artenschutzes als auch solche, die zum regulären Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich sind.

Zentrales Element dieser Komplexmaßnahme ist der nicht mehr in Betrieb befindliche ehemalige Bahndamm Peitz-Preilack.

Die Anpflanzungen von Nadelbäumen werden zugunsten von Trockenrasen und niedrigen Sträuchern zurückgebaut. Der Bestand an Laubbäumen bleibt weitgehend erhalten.

Die umgebenden Acker- und Grünlandflächen werden soweit möglich in das Konzept einbezogen und extensiviert.

7 Rechtsverbindliche Festsetzungen



Planzeichnung

7.1 Geltungsbereich

Der **Geltungsbereich** umfasst im Wesentlichen die bislang als Flugplatz genutzte Liegenschaft, die für eine bauliche und sonstige Nutzung vorgesehenen ist.

Geltungsbereich

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Abgrenzung

- im Norden durch eine Freiflächen-PV-Anlage
- im Osten durch die Grenze zur Gemeinde Schenkendöbern
- im Südosten durch Wald und die Flugplatzstraße und

- im Südwesten durch das Gelände des Motorsportzentrums Jänschwalde und durch Wald.

Die Waldflächen, die im Westen angrenzen, betreffen folgende Flurstücke in der Gemarkung Jänschwalde.

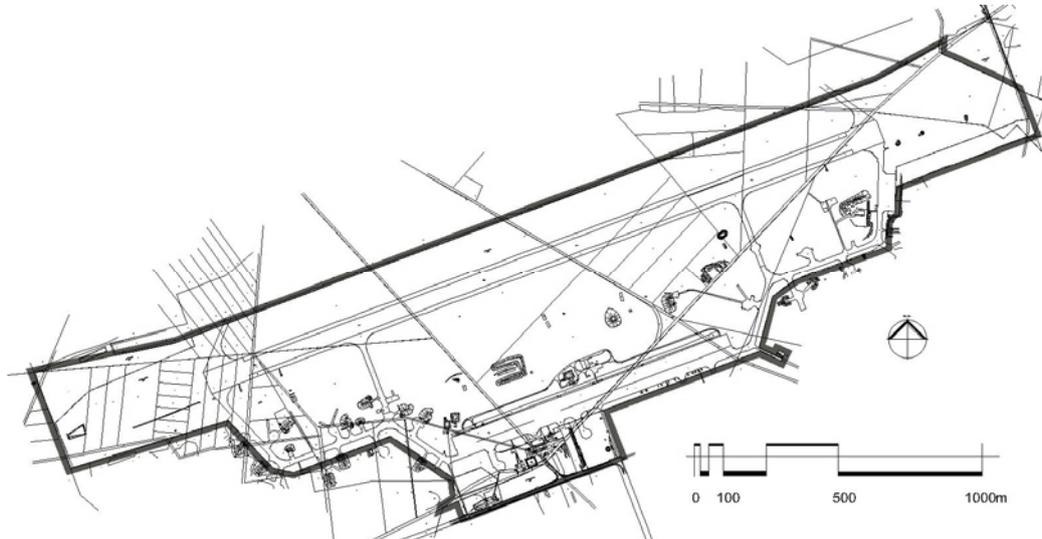
- Flur 5, Flurstücke 74, 80, 79, 78, 77, 76 und 75
- Flur 6, Flurstück 130

*Präzisierung
Grenze im Westen*

Der Waldflächen, die im Südosten angrenzen, betreffen folgende Flurstücke (ehemalige Kaserne).

- Flur 13, Flurstücke 92, 101, 69 und 71 der Gemarkung Jänschwalde
- Flur 6, Flurstück 183 der Gemarkung Drewitz

*Präzisierung
Grenze im Süden*



Geltungsbereich

Die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgte vollständig unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Planaufstellung bestehenden Flurstücksgrenzen.

Katastergrenzen

Maße hinsichtlich der Lage des Geltungsbereiches sind deshalb nicht erforderlich.

7.2 Flächennutzung

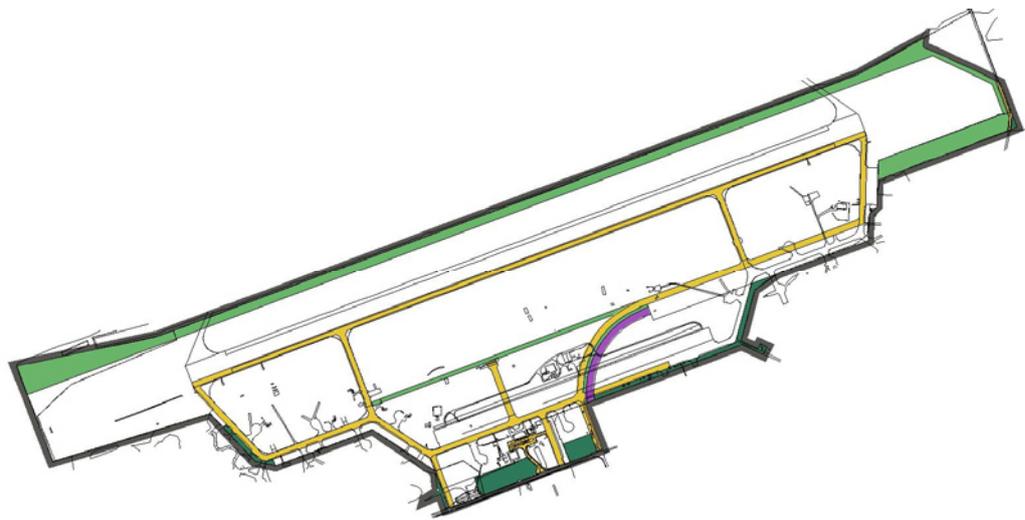
Es sind folgende Arten von Nutzflächen im Geltungsbereich vorgesehen

Vorbemerkungen

- Verkehrsflächen
- Baugebietsflächen
- Grünfläche
- Flächen für Wald
- Geplante Flächen für die Bahn (Vermerk)

7.3 Verkehrsflächen

Zu den Verkehrsflächen (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) zählen insbesondere die privaten und öffentlichen Flächen für den fließenden und den ruhenden Verkehr.



Verkehrsflächen

7.3.1 Straßenverkehrsfläche

Der Anschluss des Plangebietes an eine öffentliche Erschließung ist ausgehend von der im Süden unmittelbar angrenzenden Flugplatzstraße gewährleistet.

Öffentliche Erschließung gewährleistet

Die verkehrliche Erschließung von Baugrundstücken im Innern des Baugebietes wird über neu zu bildende **private Straßenverkehrsflächen (PV)** gewährleistet.

Private Straßenverkehrsfläche

Das Festsetzen öffentlicher Straßenverkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereiches ist nicht vorgesehen, da nicht erforderlich. Die Liegenschaft bleibt auch zukünftig als Ganzes in „privater Hand“. Der Betrieb des Industrie- und Gewerbegebietes wird durch den privaten Betreiber dauerhaft gesichert.

Nur ein begrenzter Personenkreis, nämlich Arbeitnehmer, Kunden, Lieferanten u. dgl. sollen Zugang haben. Die allgemeine Öffentlichkeit bleibt aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen.

Die Lage dieser Verkehrsflächen orientiert sich im Wesentlichen an den bestehenden ehemaligen Rollbahnen u. dgl.

Lage der Verkehrsflächen

Durch diese Aufteilung entstehen für ein Industrie- und Gewerbegebiet hinreichend große Teilflächen bzw. Baufelder, auf denen Baugrundstücke gebildet werden können.

In den Fällen, in denen die Lage der Straßenfläche nicht durch die bestehenden baulichen Anlagen klar vorgegeben ist, wird die **Dimension** im B-Plan **vermasst**.

Vermaßung der Lage und Dimension

Die Breite der entsprechenden Straßenräume (d. h. die, der jeweiligen Grundstücke) ist im Plangebiet mit einer Ausnahme mit einer **Breite von 21,5 m** festgesetzt.

Die Dimensionierung der Verkehrsgrundstücke berücksichtigt die Anforderungen an den motorisierten und den nicht motorisierten Verkehr.

Die Straßenverkehrsflächen werden von den angrenzenden Baugebiets- und den übrigen Flächen durch die **Straßenbegrenzungslinie** abgegrenzt.

Sie bildet allgemein die Flurstücksgrenze zwischen den privaten Baugrundstücken und dem Straßengrundstück.

Details innerhalb der Verkehrsfläche (wie die Aufteilung in Fahr- oder Gehbahn bzw. Straßenbegleitgrün, Versickerungsmulden u. dgl.) regelt der B-Plan nicht.

Gestaltung Straßenraum

Im vorliegenden Fall ist, da der Straßenraum bereits voll überbaut ist, das Unterbringen der erforderlichen Trassen für die stadttechnischen Medien im Untergrund nicht problemlos möglich. Es können ggfls. zusätzliche Trassenstreifen angrenzend an die befestigten Flächen außerhalb der Straßenräume erforderlich werden.

Teilweise befinden sich bestehende befestigte Flächen (z. B. der ehemaligen Rollbahnen) außerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen, weil diese im Bestand breiter sind. Diese Flächen können dann den angrenzenden Baugrundstücken zugerechnet werden.

7.3.2 Bahntrasse

Das Entwicklungskonzept sieht auch die Option für einen neuen Bahnanschluss des Standortes vor.

*Bahntrasse
Fachplanung*

Das Festsetzen der Trasse für die Bahn ist im Rahmen eines B-Planes durch die plangebende Gemeinde nicht möglich. Die Planung fällt unter das Fachplanungsrecht und muss deshalb in einem separaten Verfahren durchgeführt werden.

Die vorgesehene Trasse wird aber im B-Plan lagemäßig und von der Breite her beachtet.

Der Freihaltebereich für die in Aussicht genommene Fachplanung für die Trassenführung wird im B-Plan als „Vermerk“ berücksichtigt.

Bahntrasse als Vermerk

7.4 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Rechtsgrundlagen

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung gibt die Baunutzungsverordnung mit den §§ 1 bis 11 BauNVO die verschiedenen Baugebietskategorien vor.

7.4.1 Vorbemerkungen GI / GE

Den Planungszielen entsprechend sollen im Gebiet vorrangig Industriebetriebe angesiedelt werden. Im Nahbereich sind keine Wohn- oder andere empfindliche Nutzungen vorhanden, auf die Rücksicht zu nehmen wäre.

Planungsziele

Demnach werden gem. Aufgabenstellung Betriebe und Anlagen mit durchaus unterschiedlichen Standortansprüchen, Störpotenzial und Schutzansprüchen im Plangebiet einzuordnen sein. Die Spanne bewegt sich von „nicht wesentlich störend“ bis hin zu solchen Nutzungen, die „erheblich belästigen“ können.

Nutzungen, Betriebe und Anlagen mit ähnlichen Eigenschaften und Standortanforderungen sollen räumlich zusammengefasst werden. Deshalb ist eine Strukturierung des Plangebietes erforderlich. Auf diese Weise lassen sich gegenseitige Beeinträchtigungen reduzieren.

Die entsprechenden Teilflächen werden sich graduell dadurch unterscheiden, dass die eher störenden Nutzungen am östlichen bzw. westlichen Rand konzentriert werden. Im zentralen Bereich bzw. im Süden werden die weniger störenden Betriebe eingeordnet.

Das Planungsziel, im Gebiet unterschiedliche Arten von Gewerbebetrieben unterzubringen, kann grundsätzlich mit der Festsetzung eines Gewerbegebietes (GE) und eines Industriegebietes (GI) erreicht werden.

Optionen

Darüber hinaus bestehen zur Feinsteuerung zusätzliche Möglichkeiten für eine Gliederung der jeweils festgesetzten Baugebietsarten „in sich“.

Es ist nachfolgend zu prüfen, welche Baugebietskategorie in welchen Teilbereichen konkret zur Anwendung kommen soll.

Der Großteil des Plangebietes wird als Industriegebiet (GI-Gebiet) nach § 9 BauNVO festgesetzt.

Festsetzung GI-Gebiet

Ein Industriegebiet dient ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben. Im GI-Gebiet sind vorrangig Betriebe anzusiedeln, die erheblich belästigen. In einem Industriegebiet ist demnach ein wesentlich höherer Störgrad zulässig, als in GE-Gebieten.

Lediglich Betriebe und Anlagen mit extrem hohen Belastungen für die Umwelt oder mit einem erheblichen Gefährdungspotenzial sind selbst in Industriegebieten nicht „ohne weiteres“ zulassungsfähig.

Die entsprechenden in anderen Baugebieten unzulässigen erheblich belästigenden Betriebe müssen in einem GI-Gebiet überwiegen, was die Ansiedlung weniger störender nicht grundsätzlich ausschließt.

In einem Industriegebiet finden Betriebe ihren Standort, die wegen ihres hohen Störgrades durch Emissionen in anderen Baugebieten unzulässig sind. Demzufolge sind empfindliche Nutzungen, wie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude als selbstständige Betriebe auch nicht ausnahmsweise zulässig.

Arten von Anlagen, die nach Spalte 1 und Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind, sind in einem GI allgemein zulässig.

Unternehmen, die in einem GI-Gebiet ansässig sind, können sich u. U. erfolgreich gegen die Ansiedlung störepfindlicher Nutzungen in ihrem Umfeld wehren.

Ein GI-Gebiet wird allgemein flächenintensive Großbetriebe aufnehmen. Grundsätzlich sind Betriebe mit einem geringen Flächenbedarf aber nicht ausgeschlossen. Maßgeblich für die Zulassungsfähigkeit ist der Störgrad.

Damit entspricht ein GI-Gebiet im Prinzip dem, was der Plangeber mit der Entwicklung des Baugebietes bezweckt.

Entsprechend wird der Großteil des Baugebietes als GI-Gebiet festgesetzt.

Das GI-Gebiet wird auf den Teilflächen verortet, die die größte Entfernung zu den im Gebiet auch anzusiedelnden eher störanfälligen bzw. empfindlichen Nutzungen aufweisen.

Für den Dienstleistungssektor bis hin zu Technologie orientierten und vergleichbaren eher störepfindlichen Unternehmen werden einige Teilflächen als Gewerbegebiet (GE-Gebiet) nach § 8 BauNVO festgesetzt.

Festsetzung GE-Gebiet

Das entsprechende relativ kleine Areal unterscheidet sich in seinem Charakter von den übrigen Teilen des Industrie- und Gewerbeparks.

Ein GE-Gebiet ist vorwiegend zur Unterbringung von Gewerbebetrieben vorgesehen. Dabei geht es nicht nur um das produzierende oder verarbeitende Gewerbe, einschließlich des Handwerks, sondern auch um Dienstleistungsunternehmen.

In dieser Baugebietskategorie sind, im Gegensatz zu Industriegebieten, nur Nutzungen zulässig, die nicht erheblich belästigen. Das GE-Gebiet ist offen für solche Gewerbebetriebe, die in einem Mischgebiet mit Rücksicht auf das Wohnen nicht mehr zugelassen werden können, die aber auch nicht derart belästigen, dass sie nur in einem Industriegebiet zugelassen werden können.

Im GE-Gebiet ist damit ein geringerer Störgrad zulässig, als in einem GI-Gebiet.

Ein GE-Gebiet ist also der typische Standort für Betriebe, die selbst einen gewissen Schutz vor übermäßigen Immissionen benötigen.

Maßstab für den Störgrad der zulässigen Nutzungen in einem GE-Gebiet sind die empfindlichsten allgemein zulässigen Nutzungen, nämlich Geschäfts- Büro- und Verwaltungsgebäude.

Unternehmen, die in einem GE-Gebiet ansässig sind, können sich erfolgreich gegen die Ansiedlung besonders störepfindlicher Nutzungen (z. B. von Wohnungen) aber auch gegen Nutzungen, die wegen ihrer über die zulässige Störung in Gewerbegebieten hinaus gehenden Störintensität oder einer sonstigen Unverträglichkeit in GE-Gebieten unzulässig sind, wehren.

Ein Gewerbegebiet wird häufig der Ansiedlung von Klein- und Mittelbetrieben dienen. Allerdings sind großflächige Betriebe in einem GE-Gebiet nicht ausgeschlossen.

Damit entspricht ein GE-Gebiet im Prinzip teilweise dem, was der Plangeber mit der Entwicklung des Baugebietes bezweckt.

Für das GE-Gebiet sind die Baufelder im Süden am Zugang zum Baugebiet reserviert.

Bei der Prüfung der Zulässigkeit von konkreten Vorhaben durch die zuständige Genehmigungsbehörde wird von einer „typisierenden planungsrechtlichen Beurteilung“ ausgegangen. Das bedeutet, dass ein bestimmtes im entsprechenden Baugebiet an sich unzulässiges Vorhaben dennoch zulässig sein kann, wenn der Antragsteller nachweist, dass die konkreten Auswirkungen atypisch sein werden.

Typisierende Betrachtung

Das kann z. B. mit der Anwendung des neuesten Standes der Technik bei der Minderung von Emissionen möglich sein.

Zu beachten ist, dass gem. § 15 BauNVO bauliche und sonstige Anlagen im Einzelfall unzulässig sein können, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen.

Beachtung § 15 BauNVO

Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind.

Allein nur mit dem Festsetzen eines GI- bzw. GE-Gebietes können die Planungsziele nicht durchgesetzt werden.

Der § 1 BauNVO mit den Abs. 4 bis 9 lässt in den Baugebieten unter bestimmten Voraussetzungen eine weit reichende Gliederung bzw. Differenzierung der Zulässigkeitsregelungen zur Anpassung der Festsetzungen zur Art der Nutzung an die konkreten Gegebenheiten und Planungsziele zu.

*Gliederung
Differenzierung
Baugebiete*

Diese Feinsteuerung muss aus städtebaulichen Gründen erforderlich sein. Gründe können in spezifischen Randbedingungen der örtlichen Situation und der angestrebten Ziele der städtebaulichen Entwicklung liegen.

Im vorliegenden Fall kommen diese Gliederungs- bzw. die Differenzierungsmöglichkeiten zur Anwendung, um die Planungsziele durchzusetzen.

Die Baugebietsfläche, die als Industrie- bzw. die als Gewerbegebiet festgesetzt ist, wird soweit erforderlich in „Teilflächen“ (TF) mit unterschiedlichen Bestimmungen zur Art und zum Maß der Nutzung unterteilt.

*Bildung von Teilflächen
(TF)*

Ein Teil der gebildeten Teilflächen unterscheidet sich nur durch die Festsetzung des Höhenbezuges (HB).

Teilweise sind die TF durch die Verkehrs- und sonstigen Nutzflächen bzw. durch das Planzeichen 15.14 der PlanZV („Knötchenlinie“) voneinander abgegrenzt.

Die TF sind wegen der besseren Verständlichkeit und Eindeutigkeit der Festsetzungen, gegebenenfalls unter Beachtung des jeweiligen Baugebietstyps, bezeichnet.

Für die Teilflächen im Industrie- bzw. im Gewerbegebiet lauten die Bezeichnungen z. B. TF 1.1, 1.2 ... TF 2.1, 2.2, 2.3, ...



*Verteilung
der Teilflächen*

Die Festsetzungen für die einzelnen Teilflächen sind, soweit es sinnvoll ist, jeweils in einer so genannten Nutzungsschablone zusammengefasst.

Nutzungsschablonen

Neben Art und Maß der Nutzung sind ggfls. auch andere bauplanungsrechtliche Festsetzungen an die Teilflächen gebunden.

7.4.2 Industriegebiet

Der allgemeine Gebietscharakter eines Industriegebietes ist bereits eingangs dargelegt. Aus der Zweckbestimmung lässt sich die Entwicklungsrichtung bzw. die spezielle Eigenart des Industriegebietes ableiten.

7.4.2.1 Modifizierung Nutzungskatalog GI

Für die Teilflächen, die als Industriegebiet festgesetzt sind, sind tiefer gehende Regelungen erforderlich.

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, welche Arten der in einem Industriegebiet gem. § 9 Abs. 2 und 3 BauNVO allgemein oder als Ausnahme zulässigen Nutzungen einer abweichenden Regelung zu unterziehen sind.

Differenzierung Nutzungskatalog

Rechtsgrundlage für die Differenzierung des Nutzungskataloges ist § 1 Abs. 5 bzw. Abs. 6 BauNVO

Rechtsgrundlage

Die allgemein zulässigen Nutzungen gem. § 9 BauNVO Abs. 2 umfassen lediglich zwei Anstriche: in Nr. 1 Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser Lagerplätze und Öffentliche Betriebe und in Nr. 2 Tankstellen.

Nachfolgend werden diese Nutzungen detaillierter betrachtet.

Gewerbebetriebe aller Art sind in einem GI-Gebiet die gebietsbestimmende prägende Hauptnutzung. Vorwiegend, aber nicht ausschließlich, sind in einem GI-Gebiet solche Betriebe zulässig, die in anderen Baugebieten nicht zulässig sind.

Gewerbebetriebe aller Art

Gewerbebetriebe aller Art werden in allen Teilen des GI-Gebietes grundsätzlich zulässig sein. Allerdings sind Differenzierungen im Detail erforderlich, um den konkreten Planungszielen gerecht zu werden und den produzierenden bzw. verarbeitenden Betrieben den Vorrang im Plangebiet einzuräumen.

Dazu siehe Textfestsetzungen zu weiteren Modifizierungen.

Lagerhäuser sind selbstständige oder unselbstständige bauliche Anlagen zur Lagerung von Gegenständen jeglicher Art. Lagerhäuser sind entsprechende Gebäude, die von Menschen betreten werden können.

*Lagerhäuser
Lagerplätze*

Die Nutzungskategorie „Lagerhäuser und Lagerplätze“ meint selbstständige Gewerbebetriebe der Lagerhaltung als auch nicht gewerbliche Anlagen.

Lagerhaltungen, auch im Freien, die dem jeweiligen Hauptzweck untergeordnet sind gelten als Nebenanlage. Solche sind also natürlich zulässig, soweit im B-Plan keine Einschränkungen zu Nebenanlagen getroffen sind.

Lagerhäuser verursachen allgemein nur geringe Emissionen. Im Gegensatz dazu können Lagerplätze sich durchaus erheblich nachteilig auf ihr Umfeld auswirken.

Lagerhäuser und insbesondere Lagerplätze beanspruchen allgemein eine große Grundstücksfläche und bieten dabei nur eine geringe Anzahl an Arbeitsplätzen.

Bei der Nutzungsart handelt es sich nicht um produzierende bzw. verarbeitende Betriebe, die im Gebiet vorrangig angesiedelt werden sollen.

Lagerhäuser bzw. Lagerplätze können auf den Teilflächen im Osten des Baugebietes, die logistischen Zwecken im Zusammenhang mit dem Bahnanschluss dienen sollen, ohne Einschränkungen zugelassen werden.

In den übrigen Teilflächen des GI-Gebietes werden sie nur als Ausnahme bzw. in Teilen des Plangebietes gar nicht zugelassen.

Damit ist gewährleistet, dass sie das Baugebiet als Ganzes nicht dominieren können.

Lagerhäuser und insbesondere Lagerplätze würden, wenn sie im Gebiet überhandnehmen, die angestrebte Entwicklung behindern.

Öffentliche Betriebe sind Betriebe, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen und die vorrangig der Daseinsvorsorge dienen.

Öffentliche Betriebe

Die Anforderungen an öffentliche Betriebe sind denen, die an Gewerbebetriebe gestellt werden, gleichwertig. Entsprechend werden sie im Baugebiet allgemein zugelassen.

Tankstellen dienen vorrangig der Versorgung der Bevölkerung mit Kraftstoffen. Auch Elektro- bzw. Stromtankstellen oder Gastankstellen fallen unter diesen städtebaulichen Begriff.

Tankstellen

In den Bereichen, die als GI-Gebiet festgesetzt sind, sollen Tankstellen allgemein zulässig sein.

Sie werden allerdings im Plangebiet in den Bereichen am besten untergebracht sein, die auch der Versorgung der Bevölkerung dienen sollen. Das sind die als GE-Gebiet festgesetzten Teilflächen.

Auf den Teilflächen, die uneingeschränkt als Industriegebiet festgesetzt sind, sind die gem. § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen größtenteils unzulässig. Die entsprechenden Nutzungen sind, verglichen mit einem „normalen“ Gewerbebetrieb, relativ stömpfindlich.

*Ausnahmen
§ 9 Abs. 3 BauNVO*

Auf den zentralen GI-Flächen im Umfeld, im Umfeld der als Gewerbegebiet festgesetzten Teilflächen, können allerdings Anlagen für soziale und für sportliche Zwecke als Ausnahme zugelassen werden. Auf diesen Teilflächen ist der zulässige Störgrad gegenüber den übrigen GI-Flächen reduziert.

7.4.2.2 Zusammenfassung zulässige Nutzungen

In der nachfolgenden Tabelle sind für die entsprechende Teilfläche der als GI-Gebiet festgesetzten Teilflächen die allgemein zulässigen (z), die ausnahmsweise zulässigen (a) und unzulässigen (u) Nutzungen zusammengestellt. Zum besseren Verständnis sind die im Plangebiet zulässigen Nutzungen denen gem. § 9 BauNVO gegenübergestellt.

Übersicht zulässige Nutzungen im GI-Gebiet

Art der Nutzung	§ 9 BauNVO		TF 1.1-1.4 2.1-2.3			TF 1.5-1.9			TF 6.1-6.5			TF 6.6-6.9		
	z	a	z	a	u	z	a	u	z	a	u	z	a	u
Gewerbebetriebe aller Art *	x		x			x			x			x		
Lagerhäuser	x			x		x				x		x		
Lagerplätze	x				x	x				x			x	
Öffentliche Betriebe	x		x			x			x			x		
Tankstellen	x		x			x			x			x		
Wohnungen gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO		x			x			x			x			x
Anlagen für kirchliche Zwecke		x			x			x			x			x
Anlagen für kulturelle Zwecke		x			x			x			x			x
Anlagen für soziale Zwecke		x		x				x			x			x
Anlagen für gesundheitliche Zwecke		x			x			x			x			x
Anlagen für sportliche Zwecke		x		x				x			x			x

* bei „Gewerbebetrieben aller Art“ Einschränkungen durch Textfestsetzungen beachten

In den nachfolgenden Textfestsetzungen sind nur die Nutzungen aufgeführt, für die abweichend vom § 9 BauNVO Regelungen getroffen werden. Die Zulässigkeit der übrigen nicht aufgeführten Nutzungen richtet sich nach der BauNVO.

1. Innerhalb der Teilflächen TF 1.1 - TF 1.4 und TF 2.1 - TF 2.3 sind Lagerhäuser nur als Ausnahme zulässig. Lagerplätze, Wohnungen gem. § 9 Abs. 3 BauNVO, Anlagen für kirchliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke sind in diesen Teilflächen unzulässig. (§ 1 Abs. 5 u. 6 BauNVO)

Textfestsetzung

2. Innerhalb der Teilflächen TF 1.5 - TF 1.9 sind Wohnungen gem. § 9 Abs. 3 BauNVO, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke unzulässig. (§ 1 Abs. 5 u. 6 BauNVO)

Textfestsetzung

3. Innerhalb der Teilflächen TF 6.1 – 6.5 sind Lagerhäuser und Lagerplätze, sowie Wohnungen gem. § 9 Abs. 3 BauNVO, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke unzulässig. (§ 1 Abs. 5 u. 6 BauNVO)

Textfestsetzung

4. Innerhalb der Teilflächen TF 6.6 – TF 6.9 sind Lagerplätze nur als Ausnahme zulässig. Wohnungen gem. § 9 Abs. 3 BauNVO, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind in diesen Teilflächen unzulässig. (§ 1 Abs. 5 u. 6 BauNVO)

Textfestsetzung

7.4.3 Gewerbegebiet

Der allgemeine Gebietscharakter eines Gewerbegebietes ist bereits eingangs dargelegt. Daraus lässt sich die geplante Entwicklungsrichtung bzw. die spezielle Eigenart des Gewerbegebietes ableiten.

7.4.3.1 Modifizierung Nutzungskatalog GE

Für die Teilflächen, die als Gewerbegebiet festgesetzt sind, sind wie auf den übrigen Teilflächen, tiefer gehende Regelungen erforderlich.

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, welche Arten der in einem Gewerbegebiet gem. § 8 Abs. 2 und 3 BauNVO allgemein oder als Ausnahme zulässigen Nutzungen einer abweichenden Regelung zu unterziehen sind.

Modifikation Nutzungskatalog

Rechtsgrundlage für die Differenzierung des Nutzungskataloges ist § 1 Abs. 5 bzw. Abs. 6 BauNVO

Rechtsgrundlage

Die allgemein zulässigen Nutzungen gem. § 8 BauNVO Abs. 2 umfassen eine relativ große Anzahl von Nutzungsarten.

Nachfolgend werden diese Nutzungen detaillierter betrachtet.

Die Kategorie „Gewerbebetriebe aller Art“ ist die wesentliche Nutzungsart in einem GE-Gebiet.

Gewerbebetriebe aller Art

Gewerbebetriebe aller Art werden in allen Teilen des GE-Gebietes grundsätzlich zulässig sein.

Allerdings sind Differenzierungen im Detail erforderlich, um den konkreten Planungszielen gerecht zu werden. Dazu siehe Textfestsetzungen zu weiteren Modifizierungen.

Der Begriff Lagerhäuser und Lagerplätze ist für das GI-Gebiet bereits erläutert worden.

Lagerhäuser und Lagerplätze

Selbstständige Lagerhäuser und Lagerplätze nehmen allgemein große Flächen ein, ziehen Verkehr an und bieten spezifisch relativ wenige Arbeitsplätze.

Lagerhäuser werden nur als Ausnahme in einigen Teilen des GE-Gebietes zugelassen. Lagerplätze als selbstständige Betrieb werden im GE-Gebiet ausgeschlossen.

Derartige Betriebe sind in den Teilen des Baugebietes, die als GI-Gebiet festgesetzt sind, besser aufgehoben.

Die Nutzungsart „Öffentliche Betriebe“ ist ebenfalls bereits erläutert.

Öffentliche Betriebe

Die Anforderungen an Öffentliche Betriebe sind denen, die an Gewerbebetriebe gestellt werden gleichwertig. Entsprechend werden sie im Baugebiet allgemein zugelassen.

Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude nehmen Büros jedweder Art auf. Diese Nutzungen sollen sich im Plangebiet auf das GE-Gebiet konzentrieren.

Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

Tankstellen sollen im Plangebiet zulässig sein.

Tankstellen

Nicht gewerbliche Anlagen für sportliche Zwecke, als eine Art Dienstleistung für die Bevölkerung aber auch für die Arbeitskräfte des Standortes, werden im Süden konzentriert.

Anlagen für sportliche Zwecke

Ausschluss Fickert Fieseler S. 622

Sie stören weder die übrigen Betriebe, noch sind sie übermäßig empfindlich gegen Störungen.

Gewerblich betriebene Anlagen fallen nicht unter diese Kategorie und sind als Gewerbebetrieb im Gebiet ebenfalls zulässig.

Anlagen für sportliche Zwecke werden im GE-Gebiet allgemein zugelassen. Auf Teilflächen sollen sie nur eingeschränkt zulässig sein, da sie stören können.

Entscheidung

Auf den Teilflächen, die als Gewerbegebiet festgesetzt sind, werden die gem. § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unterschiedlich behandelt.

*Ausnahmen
§ 8 Abs. 3 BauNVO*

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet können gem. § 8 Abs. 3 BauNVO als Ausnahme zugelassen werden.

Wohnungen für einen besonderen Personenkreis

Das Wohnen muss aus betrieblichen Gründen objektiv sinnvoll sein, also wenn die Bewohner dem Betrieb aus Sicherheitsgründen und / oder z. B. zur Wartung jederzeit kurzfristig zur Verfügung stehen müssen.

*Ausschluss oder Einschränkung siehe auch
Schwier S. 375*

Auf Grund der Planungsziele können derartige Wohnungen nur als Ausnahme im Teil des Gebietes untergebracht werden, der relativ geringen Störungen ausgesetzt ist. Auf den übrigen Teilflächen werden sie ausgeschlossen.

Entscheidung

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind immer Gemeinbedarfsanlagen. Gewinnstreben ist absolut nachrangig. Eingeschlossen sind entsprechende Nebenanlagen.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Schwier S.100

Gewerblich betriebene Anlagen fallen nicht unter diese Kategorie und sind als Gewerbebetrieb daher immer zulässig.

Abgrenzung zu Gewerbe

Anlagen für kirchliche Zwecke sind alle Anlagen, die Religionsgemeinschaften und ihnen gleich gestellter Vereinigungen dienen und die sich der gemeinschaftlichen Pflege einer Weltanschauung widmen.

Anlagen für kirchliche Zwecke

Neben derartigen Anlagen fallen auch die Wohnungen und Amtsstuben, bis hin zu entsprechenden Bildungseinrichtungen in diese Kategorie.

Kulturellen Zwecken dienen solche Anlagen, die sich auf Bildung, Wissenschaft oder Kunst orientieren. Eingeschlossen sind entsprechende Nebenanlagen.

Anlagen für kulturelle Zwecke

Anlagen für soziale Zwecke dienen der Betreuung von Kindern, Älteren, Behinderten, Arbeitslosen, Asylbewerbern u. a. sozialen Gruppen.

Anlagen für soziale Zwecke

Heime fallen nicht unter diese Kategorie.

Anlagen für soziale Zwecke sind allgemein in Gewerbegebieten nicht gut aufgehoben (Ausnahme z. B. verkehrsintensive Sozialstation).

Anlagen für gesundheitliche Zwecke sind öffentliche Einrichtungen, die dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung dienen, wie Kliniken, Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten bis hin zu sonstigen medizinische Behandlungsinstituten.

Anlagen für gesundheitliche Zwecke

Praxen niedergelassener Ärzte oder von Therapeuten werden dagegen nicht als solche eingeordnet. Sie fallen unter den Begriff „Freie Berufe“.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind allgemein kleinflächig und passen nur bedingt in das Konzept für den gesamten Standort.

Entscheidung

Differenzierung?

Diese Kategorien sind, besonders wenn sie auch der Wohnbevölkerung dienen, nur im Eingangsbereich des Plangebietes auf den Flächen, die als GE-Gebiet festgesetzt sind, gut platziert.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind in den Teilflächen, die als GE-Gebiet festgesetzt sind, nur als Ausnahme zulässig.

Vergnügungsstätten, dazu zählen z. B. Nachtlokale, Bars, Varietés, Diskotheken, Tanzlokale, Spielhallen, Betriebe mit überwiegend Sexdarbietungen, ... sind infolge der häufig mit ihnen verbundenen Störungen in Gewerbegebieten nicht gut aufgehoben.

Vergnügungsstätten

Sie verursachen häufig in den Abend- und Nachtstunden erheblichen Fahrzeugverkehr. Störungen können auch durch die spezifische Präsentation der Dienstleister entstehen.

Kerngebietstypisch sind solche Einrichtungen, die mit besonders großem Störpotenzial, mit einem großen Einzugsbereich und / oder Öffnungszeiten bis in die Nacht.

Vergnügungsstätten sind im GE-Gebiet nicht allgemein zulässig. Sie werden nur als Ausnahme auf einer Teilfläche am Rand des Baugebietes zugelassen, die separat vom Rest des Baugebietes erschlossen und die bereits Störungen ausgesetzt ist.

7.4.3.2 Zusammenfassung zulässige Nutzungen GE

Im Folgenden sind für die entsprechende Teilfläche die allgemein zulässigen (z), die ausnahmsweise zulässigen (a) und unzulässigen (u) Nutzungen tabellarisch zusammengestellt. Zum besseren Verständnis sind die im Plangebiet zulässigen Nutzungen denen gem. § 8 BauNVO gegenübergestellt.

Zulässige Nutzungen
Teilflächen

Übersicht zulässige Nutzungen im GE-Gebiet

Art der Nutzung	§ 8 BauNVO		TF 3.1-3.4			TF 4.1-4.4			TF 5.1-5.2		
	z	a	z	a	u	z	a	u	z	a	u
Gewerbebetriebe aller Art *	X		X			X			X		
Lagerhäuser	X			X				X			X
Lagerplätze	X				X			X			X
Öffentliche Betriebe	X		X			X			X		
Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgelände	X		X			X			X		
Tankstellen	X		X			X			X		
Anlagen für sportliche Zwecke	X		X			X				X	
Wohnungen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO		X			X			X		X	
Anlagen für kirchliche Zwecke		X		X			X			X	
Anlagen für kulturelle Zwecke		X		X			X			X	
Anlagen für soziale Zwecke		X		X			X			X	
Anlagen für gesundheitliche Zwecke		X		X			X			X	
Vergnügungsstätten *		X			X			X			X

* bei „Gewerbebetrieben aller Art“ und „Vergnügungsstätten“ Einschränkungen durch Textfestsetzungen beachten

In den nachfolgenden Textfestsetzungen sind nur die Nutzungen aufgeführt, für die abweichend vom § 8 BauNVO Regelungen getroffen werden. Die Zulässigkeit der übrigen nicht aufgeführten Nutzungen richtet sich nach der BauNVO.

5. Innerhalb der Teilflächen TF 3.1 - TF 3.4 sind Lagerhäuser nur als Ausnahme zulässig. Lagerplätze, Wohnungen gem. § 8 Abs. 3 BauNVO sowie Vergnügungsstätten sind in diesen Teilflächen unzulässig. (§ 1 Abs. 5 u. 6 BauNVO)

Textfestsetzung

6. Innerhalb der Teilflächen TF 4.1 - TF 4.4 sind Lagerhäuser, Lagerplätze sowie Wohnungen gem. § 8 Abs. 3 BauNVO unzulässig. Vergnügungsstätten sind innerhalb der Teilflächen TF 4.1 und TF 4.3 - TF 4.4 unzulässig. (§ 1 Abs. 5 u. 6 BauNVO)

Textfestsetzung

7. Innerhalb der Teilflächen TF 5.1 - TF 5.2 sind Anlagen für sportliche Zwecke nur als Ausnahme zulässig. Lagerhäuser und Lagerplätze sowie Vergnügungsstätten sind in diesen Teilflächen unzulässig. (§ 1 Abs. 5 u. 6 BauNVO)

Textfestsetzung

7.4.4 Weitere Modifizierungen GI / GE

Zusätzlich zu den Regelungen, die die im Katalog des jeweiligen Baugebietes aufgeführten Nutzungen betreffen, sind im vorliegenden Fall weitergehende Differenzierungen erforderlich, um die Planungsziele zu sichern.

In einem Industrie- bzw. einem Gewerbegebiet beinhaltet die Nutzungsart „Gewerbebetriebe aller Art“ auch solche Nutzungen, die in den anderen Baugebietskategorien gesondert ausgewiesen sind.

*Modifizierung
Nutzungsart
Gewerbebetriebe aller Art*

Es liegt im Interesse der Gemeinde, dass die Industrie- und Gewerbegrundstücke nur von solchen Betrieben genutzt werden, die auf diese Gebietsart angewiesen sind.

Auch muss die Gemeinde sichern, dass die Planungsziele hinsichtlich der speziellen Entwicklungsrichtung des Plangebietes durchgesetzt werden.

Es ist zu prüfen, ob Modifizierungen hinsichtlich der spezifischen Bedürfnisse oder Eigenschaften der Gewerbebetriebe bzw. der Art der Gewerbebetriebe erforderlich sind.

Die Rechtsgrundlage hierfür bietet § 1 Abs. 4 BauNVO.

Die städtebaulichen Gründe ergeben sich aus den folgenden Zielen

- Schutz der verschiedenen Arten von Betrieben voreinander, um innergebietslichen Nachbarschaftsschutz zu sichern
- Gebietsübergreifend Flächen außerhalb des Plangebietes zu schützen
- die vorhandene bzw. geplante Infrastruktur besser zu nutzen
- Artverwandte und sich ergänzende Nutzungen zusammenfassen.

Im vorliegenden Fall ist das unter Beachtung der Planungsziele für die Nutzungsart „Gewerbebetriebe aller Art“ erforderlich.

Nicht alle pauschal unter diese Nutzungsart fallenden Betriebsarten können im Geltungsbereich des B-Planes zugelassen werden.

Zum Schutz von empfindlichen Nutzungen außerhalb des B-Plangebietes und zum Schutz der Betriebe im Gebiet im Verhältnis untereinander sind Regelungen erforderlich, die das Gebiet nach ihrem Emissionsverhalten als wesentliche Eigenschaft der Betriebe gliedern.

Die anzusiedelnden Betriebe sollen klar erkennen, welche Bedingungen sie erfüllen und bei der Genehmigung nachweisen müssen.

Dergleichen sind Störfallfragen in dieser Hinsicht relevant.

7.4.4.1 Differenzierung einzelner Nutzungsarten

Der § 1 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO bietet die Möglichkeit, wenn städtebauliche Gründe vorliegen, ein Baugebiet nach der Art der zulässigen Nutzung zu differenzieren.

Darüber hinaus kann diese Option mit denen nach § 1 Abs. 8 BauNVO und Abs. 9 BauNVO verbunden werden.

Auf Grund der Ziele der Planung ist es erforderlich für die Nutzungsarten

- Betriebe der Energieerzeugung
- Handelsbetriebe

detaillierte Regelungen zu treffen.

Anlagen zur Erzeugung von Strom aus regenerierbaren Quellen können, wie auch andere Energieerzeugungsanlagen, ein Gewerbebetrieb sein, wenn sie unabhängig von ihrem Standort innerhalb eines Baugebietes die Energie mit einer gewerblichen Absicht verkaufen.

*Regelungen für sonstige
gewerbliche Betriebe zur
Energieerzeugung*

Da entsprechende gewerbliche Anlagen zur Stromerzeugung mit ihren Ansprüchen und Auswirkungen nicht dem speziellen Nutzungszweck des Baugebietes entsprechen, werden diese auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO nicht allgemein zugelassen.

Sie beanspruchen, wie z. B. Freiflächen-PV-Anlagen einerseits große Flächen und andererseits ist der Bedarf an Arbeitsplätzen relativ gering.

Das bedeutet, dass selbstständige von der Produktion bzw. der Verarbeitung von Produkten unabhängige gewerbliche Anlagen zur Energieerzeugung (wie z. B. Freiflächen-PV-Anlagen, raumbedeutsame Windenergieanlagen, u. dgl.) im Industrie- und Gewerbegebiet nicht ihren Platz finden können.

Die entsprechende Festsetzung zum Ausschluss von Anlagen zur Energieerzeugung als selbstständiger Gewerbebetrieb bzw. als Hauptanlage im B-Plan-Gebiet lautet wie folgt.

8. Innerhalb der als Industrie- bzw. als Gewerbegebiet festgesetzten Teilflächen des Plangebietes sind selbstständige vom Plangebiet selbst bzw. von einem im Plangebiet ansässigen Produktions- bzw. verarbeitenden Betrieb unabhängige gewerbliche Anlagen zur Erzeugung von Energie unzulässig. (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

Textfestsetzung

Das Plankonzept bzw. das energetische Konzept sehen allerdings vor, dass die Unternehmen im Industrie- und Gewerbegebiet mit lokal erzeugter „Grüner Energie“ versorgt werden.

Erforderliche Ausnahmeregelung

Es ist daher vorgesehen, dass Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung im Plangebiet zulässig sind, soweit diese dem Gebiet dienen.

Die ausgeschlossene Nutzungsart (d. h. unabhängig vom Baugebiet betriebene gewerbliche Anlage zur Energieerzeugung) unterscheidet die sich von solchen, die als zulässige Nebenanlage unter § 14 Abs. 2 BauNVO fallen.

Entsprechende Anlage zur Energieerzeugung können als Nebenanlage auch in den als GI- bzw. GE-Gebiet festgesetzten Teilflächen als Ausnahme zugelassen werden (Einzelheiten sind im entsprechenden Punkt „Nebenanlagen“ in der Begründung dargelegt).

Einzelhandelsbetriebe, die nicht großflächig sind, sind Gewerbebetriebe im Sinne der BauNVO. Sie wären demnach ohne spezifische Regelungen im gesamten Baugebiet allgemein zulässig.

Regelung zu Einzelhandelsbetrieben

Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind nach § 11 Abs. 3 BauNVO in Gewerbe- und Industriegebieten dagegen grundsätzlich nicht zulässig.

Die Gemeinde will die bevölkerungsnaher Versorgung der Einwohner nicht dadurch gefährden, dass sich an diesem Standort der Einzelhandel ansiedelt. Das Industrie- und Gewerbegebiet soll sich nicht zu einem Handelsplatz entwickeln.

Allerdings sind Versorgungsmöglichkeiten für Waren des täglichen Bedarfs für die Arbeitskräfte im Industrie- und Gewerbegebiet durchaus sinnvoll.

Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten

Eine Ansiedlung darf aber den Bestand bestehender verbrauchernaher Betriebe bzw. zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in Nachbargemeinden nicht gefährden.

Um diese Versorgungsaufgabe erfüllen zu können, würden auch „Läden“ im Sinne des § 4 BauNVO ausreichen.

Einzelhandelsbetriebe mit einem nahversorgungsrelevanten Sortiment werden nur als Ausnahme zugelassen, wenn sie der Versorgung des Gebietes sowie der Bevölkerung der Gemeinde dienen.

Einzelhandelsbetriebe mit einem nicht zentrums- bzw. nahversorgungsrelevanten Sortiment, die nicht großflächig sind, sollen das Baugebiet nicht dominieren. Sie können als Ausnahme im gesamten Baugebiet zugelassen werden.

Einzelhandelsbetriebe mit nicht nahversorgungsrelevanten Sortimenten

Auch Großhandelsbetriebe sollen den Standort nicht dominieren. Sie sollen aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Großhandel

Solche werden im Osten des Baugebietes auf den Teilflächen zugelassen, die eine Möglichkeit für einen Bahnanschluss bieten.

Eine Direktvermarktung von Produkten, die tatsächlich vor Ort hergestellt werden (Werksverkauf, Annexhandel), kann für den Herstellerbetrieb von großem Vorteil sein.

Werksverkauf zulässig

Da der Werksverkauf in der Regel der Hauptnutzung (Produktion) untergeordnet ist, handelt es sich bei derartigen Einrichtungen allgemein um eine Nebenanlage, die im Gebiet zulässig ist.

9. Innerhalb der Teilflächen TF 1.1 - TF 1.9, TF 2.1 - TF 2.3, TF 3.1 - TF 3.4, Teilfläche TF 4.1 sowie in den Teilflächen TF 6.1 – TF 6.9 sind Einzelhandelsbetriebe mit einem nahversorgungsrelevanten Sortiment unzulässig; innerhalb der Teilflächen TF 4.2, TF 5.1 und TF 5.2 sind solche Betriebe nur als Ausnahme zulässig. (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

Textfestsetzung

10. Einzelhandelsbetriebe mit einem nicht nahversorgungsrelevanten Sortiment sind, außer in den Teilflächen TF 6.1, 6.2 und 6.9, innerhalb des gesamten Baugebietes als Ausnahme zulässig; innerhalb der Teilflächen TF 6.1, 6.2 und 6.9 sind sie unzulässig. (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

Textfestsetzung

11. Großhandelsbetriebe sind innerhalb der Teilflächen TF 1.1 bis TF 1.9, TF 2.1 bis TF 2.3, TF 3.1 bis TF 3.4 sowie in der Teilfläche TF 4.2 nur als Ausnahme zulässig; innerhalb der Teilflächen TF 5.1 und TF 5.2 sowie TF 6.1, 6.2 und 6.9 sind sie unzulässig. (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

Textfestsetzung

Allgemein zulässig sind Einzelhandelsbetriebe mit einem nahversorgungsrelevanten Sortiment also nur innerhalb der Teilflächen TF 4.3 und TF 4.4.

Für die übrigen im Industrie- und Gewerbegebiet allgemein oder als Ausnahme zugelassenen Nutzungsarten besteht kein Erfordernis für eine Modifizierung auf Grundlage von § 1 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO.

7.4.4.2 Regelung zu empfindlichen Nutzungsarten

Eine Eigenschaft von Gewerbebetrieben ist ihre Empfindlichkeit gegenüber Störungen.

Wenn der B-Plan nicht gegensteuert, sind in einem GI-Gebiet auch relativ empfindliche Nutzungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

So sind Arten von Gewerbebetrieben sowie Anlagen, die bei einer pauschalisierten Beurteilung auf Grund ihres geringen Störgrades in Wohn- oder Mischgebieten zulässig sind, als eher empfindlich einzustufen.

Eine Nutzungsmischung, die durch entsprechende unregelmäßige Ansiedlungen entstehen kann, führt zwangsläufig zu Konflikten und nachbarlichem Streit. Daran ist keinem Industriebetrieb gelegen. Empfindliche Betriebe und Anlagen würden auf Grund ihrer Bedürfnisse nach relativer Ruhe das Gebiet belasten.

Die Zweckbestimmung des GI-Gebietes gebietet den Ausschluss derartiger störende Arten von Betrieben bzw. Anlagen auf Teilen des GI-Gebietes. Solche Nutzungen sollen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Sie können auf Teilflächen konzentriert werden.

Insbesondere trifft das auf folgende Kategorien von Betrieben und vergleichbare zu

- Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, ...)
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen für Verwaltungen
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Ein Verzicht auf den Ausschluss erfolgt lediglich für die zentralen Teilflächen des GI-Gebietes sowie für die Flächen, die als GE-Gebiet festgesetzt sind. Auf dem Großteil des Industrie- und Gewerbeparks können empfindliche Betriebe nicht zugelassen werden.

12. Gewerbebetriebe sowie Anlagen und Einrichtungen, die auf Grund ihrer Empfindlichkeit gegenüber Störungen auch in einem Mischgebiet nach § 7 BauNVO allgemein zugelassen werden können, sind im Plangebiet nur innerhalb der Teilflächen TF 3.1 – TF 3.4, TF 4.2 – TF 4.4 sowie TF 5.1 und TF 5.2 allgemein zulässig. Auf den übrigen Teilflächen des Plangebietes sind sie unzulässig. (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

Textfestsetzung

Die betreffenden empfindlichen Betriebsarten werden anhand der Zulassungsfähigkeit in einem Mischgebiet charakterisiert.

Entsprechende Betriebe, die in einem Wohngebiet zulässig wären, sind schon wegen der Zweckbestimmung des Baugebietes unzulässig. Auf eine Nennung kann deshalb in der Festsetzung verzichtet werden.

Unempfindliche in einem Mi-Gebiet zulassungsfähige Betriebe sind durch diese Regelung nicht betroffen.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung ist § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO. Das Gebiet wird nach den Eigenschaften der Betriebe und Anlagen gegliedert.

7.4.4.3 Regelung zu störenden Nutzungsarten

Eine wesentliche Eigenschaft von Industrie- und Gewerbebetrieben ist ihr Störpotenzial gegenüber ihrem Umfeld.

Der zulässige Störgrad in einem GI-Gebiet wird mit „erhebliche belästigend“ bezeichnet. Die Kategorie GI-Gebiet nimmt in der Einstufung nach dem Störgrad der zulässigen Betriebe, Anlagen und Einrichtungen die höchste Stufe ein.

Ein GI-Gebiet dient der Unterbringung von solchen Gewerbebetrieben, die in anderen Arten von Baugebieten auf Grund ihres Störpotenzials nicht mehr zugelassen werden können.

Zur Durchsetzung der Entwicklungsziele für das Plangebiet ist es erforderlich, auf Teilflächen des GI-Gebietes den zulässigen Störgrad von Betrieben, Anlagen und Einrichtungen zu begrenzen.

Das trifft auf die Teilflächen zu, die unmittelbar an die als GE-Gebiet festgesetzten Areale grenzen. Dort können erheblich belästigende Nutzungen nicht zugelassen werden.

Der Großteil des GI-Gebietes bleibt demnach weiterhin ohne entsprechende Einschränkungen.

Der zulässige Störgrad in den entsprechenden Teilflächen, die nördlich der als GE festgesetzten Teilflächen im GI-Gebiet liegen, wird aus Rücksicht auf die GE-Flächen reduziert. Nur als Ausnahme werden dort erheblich störende Betriebe, Anlagen und Einrichtungen.

13. Innerhalb der Teilflächen TF 2.1 - TF 2.3 sind erheblich belästigende Betriebe, Anlagen und Einrichtungen nur als Ausnahme zulässig. (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

Textfestsetzung

Das bedeutet, dass innerhalb der entsprechenden Teilflächen z. B. Betriebe und Anlagen der und andere Betriebe, die erheblich belästigende Immissionen im benachbarten Umfeld (z. B. durch Lärm aber auch durch Gerüche, Gase oder Stäube) verursachen können, nur zulässig sind, wenn sie mit entsprechenden Mitteln ihre Emissionen reduzieren, also wenn sie „atypisch“ betrieben werden.

Rechtsgrundlage für das Festsetzen ist § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO

In den zentralen Bereichen des Gewerbegebietes sollen sich solche Betriebe konzentrieren, die einen relativ hohen Anspruch an die Qualität ihres Umfeldes stellen und von denen selbst nur geringe Störungen ausgehen.

Die entsprechenden Flächen sind deshalb als Gewerbegebiet festgesetzt.

Die Fläche um das ehemalige Empfangsgebäude des Flugplatzes wird gegenüber den benachbarten Gebieten zusätzlich geschützt. Der zulässige Störgrad auf den entsprechenden Teilflächen soll dem eines Mischgebietes entsprechen.

Die Zweckbestimmung als Gewerbegebiet wird durch diese Modifizierung gewahrt. Die Hauptnutzung des durch § 8 BauNVO vorgeformten Gebietstyps wird nicht ausgeschlossen, sondern einer differenzierenden Regelung unterworfen. Das GE-Gebiet wird dadurch, dass der zulässige Störgrad herabgesetzt wird, nicht zu einem Mischgebiet, weil das Wohnen nicht gleichberechtigt neben der gewerblichen Nutzung steht.

Die Gemeinde nimmt in Kauf, dass in dem Gebiet nur eine begrenzte Zahl der sonst in GE-Gebieten zulässigen Betriebstypen zulässig ist. Die betroffenen Teilflächen sollen ohnehin nicht durch Produktionsbetriebe, die allgemein erhöhte Störungen verursachen können, geprägt werden.

14. Innerhalb der Teilflächen TF 5.1 und TF 5.2 sind nur nicht wesentlich störende Anlagen, Betriebe und Einrichtungen zulässig. (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

Textfestsetzung

Das bedeutet, dass im GE-Gebiet z. B. Betriebe und Anlagen und andere Betriebe, die erhebliche Emissionen durch Gerüche, Gase oder Stäube verursachen können, nur zulässig sind, wenn sie atypisch betrieben werden, also ihre Emissionen deutlich reduzieren.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung ist § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO. Das GE-Gebiet wird nach den Eigenschaften der Betriebe und Anlagen gegliedert.

7.4.4.4 Geräuschkontingentierung

Bisher ist das Baugebiet nach dem allgemeinen Störgrad gegliedert worden. Der fasst neben dem Schall auch sonstige Störungen, z. B. durch Staub, Geruch, Erschütterungen, u. a. Emissionen.

Diese Festsetzungen müssen im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigung, zugeschnitten auf den Einzelfall, von der Genehmigungsbehörde ausgelegt werden.

Hinsichtlich der Begrenzung der Auswirkungen von Schallimmissionen auf die benachbarten schutzwürdigen Nutzungen will der B-Plan aber präzise Vorgaben bereithalten. Dafür ist die so genannte „Geräuschkontingentierung“ nach DIN 45691 der geeignete Weg.

Im Rahmen einer Geräuschkontingentierung werden einzelnen Bauflächen unterschiedliche Emissionsraten für den Schall d. h. „Lärmkontingente“ in Form von maximal zulässiger flächenbezogenen Schalleistungspegeln zugeordnet. Damit wird festgelegt, welchen Geräuschanteil zum Schutz empfindlicher Nutzungen eine einzelne Teilfläche im Plangebiet einhalten muss.

Geräuschkontingentierung

Mit der Kontingentierung kann ein ausreichender Schallimmissionsschutz nach DIN 18005 / TA Lärm im Umfeld des B-Plan-Gebietes gewährleistet werden. Gleichzeitig können gegenseitige Beeinträchtigungen im Gebiet reduziert werden.

Die Kontingentierung berücksichtigt die Vorbelastungen von bereits bestehenden gewerblich genutzten bzw. von als Industrie- oder Gewerbegebiet ausgewiesenen Grundstücken.

Der konkrete Umgang mit den Vorgaben und der Vollzug sind dann Sache der Vorhabenplanung bzw. -genehmigung.

Grundlage für die entsprechenden Festsetzungen im B-Plan ist das vorliegende „Schalltechnische Gutachten – Gewerbelärmkontingentierung“.

Schalltechnisches Gutachten

Die **Emissionskontingente (L_{EK,i})** bezogen auf die Teilflächen (TF) werden in der jeweiligen **Nutzungsschablone** festgeschrieben. Dabei wird zwischen dem Tag- und dem Nachtzeitraum unterschieden.

Emissionskontingente

Teilflächen Emissionskontingent [dB(A)]

TF	L _{EK,i} tag	L _{EK,i} nacht
TF 1.1	67	49
TF 1.2	67	47
TF 1.3	67	48
TF 1.4	70	52
TF 1.5	69	52
TF 1.6	67	51
TF 1.7	69	53
TF 1.8	67	53
TF 1.9	65	52
TF 2.1	64	46
TF 2.2	65	49
TF 2.3	65	49
TF 3.1	61	50
TF 3.2	61	50
TF 3.3	61	50
TF 3.4	61	50
TF 4.1	61	49
TF 4.2	61	50



TF 4.3	61	50
TF 4.4	61	50
TF 5.1	61	45
TF 5.2	61	45
TF 6.1	57	45
TF 6.2	57	45
TF 6.3	60	55
TF 6.4	60	55
TF 6.5	60	53
TF 6.6	62	58
TF 6.7	62	59
TF 6.8	62	59
TF 6.9	59	59
TF 7.0	70	55

Der Umgang mit den Kontingenten wird durch Text wie folgt festgelegt.

15. Innerhalb der Teilflächen (TF) sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen soweit begrenzt sind, dass die in der Nutzungsschablone für die jeweilige TF angegebenen Emissionskontingente $L_{EK,i}$ gemäß DIN 45691 weder tags (6:00 – 22.00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr – 6:00 Uhr) überschritten werden. (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

Textfestsetzung

Es ist zu beachten, dass es sich um Emissionskontingente ($L_{EK,i}$) handelt, zu deren Ermittlung bei den Ausbreitungsberechnungen lediglich das Abstandsmaß berücksichtigt wird und keine weiteren Umstände, die zur Pegelminderung beitragen könnten.

Die tatsächlichen Schallemissionen eines Betriebes der im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens untersucht wird, können ggfls. (wesentlich) höher liegen, wenn Ausbreitungshindernisse (z. B. vorgelagerte Gebäude oder Schallschutzwände) eine Pegelsenkung am Immissionsort bewirken.

Das Baugebiet ist damit in Teilbereich mit unterschiedlichen Festsetzungen hinsichtlich der maximal zulässigen Emissionskontingente als Eigenschaft der Betriebe und Anlagen gegliedert. Rechtsgrundlage für die Festsetzung ist § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO.

Rechtsgrundlage

Da das richtungsunabhängige ermittelte Emissionskontingent hier durch einige besonders kritische Immissionsorte bestimmt wird, während an anderen Immissionsorten der Planwert nicht ausgeschöpft wird, werden über Richtungssektoren Zusatzkontingente für die weniger kritischen Bereiche angegeben.

Zusatzkontingente

Diese richtungsbezogenen Zusatzkontingente ermöglichen den Betrieben auf den jeweiligen Kontingentierungsflächen in eine bestimmte Richtung mehr emittieren zu können.

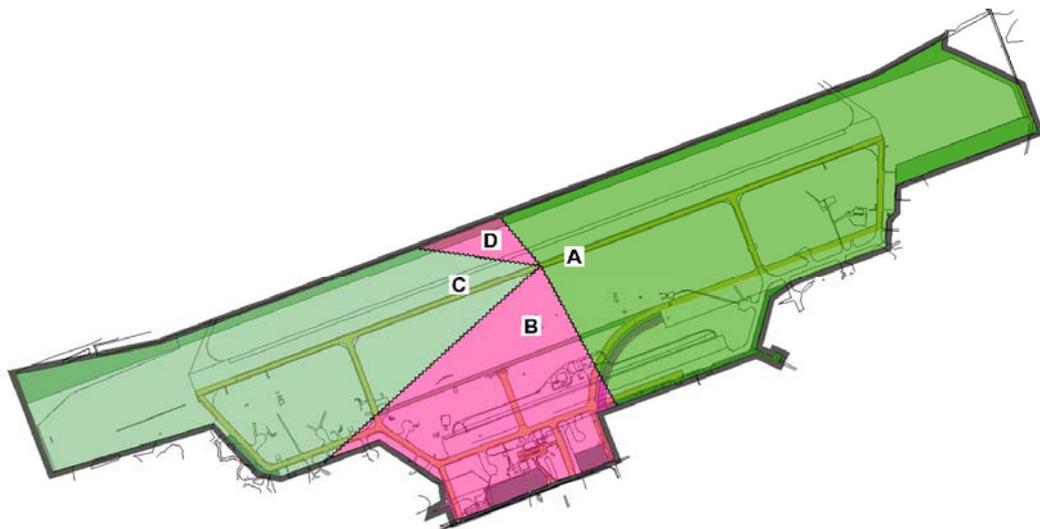
16. Für die innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Richtungssektoren A und C liegenden Teilflächen (TF) darf das Emissionskontingent L_{EK} durch $L_{EK} + L_{EK,zus}$ wie folgt ersetzt werden.

Textfestsetzung

Richtungssektor	Zusatzkontingent ($L_{EK,zus}$)	
	$L_{EK,i}$ zus tags	$L_{EK,i}$ zus nachts
A	9 dB	6 dB
C	9 dB	9 dB

Für die beiden Richtungssektoren B und D sind keine Zusatzkontingente möglich.

Die Lage der Richtungssektoren ist in der Planzeichnung mit dem Planzeichen 15.6 der PlanZV festgelegt und durch Text gekennzeichnet.



Übersicht Richtungssektoren

Der B-Plan muss im Fall der Festsetzung von Emissionskontingenten auch festlegen, wie die Prüfung im Rahmen der baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Vorhaben zu erfolgen hat.

Vorgaben für die Prüfung

17. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Betriebs oder der Anlage im Genehmigungsverfahren erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, Anhang A, Abschnitt A.2. (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

Textfestsetzung

Ein Vorhaben, dem eine Teilfläche i zuzuordnen ist, erfüllt die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel $L_{r,j}$ der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten j die Bedingung $L_{r,j} \leq L_{EK,i} - \Delta L_{i,j}$ erfüllt.

Anwendung im Genehmigungsverfahren

Die Voraussetzungen für das Übernehmen der Ergebnisse der Schallkontingentierung in den B-Plan sind erfüllt.

Voraussetzungen erfüllt

Die Zweckbestimmung des Baugebietes ist gewahrt.

Zweckbestimmung wird eingehalten

Gewerbe- und Industriebetriebe können die Vorgaben hinsichtlich der Schallemissionen erfüllen und sich im Baugebiet ansiedeln.

Die übrigen Immissionsarten erfordern immer noch die Festsetzung als GI- oder GE-Gebiet.

Die Einstufung der umgebenden Gebiete gem. BauNVO sowie die maßgeblichen Immissionsorte (IO), die als Referenzpunkt auf den zu schützenden externen Grundstücken herangezogen werden, wurden in Abstimmung mit der zuständigen Behörde festgelegt.

Maßgebliche Immissionsorte

7.4.4.5 Störfallfragen

Im Plangebiet soll ein Industrie- und Gewerbepark realisiert werden.

Planungsziele

Die planende Gemeinde hat in einem solchen Fall zu prüfen, ob die Ansiedlung von solchen Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) fallen (so genannte „Störfallbetriebe“), möglich ist.

Der Begriff „Störfallbetrieb“ ist in § 3 Abs. 5a BImSchG definiert.

Störfallbetrieb

Das sind im Grunde Betriebe und ihre Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe vorhanden oder vorgesehen sind.

Es ist natürlich davon auszugehen, dass in einem Industriegebiet Störfallbetriebe angesiedelt werden. Im vorliegenden Fall sind im Rahmen der Planaufstellung also die möglichen Auswirkungen auf benachbarte Schutzobjekte im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG zu beachten.

Allerdings sind die konkrete Lage und Beschaffenheit der entsprechenden Anlagen in der Phase Bebauungsplanung nicht bekannt. Es handelt sich um eine „Planung ohne Detailkenntnisse“.

Prüferfordernis

Schutzbedürftige Nutzungen sind im Einflussbereich, z. B. als „überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete“, eindeutig vorhanden.

Es besteht also ein Prüferfordernis.

Nach § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen (...) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 5 der Seveso II-Richtlinie in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen soweit wie möglich vermieden werden.

Trennungsgrundsatz

Der Trennungsgrundsatz ist abwägungsfähig. Er im Rahmen der Abwägung gegenüber anderen Belangen mit einem höheren Gewicht zurückgestellt werden.

Die Abstände des Plangebietes zu „schutzbedürftigen Nutzungen“ i. S. v. § 5 Abs. 5d BImSchG liegen bei 800 m bis 1000 m. Im vorliegenden Fall geht es um „überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete“, d. h. z. B. um die Ortsteile Drewitz und Jänschwalde-Ost.

Ausgangssituation

Im Bereich der ehemaligen Kaserne befindet sich innerhalb des dort aktuell bestehenden Waldes isoliert im Außenbereich als Einzelobjekt eine stationäre intensivpädagogische Einrichtung zur Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen.

Das Objekt wird zwar zu Wohnzwecken genutzt, es erfüllt wegen der Lage in einem Gewerbegebiet nicht die Kriterien eines Wohngebietes. Insofern ist die Nutzung nicht als „Schutzobjekt“ einzustufen.

Das südlich angrenzende Motorsportzentrum Jänschwalde dient nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen. Es halten sich nicht regelmäßig mehr als 100 Menschen am Standort auf.

Zur südlich verlaufenden Bundesstraße B 97 besteht im Minimum ein Abstand von rund 1.200 m. Die Verkehrsstärken der Straße liegt, wie der übrigen im Umfeld, unter der Relevanzschwelle.

Die ebenfalls südlich gelegene Bahntrasse ist nur rund 700 m entfernt.

Sonstige externe schutzbedürftige Nutzungen sind nicht vorhanden.

Auf allen Teilflächen des Baugebietes soll zugelassen werden, dass sich unter Beachtung der Achtungsabstände entsprechende „Betriebsbereiche“ nach § 3 Abs. 5a BImSchG ansiedeln können.

Störfallbetriebe zulässig

Einschränkungen der zulässigen Nutzungen sollen nur soweit erfolgen, wie das erforderlich ist. Die Regelungen sollen möglichst auch flexibel gehalten werden.

Auf dem Großteil des Gebietes sind Einschränkungen erforderlich, da die Teilflächen einen geringeren Abstand als 1.500 m von den schutzbedürftigen Nutzungen aufweisen.

Einschränkungen

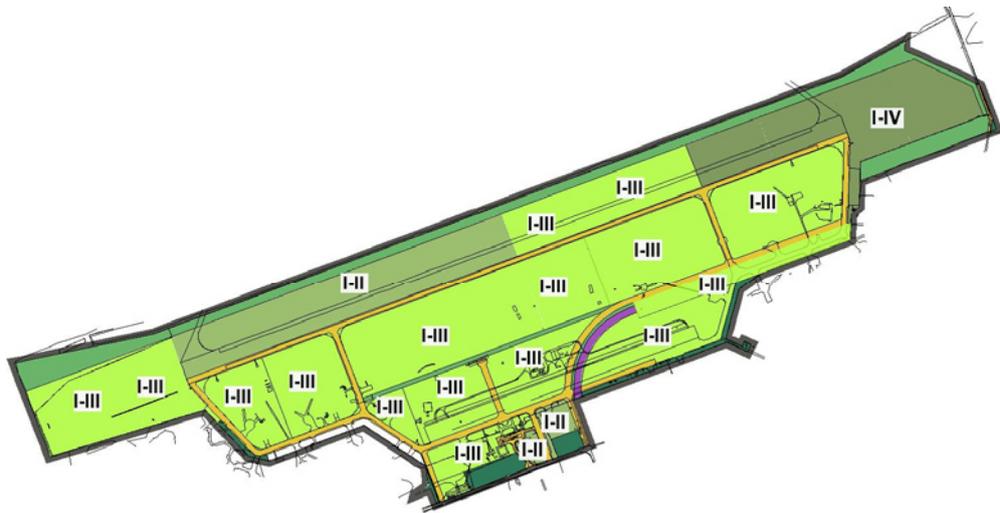
18. Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, sind wie folgt zulässig:

Textfestsetzung

- a) **Anlagen der Abstandsklassen I bis IV auf den Teilflächen TF 1.7, 6.6, 6.8 und 6.9,**
- b) **Anlagen der Abstandsklassen I bis II auf den Teilflächen TF 1.1, 1.3, 4.4, 5.2 und 6.4,**
- c) **Anlagen der Abstandsklassen I bis III auf allen nicht in a) oder b) benannten Teilflächen (TF)**

Die Abstandsklassen (Achtungsabstände) sind nach dem Leitfaden KAS 18 - Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung-Umsetzung § 50 BImSchG der Kommission für Anlagensicherheit (KAS), Stand 2010 incl. 1. und 2. Korrektur vom 06.11.2013, Anhang 1, zu bestimmen. (§ 1 Abs. 4 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 2c BauGB)

Im nachfolgenden Bild sind die Bereiche des Baugebietes dargestellt, die bestimmten Abstandsklassen zugeordnet sind. Für die betroffenen Teilflächen gelten die entsprechenden Regelungen zur Zulässigkeit von „Störfallbetrieben“.



Abstandsklassen „Störfallbetriebe“

Um im Interesse der Ansiedlung von Unternehmen Härtefälle zu vermeiden ist eine Ausnahmeregelung erforderlich, die einerseits die Sicherheit gewährleistet und andererseits betriebliche Maßnahmen zur Erhöhung der Störfallsicherheit honoriert.

Ausnahmeregelung

19. Wenn durch geeignete bauliche und/oder technische Maßnahmen nachgewiesen wird, dass der festgesetzte Achtungsabstand unterschritten werden kann, dann können auf den jeweiligen Teilflächen auch Betriebe zugelassen werden, die bei typisierender Betrachtung höher einzuordnen wären. (§ 9 Abs. 2c BauGB u. § 31 BauGB)

Textfestsetzung

7.4.5 Sonstige Nutzungen im GI / GE

Bisher nicht betrachtet wurden die Kategorien „Stellplätze und Garagen“, „Freie Berufe“, sowie „sonstige Nebenanlagen“, die in der BauNVO separat behandelt werden.

Stellplätze und Garagen sind in GI- und GE-Gebieten ohne Einschränkung zulässig. Sie bereiten allgemein keine Probleme.

Stellplätze und Garagen
GI / GE

§ 124 BauNVO

Solche, die gewerblich betrieben werden und extrem großflächig sind, sind nach der allgemeinen Zweckbestimmung für das GI-/ GE-Gebiet allerdings nicht zulassungsfähig.

Eine Genehmigung kann auf der Grundlage des § 15 BauNVO versagt werden.

Räume und Gebäude für freie Berufe sind nach § 13 BauNVO in Industrie- und Gewerbegebieten allgemein zulässig.

Freie Berufe

Sie gehören aus stadtplanerischer Sicht allerdings nicht uneingeschränkt in diese Baugebietskategorie, weil diese Nutzung tatsächlich relativ störanfällig ist.

Räume und Gebäude für freie Berufe können auf Grund der planerischen Zielstellungen innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes nur eingeschränkt zugelassen werden.

20. Räume und Gebäude für freie Berufe nach § 13 BauNVO sind im Geltungsbereich nur innerhalb der Teilflächen TF 3.3 und 3.4, TF 4.2 - 4.4 und der TF 5.1 und 5.2 allgemein zulässig. Innerhalb der Teilflächen TF 2.2 sowie TF 3.1 und TF 3.2 sind sie nur als Ausnahme zulässig. (§ 13 i V. m. § 1 Abs. 4 u. 5 BauNVO)

Textfestsetzung

Die Rechtsgrundlage für den Ausschluss bzw. für Ausnahmeregelungen finden sich in § 1 BauNVO.

Rechtsgrundlage

7.4.6 Nebenanlagen

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind allen Baugebieten, also auch in Industrie- und Gewerbegebieten, zulässig, soweit im B-Plan keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Im § 14 BauNVO wird unterschieden zwischen

§ 14 BauNVO

- untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder dem Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen (Abs. 1)
- und solchen, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme, und Wasser, aber auch für fernmeldetechnische Anlagen und für Anlagen für erneuerbare Energien, sowie zur Ableitung von Abwasser, dienen (Abs. 2).

In Abs. 3 finden sich zusätzlich besondere Regelungen für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. Es wird klargestellt, dass solche Anlagen unter die Regelungen des Abs. 1 fallen, auch wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Nebenanlagen nach Abs. 1 sind unter den Voraussetzungen, dass

- es sich um Anlagen und Einrichtungen von untergeordneter sachlicher Bedeutung handelt
- sie von der Hauptanlage abhängig sind (ihr oder dem Baugebiet dienen)
- sie der Eigenart des Gebietes nicht widersprechen

Nebenanlage nach Abs. 1

allgemein zulässig.

Mit der Festsetzung eines Baugebietes wird der § 14 Abs. 1 BauNVO mit seinem Regelungsgehalt Bestandteil des B-Planes.

Eine Nebenanlage nach Abs. 1 hat in Bezug auf den Hauptnutzungszweck des Grundstücks eine Hilfsfunktion und muss in ihrer Funktion, als auch räumlich-gegenständlich, der Hauptnutzung untergeordnet sein. Solche Nebenanlagen können auch nicht Bestandteil eines Hauptgebäudes sein.

Nebenanlagen nach Abs. 1 haben definitionsgemäß, ohne eine der Hauptanlage oder dem jeweiligen Baugebiet dienende Funktion, für sich alleine keine Berechtigung.

Sie sind nur zulässig, wenn die entsprechende Hauptnutzung bereits vorhanden oder zumindest genehmigt ist.

Die Bedingung, dass Nebenanlagen nach Abs. 1 der Eigenart des jeweiligen Gebietes nicht widersprechen dürfen bedeutet, dass von ihnen ausgehende Störungen, der Eigenart des jeweiligen Gebietes entsprechend, zumutbar sein müssen.

Die in Abs. 2 aufgeführten Anlagen können in einem Baugebiet unter bestimmten Bedingungen zugelassen werden.

Nebenanlage nach Abs. 2

Eine Voraussetzung ist, dass im B-Plan dafür keine besonderen Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 bis Nr. 14 BauGB festgesetzt sind.

Der Katalog der in § 14 Abs. 2 BauNVO aufgeführten Nebenanlagen ist abschließend.

Abs. 2 führt auch Anlagen für erneuerbare Energien an, soweit nicht Abs. 1 Anwendung findet. Damit wird sichergestellt, dass derartige Anlagen als Ausnahme zugelassen werden können, wenn sie nur teilweise der Versorgung des Gebietes dienen.

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO können nur als Ausnahme im Sinne des § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen werden, wobei „Art und Umfang“ der Ausnahme schon im Begriff „Nebenanlage“ enthalten sind.

Zulassung als Ausnahme

Mit der Festsetzung eines Baugebietes wird der § 14 Abs. 2 BauNVO mit seinem Regelungsgehalt Bestandteil des B-Planes, ohne dass dafür im B-Plan eine ausdrückliche Aussage im Sinne von § 31 Abs. 1 BauGB erforderlich ist.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit fällt also unter das „pflichtgemäße Ermessen“ bei der Beurteilung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde. Dabei ist das Einvernehmen der Gemeinde einzuholen. Die Grenze ergibt sich aus den Regelungen des § 15 BauNVO. Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

Die in Abs. 2 benannten Nebenanlagen müssen nicht, wie die nach § 14 Abs. 1 BauNVO, in Bezug auf die Hauptanlage generell „untergeordnet“ sein; sondern nur in Bezug auf eine Hauptanlage für die Ver- oder Entsorgung (z. B. ein Wasserwerk) funktionell (d. h. nicht auch räumlich-gegenständlich) untergeordnet sein.

Eine Unterordnung (funktionell und räumlich-gegenständlich) unter das jeweilige Baugebiet ist nicht erforderlich.

Anlagen der technischen Infrastruktur „dienen den Baugebieten“ im Sinne der Regelungen des Abs. 2, wenn sie

- dem Gebiet, in dem sie errichtet werden
- und auch mehreren anderen

dienen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass sie nur „anderen Gebieten“ dienen.

Der § 14 Abs. 3 BauNVO erweitert die die Zulässigkeit von Anlagen für erneuerbare Energien. Auf das das Merkmal der funktionellen Unterordnung als Genehmigungsvoraussetzung wird bei Anlagen, die solare Strahlungsenergie nutzen, verzichtet. Das trifft auch auf Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen zu.

Nebenanlage nach Abs. 3

Gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO kann die Zulässigkeit von Nebenanlagen in einem B-Plan sachlich oder räumlich eingeschränkt oder generell ausgeschlossen werden.

Regelungsmöglichkeiten

Ein Ausschluss oder eine Beschränkung von Nebenanlagen, die unter Abs. 2 fallen, ist auf dieser Rechtsgrundlage allerdings nur auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, nicht für das gesamte Grundstück.

Entsprechende Regelungen können aber auf der Grundlage von § 1 Abs. 6, 8 und 9 BauNVO getroffen werden. Das ist deshalb zulässig, weil mit der Festsetzung eines Baugebietes nach den § 2 bis 11 BauNVO „automatisch“ die Regelungen des § 14 BauNVO Bestandteil diese Baugebietes werden. Somit unterfallen die Nebenanlagen auch den Regelungsmöglichkeiten des § 1 BauNVO.

Nach § 1 Abs. 6 BauNVO können für Baugebiete nach den § 2 bis 9 BauGB alle oder einzelne „gesetzliche“ Ausnahmen allgemein zugelassen werden, wenn die allgemeine Zweckbestimmung des Gebietes gewahrt bleibt.

Nach § 1 Abs. 8 BauNVO können Festsetzungen nach den Abs. 4-7 sich auch auf Teile des Baugebietes beschränken.

Nach § 1 Abs. 9 BauNVO können, wenn besondere städtebauliche Gründe bestehen, sich die entsprechenden Regelungen auch auf bestimmte Arten der Anlagen beziehen.

Maßgeblich dabei sind „aus der örtlichen Situation und der spezifischen planerischen Aufgabe sich ergebende spezielle Gründe“.

In Bezug auf die Nebenanlagen nach § 14 BauNVO besteht nur für das spezielle Thema „Energieversorgung“ ein Regelungsbedarf; sonst sind keine Einschränkungen (z. B. für Werbeanlagen) im Plangebiet erforderlich.

Regelungsbedarf für Energieversorgung

Rein gewerbliche Betriebe und Hauptanlagen zur Energieerzeugung, die keinen Bezug zum Baugebiet haben, unabhängig davon, welche Energiequellen genutzt werden, hat der B-Plan auf Grund der planerischen Ziele der Gemeinde im Gebiet bereits ausgeschlossen.

Die Zulässigkeit von Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 und 3 BauNVO wird von diesen Festsetzungen nicht berührt.

Anlagen für die Energieversorgung, die unter § 14 Abs. 1 BauNVO fallen (wie PV-Dachanlagen, Kleinwindräder o. a.), sind allgemein zulässig.

Für sonstige Anlagen zur Erzeugung von Strom oder von anderen Energie-Formen ist im Plangebiet kein spezielles Sondergebiet festgesetzt. Auch ist im Plangebiet keine entsprechende Fläche für Energieversorgungsanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 ausgewiesen.

Deshalb wären, ohne weitergehende Regelungen im B-Plan, auch Anlagen zur Energieversorgung gem. § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme im gesamten Baugebiet zulässig.

Das gilt bei Anlagen für erneuerbare Energie auch für den Fall, dass sie nur teilweise der Versorgung des Baugebietes dienen.

Den Planungszielen entsprechend geht es im vorliegenden Fall nicht darum, die lokale Erzeugung von Energie im Baugebiet grundsätzlich auszuschließen.

Planungsziel Eigenversorgung im weitesten Sinn ermöglichen

Der Industrie- und Gewerbepark soll weitgehend CO₂-neutral arbeiten. Dieses Ziel betrifft insbesondere auch die Versorgung der Betriebe mit Energie.

Es soll mit dem B-Plan allerdings sichergestellt werden, dass das Erzeugen von Energie nicht der Hauptzweck des Baugebietes wird.

Auf der einen Seite sollen entsprechende Anlagen, die CO₂ erzeugen, die also auf der Basis von Verbrennungsprozessen mit fossilen Brennstoffen arbeiten, im Baugebiet möglichst nicht angesiedelt werden, auch wenn sie „nur“ der Versorgung des Gebietes selbst dienen.

Förderung erneuerbare Energie

Im Gegensatz dazu sollen, als Alternative zu solchen konventionellen Lösungen, Anlagen für erneuerbare Energien, d. h. die Nutzung regenerierbarer Quellen für die Selbstversorgung des Industrie- und Gewerbegebietes, gefördert werden.

Unter den Begriff „Anlagen für erneuerbare Energien“ fallen neben Windenergie- und Solaranlagen auch Wasserkraft, Geothermie und Energie aus Biomasse.

Unter Beachtung der o. a. Prämissen ist zu prüfen, welche Regelungen für Nebenanlagen zur Energieerzeugung innerhalb der als GI-Gebiet oder als GE-Gebiet festgesetzten Teilflächen erforderlich sind.

Hinsichtlich der Anlagen, die der Energieversorgung im Gebiet dienen, sind zur Durchsetzung der Planungsziele Regelungen im B-Plan erforderlich, die die „Erneuerbaren“ fördern.

Förderung Anlagen für erneuerbare Energie

Das Konzept sieht vor, dass sowohl im Osten als auch im Westen Anlagen für erneuerbare Energien Vorrang vor anderen Arten der Energiegewinnung bekommen sollen.

Deshalb werden Anlagen für erneuerbare Energien nach § 14 Abs. 2 BauNVO in den betreffenden Teilflächen nicht nur als Ausnahme, sondern allgemein zugelassen.

Im Gegenzug dazu werden dort alle Arten von Anlagen zur Energieerzeugung für die Versorgung des Gebietes, die auf der Basis von Verbrennungsprozessen von fossilen Brennstoffen oder von Abfällen arbeiten, nicht zugelassen.

Ausschluss Energieerzeugung auf Verbrennungsbasis

Auf der Grundlage der Tatsache, dass die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 u. Abs. 2 BauNVO Bestandteil des jeweiligen Baugebietes werden und dass entsprechend die Regelungen des § 1 Abs. 6, 8 und 9 BauNVO zur Differenzierung anwendbar sind (Einzelheiten siehe oben), ergibt sich die Möglichkeit, Anlagen zur Energieversorgung zielkonform wie folgt zu steuern.

21. Innerhalb der Teilflächen TF 6.1 – TF 6.5 und TF 6.6 – TF 6.9 sind Nebenanlagen nach § 14 BauNVO zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen allgemein zulässig. Anlagen zur Erzeugung von Energie aus nicht-erneuerbaren Quellen sind innerhalb dieser Teilflächen unzulässig. (§ 14 Abs. 1 u. 2 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6, 8 u. 9 BauNVO)

Textfestsetzung

Für die restlichen Teilflächen des Baugebietes besteht kein besonderer Regelungsbedarf hinsichtlich der Anlagen für die Energieversorgung.

Alle Arten von Nebenanlagen zur Energieerzeugung können abhängig davon, ob sie unter den Abs. 1 oder 2 fallen, allgemein bzw. als Ausnahme zugelassen werden.

Auf den Ausschluss von Anlagen zur Energieerzeugung, die auf der Basis nicht-erneuerbarer Quellen (also auf Verbrennungsprozessen von fossilen Brennstoffen oder von Abfällen, wie z. B. Plastik der Recyclingindustrie als so genannter „Ersatzbrennstoff“) arbeiten, wird für diese Teilflächen verzichtet.

Auf Grund der Zweckbestimmung für das Industrie- und Gewerbegebiet werden solche Anlagen ohnehin nur im Einzelfall zulassungsfähig sein.

Im Bedarfsfall können sie auch auf der Basis des § 15 BauNVO abgelehnt werden.

Es ist also möglich, Verbrennungsanlagen auf der Grundlage von Biogas, Holz oder anderen entsprechenden regenerierbare Quellen für die Erzeugung von Strom, Wärme, Kälte oder anderen Energieformen im gesamten Baugebiet zu nutzen.

Natürlich können auch Freiflächen-PV-Anlagen, Anlagen zur Erzeugung von „grünem“ Wasserstoff, Anlagen zur Nutzung von Geothermie u. dgl. im Rahmen des durch § 14 gegebenen Rahmens zugelassen werden können.

Gefördert werden solche, die ja, wie Freiflächen-PV-Anlagen, flächenintensiv sein können und nur geringe Ansprüche an die verkehrliche Erschließung stellen, in den Randbereichen des Industrie- und Gewerbegebietes.

Solche Anlagen sind nach der Rechtsprechung auch zulässig, wenn sie nur teilweise der Versorgung des Gebietes dienen. Es ist also auch möglich in begrenztem Umfang „grüne“ Energie quasi zu exportieren.

7.4.7 Sonstiges Sondergebiet

Die vorgesehene Nutzung in Teilen des Plangebietes lässt sich keinem der in den §§ 2 bis 10 BauNVO aufgeführten Baugebiete zuordnen.

Sonstiges Sondergebiet

Die entsprechenden Flächen können als „Sonstiges Sondergebiet“ nach § 11 BauNVO festgesetzt werden.

Im vorliegenden Fall betrifft das den Bereich, der für den Gleisanschluss und dessen funktionelle Anbindung bzw. Verflechtung an den Industrie- und Gewerbepark vorgesehen ist.

Die Zweckbestimmung (bei den Baugebietsnormen nach den §§ 2-9 jeweils in Abs. 1 formuliert) charakterisiert ein SO allgemein.

Zweckbestimmung

Sie muss durch den Plangeber so klar bestimmt werden, dass die Entwicklungsrichtung des jeweiligen SO-Gebietes eindeutig festgelegt ist.

Auf der Grundlage der Zweckbestimmung ist dann jeweils die Art der zulässigen Nutzung zu bestimmen.

Der § 11 BauNVO führt entsprechende Arten von SO-Gebieten beispielhaft auf.

Der Katalog der in § 11 Abs. 2 BauNVO aufgeführten Arten von Sondergebieten ist nicht abschließend. Es können also weitere SO-Gebiete festgesetzt werden.

Für das Industrie- und Gewerbegebiet ist der Anschluss an das Gleisnetz geplant.

Damit soll die Voraussetzung zur schienengebundenen Anlieferung sowie zum Abtransport von Gütern und Rohstoffen sowie zur Umverteilung von Gütern im Gebiet geschaffen werden. Der Umschlagbahnhof soll allen Betrieben im Industrie- und Gewerbepark dienen und bei Bedarf darüber hinaus ausstrahlen.

Es soll eine Art halböffentliche „Schnittstelle“ zwischen den privaten Grundstücken des Industrie- und Gewerbeparks und dem öffentlichen Bahnanschluss entstehen, der einen eigenen Charakter als Dienstleister für das gesamte Gebiet und darüber hinaus erhält.

Auf den entsprechenden Flächen überwiegen Anlagen und Einrichtungen für Transport, Verkehr und Lagerung, die sich gegenseitig bedingen, ergänzen und in einem funktionellen Zusammenhang stehen.

Bahnlogistik

Im vorliegenden Fall kommt für die entsprechende Fläche auf Grund der Ziele der Planung die Festsetzung als **SO Bahnlogistik** mit der Zeichenerklärung **Sonstiges Sondergebiet „Bahn-Logistikzentrum“** (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO) in Frage.

Zweckbestimmung

Die Zweckbestimmung wird im vorliegenden Fall durch eine Textfestsetzung näher bestimmt, da das entsprechende SO-Gebiet nicht ausschließlich für einen Gleisanschluss vorgesehen ist.

22. Das Sonstige Sondergebiet „Bahn-Logistikzentrum“ dient vorwiegend der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen, die für die Be- und Entladung von Gütern im Zusammenhang mit dem Bahntransport erforderlich sind. In diesem Zusammenhang dient das Sondergebiet auch der Zwischenlagerung von Gütern, sowie sonstigen Umschlags- und Verteilfunktionen, sowohl aus dem Industrie- und Gewerbegebiet als auch aus der Region. (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Textfestsetzung

Im Gebiet sollen, neben den notwendigen Gleisanlagen, Anlagen und Einrichtungen zugelassen werden, die für die den Güterumschlag an der Schnittstelle Straße – Schiene erforderlich sind.

Gebietscharakter

Dabei will das Bahn-Logistikzentrum nicht nur die Betriebe im Gebiet bedienen, sondern auch denen in der Region auf diese Weise helfen, dass mehr Güter umweltfreundlich mit der Bahn transportiert werden können. Damit kann ein wesentlicher Beitrag zur CO₂-Reduzierung auch für den Transport geleistet werden.

Hier sollen sich die Anlagen konzentrieren, die räumlich und funktionell in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gleisanschluss stehen. Die Nutzungen und Funktionen,

Konzentration auf Gleisanschluss

die allgemein und im weitesten Sinne des Wortes unter dem Begriff „Logistik“ zusammengefasst werden, können nur begrenzt im SO-Gebiet untergebracht werden. So sind nur Zwischenlager für Waren und Materialien möglich.

Der Störgrad bzw. die Störempfindlichkeit des SO-Gebietes entspricht der eines Industriegebietes (GI).

*Störgrad
Störempfindlichkeit*

Betriebe der Logistikbranche beanspruchen üblicherweise große Flächen, weil an die Anlagen häufig besondere Anforderungen gestellt werden. Die oft eingeschossigen Hallen nehmen große Grundflächen in Anspruch. Zudem sind Parkflächen für Pkw und Lkw erforderlich.

*Abgrenzung zu sonstigen
Logistikunternehmen*

Sonderformen stellen Gefahrgut- und Kühlhallen dar, die besonderen baulichen Anforderungen genügen müssen und im Fall von Gefahrgutlagern deutlich größere Abstände zu „fremden“ Grundstücken aufweisen müssen.

Solche großflächigen Betriebe und Anlagen können auf Grund der geringen Flächenausdehnung nicht im SO-Gebiet, aber in den angrenzenden Baugebietsflächen des GI-Gebietes untergebracht werden. Solche fallen unter den Begriff „Gewerbebetrieb“.

Die Festsetzungen zur Art der Nutzung umfassen den gesamten Katalog der in diesem SO-Gebiet konkret allgemein bzw. als Ausnahme zulässigen baulichen und sonstigen Anlagen.

Art der Nutzung

23. Im Sonstigen Sondergebiet „Bahn-Logistikzentrum“ sind, neben Gleisanlagen und Straßen, Anlagen zum Befördern von Gütern, wie z. B. Krananlagen, Förderbänder, Sauganlagen, Bagger, ... sowie Laderampen, Lagerplätze, Gebäude und Behälter zum Zwischenlagern von Gütern, Anlagen und Einrichtungen zum Messen und Prüfen und Gebäude für die Verwaltung des Bahn-Logistikzentrums allgemein zulässig. (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Textfestsetzung

Zu beachten ist, dass der B-Plan für den Bau von Gleisanlagen kein Baurecht schaffen kann. Das ist dem Fachplanungsrecht vorbehalten.

Fachplanungsrecht

Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder dem des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen, sind nach § 14 BauNVO auch in einem Sondergebiet zulässig, soweit der B-Plan keine abweichenden Regelungen trifft.

Neben- und sonstige Anlagen

Im vorliegenden Fall sind keine Gründe für spezielle Regelungen für Nebenanlagen im SO Bahn-Logistik erkennbar.

Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten sind nach § 12 BauNVO (zunächst) in allen Baugebieten, die die BauNVO kennt, zulässig.

Im vorliegenden Fall werden Stellplätze und Garagen im SO-Gebiet nur für den Bedarf aus der zugelassenen Nutzung

24. Stellplätze und Garagen sind innerhalb der als Sonstiges Sondergebiet „Bahn-Logistikzentrum“ festgesetzten Fläche nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

Festsetzung

7.5 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im B-Plan auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 ff BauNVO festgesetzt.

Vorbemerkungen

Dabei geht es allgemein um die „zulässige von baulichen Anlagen überdeckte Fläche“ (die Grundfläche) und um die Höhe (die dritte Dimension) der Bebauung.

Die maßgeblichen Faktoren und die Kombinationsmöglichkeiten sind in § 16 Abs. 2 u. 3 BauNVO aufgeführt.

Gem. § 16 Abs. 5 BauNVO kann das Maß der Nutzung für Teile des Baugebietes, für einzelne Grundstücke oder Grundstücksteile und für Teile baulicher Anlagen unterschiedlich festgesetzt werden; die Festsetzungen können oberhalb und unterhalb der Geländeoberfläche getroffen werden.

*Differenzierung
Gliederung*

Im § 17 BauNVO sind für die einzelnen Baugebietskategorien Obergrenzen für die GRZ aber auch für andere Parameter bestimmt. Von diesen aber unter bestimmten Umständen abgewichen werden.

Obergrenzen

Im vorliegenden Fall soll die verfügbare Fläche optimal baulich genutzt werden. Insbesondere soll, auf der einen Seite, das Errichten von Hallen und sonstigen Gebäuden sowie von Industrieanlagen ermöglicht werden. Gleichzeitig ist vorgesehen, die Energieversorgung auf der Basis regenerativer Energiequellen zu fördern.

Planungsziel

Auf der anderen Seite soll den Planungszielen entsprechend, ein angemessen großer Anteil an Grün- und Freiflächen im Gebiet gesichert werden.

7.5.1 Von baulichen Anlagen überdeckte Fläche

Der § 16 Abs. 2 BauNVO bietet unterschiedliche Möglichkeiten, in einem B-Plan die zulässige von baulichen Anlagen überdeckte Fläche, d. h. die Grundfläche, zu bestimmen.

Rechtsgrundlage

Die zulässige Grundfläche je Baugrundstück wird im Plangebiet durch das Festsetzen der maximal zulässigen **Grundflächenzahl (GRZ)** bestimmt.

Grundflächenzahl

Die GRZ dient der Bestimmung einer Mindestfreiflächengröße auf dem jeweiligen Baugrundstück. Sie gibt das Verhältnis der zulässigen Grundfläche der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück zur jeweiligen Baugrundstücksfläche an.

Die Rechtsgrundlagen finden sich in § 19 BauNVO.

Über die Grundflächenzahl erfolgt also die Steuerung des Verhältnisses zwischen der durch bauliche Anlagen überdeckten und der nicht überdeckten Grundstücksfläche.

Die Kennziffer GRZ ist maßgeblich für die mögliche tatsächliche Versiegelung der Baugrundstücksflächen und damit von besonderer Bedeutung für die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt. Sie ist aber nicht mit dem im Rahmen der Umweltprüfung verwendeten Begriff der „Versiegelung“ gleichzusetzen. Überbaute Flächen können, wie im Fall von Freiflächen-PV-Anlagen, durchaus unversiegelt sein.

Das alternativ zulässige Festsetzen der zulässigen Grundfläche als absolute Zahl (GR) ist im vorliegenden Fall nicht zielführend, da bei einer nicht auszuschließenden Parzellierung des Baugebietes eine Zuordnung der GR auf die einzelnen Grundstücke nicht möglich ist.

Die Umsetzung der Planerischen Ziele erfordert im Industrie- und Gewerbegebiet das Zulassen einer intensiven Nutzung der Baugrundstücke durch die anzusiedelnden Betriebe. Auf dem Großteil der Baugebietsfläche werden deshalb die in § 19 BauNVO vorgesehenen Obergrenzen zugelassen.

Industrie- und Gewerbegebiet

Im Gegenzug und unabhängig von den Regelungen für die Baugebietsflächen werden im Plangebiet Wald und Grünflächen erhalten.

Lediglich auf den Teilflächen, die weniger durch Produktionsbetriebe und eher durch Dienstleister oder die Energieerzeugung geprägt sein werden, ist ein höherer Anteil an Grün- und Freiflächen am jeweiligen Baugrundstück vorgesehen.

Sonstige Flächen

Die GRZ wird für die Teilflächen des Plangebietes, die als Industrie- bzw. als Gewerbegebiet festgesetzt sind, wie folgt geregelt.

Festsetzung GRZ GI / GE

<u>Teilflächen GI / GE</u>	<u>GRZ</u>
TF 1.1 bis 1.9	0,8
TF 2.1 bis 2.3	0,8
TF 3.1 bis 3.4	0,8
TF 4.1 bis 4.4	0,8
TF 5.1 bis 5.2	0,4
TF 6.1 bis 6.2	0,4
TF 6.3	0,6
TF 6.4 bis 6.7	0,8
TF 6.8	0,6
TF 6.9	0,4

Damit gelten für den überwiegenden Teil des Baugebietes die GRZ-Obergrenzen von 0,8. Lediglich die Teilflächen im Osten und Westen, die eher für die Erzeugung von Strom aus regenerierbaren Quellen reserviert sind, werden weniger intensiv in Anspruch genommen.

Die Festsetzungen werden Bestandteil der **Nutzungsschablonen** für die Teilflächen.

Nutzungsschablonen

Innerhalb der Teilflächen TF 6.1, TF 6.2 und TF 6.9 sind für die Nutzung regenerierbarer Energiequellen, neben kleinflächigen Anlagen, auch großflächigere Freiflächen-PV-Anlagen nicht ausgeschlossen.

Ausnahmeregelung für Freiflächen-PV-Anlagen

Derartige Anlagen beeinträchtigen die Bodenfunktionen nur in geringem Umfang. Es soll daher im Interesse der Umwelt möglich sein, die Flächen optimal für diese Art der Energieerzeugung zu nutzen.

Um dieses Ziel zu erreichen und um diese Art der Gewinnung von Strom nicht ungewollt zu behindern, sind entsprechende Ausnahmeregelungen zur Überschreitung der festgesetzten GRZ von 0,4 für Freiflächen-PV-Anlagen erforderlich.

Nach § 19 Abs. 4 BauNVO kann der B-Plan von § 19 Abs. 4 Satz 2 abweichende Regelungen treffen.

Rechtsgrundlage

Nach § 16 Abs. 6 BauNVO können auch Ausnahmen formuliert werden.

Das Überschreiten der zulässigen GRZ durch Freiflächen-PV-Anlagen um den Faktor 0,2 führt zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen des Bodens, da diese zu keiner Versiegelung führen.

Bei einem ausreichenden Abstand der Module zum Boden ist die Belichtung unter den Solarmodulen gewährleistet, so dass auch ein Pflanzenwachstum möglich ist.

Erhebliche Beeinträchtigung der Natur sind durch diese Abweichung von der Regel nicht zu erwarten.

Die entsprechende Ausnahmeregelung lautet wie folgt.

25. Innerhalb der Teilflächen TF 6.1, TF 6.2 und TF 6.9 ist als Ausnahme für Freiflächen-PV-Anlagen eine Überschreitung der festgesetzten GRZ um bis zu 0,2 zulässig, wenn der Mindestabstand zwischen der Unterkante der Solarmodule und dem Boden mindestens 0,6 m beträgt. (§ 19 Abs. 4 u. § 16 Abs. 6 BauNVO)

Textfestsetzung

In der Festsetzung sind den Anforderungen des § 16 BauNVO gem. Art und Umfang der Abweichungen formuliert.

Die Fläche des Sondergebietes „Bahn-Logistikzentrum“ ist bereits teilweise überbaut. Zukünftig sind dort, neben bis zu vier Gleisen, Verkehrs- und Lager- und Abstellflächen erforderlich.

Bahn-Logistik

Diese stehen in einem engen räumlichen Zusammenhang und sind funktionell (z. B. durch Krananlagen) aneinander gebunden.

Angrenzend befinden sich Verkehrsflächen zur inneren Erschließung. Im Süden grenzt die Fläche an den Geltungsbereich.

Grünflächenanteile können auf Grund dieser Randbedingungen im Gebiet nicht freigehalten werden.

Da die Größe des verfügbaren Baugrundstücks begrenzt ist, ist es nicht möglich, den Anteil an Grünflächen zu erhöhen, ohne gleichzeitig die Funktion des Logistik-Zentrums zu beeinträchtigen, was die Attraktivität des Standortes deutlich einschränken und damit das Verlagern der Transporte von der Straße auf die Schiene, was ja ein wichtiges Planungsziel ist, erschweren würde.

Städtebauliche Gründe

Es ist erforderlich, die im § 17 BauNVO für SO-Gebiete vorgesehenen Orientierungswerte für die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 zu überschreiten.

Überschreitung Grenze § 19 BauNVO

Für das Sondergebiet wird die GRZ wie folgt bestimmt.

<u>Teilfläche SO</u>	<u>GRZ</u>
TF 7.0	1,0

Festsetzung GRZ SO Bahn-Logistik

Die BauNVO schließt ein Überschreiten der Orientierungswerte des § 17 BauNVO für die Obergrenzen zu.

Kompensation Überschreitung

Als „Ausgleich“ für die Überschreitung werden östlich des Bereiches zusammenhängende Flächen als Grünflächen festgesetzt.

Der Beitrag dieser Flächen für die Umwelt ist ungleich höher als kleinflächige, durch die Logistik-Prozesse noch nachteilig beeinflusste „grüne“ Splitterflächen im SO-Gebiet.

Die Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche je Teilfläche (TF) sind Bestandteil der [Nutzungsschablonen](#) in der Planzeichnung.

Festsetzung in Nutzungsschablone

Nach § 19 Abs. 4 BauNVO werden in die Ermittlung der Grundflächen auch die Grundflächen von

Grundflächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, ...

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO
- Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird

eingerechnet.

Das bedeutet, dass wegen der festgesetzten GRZ auf den Industrie- und Gewerbegrundstücken grundsätzlich mindestens 20 % der jeweiligen Grundstücksfläche nicht überbaut werden dürfen und entsprechend begrünt sein müssen.

Allgemein wird dieser Flächenanteil auch für das Versickern des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers benötigt werden.

Bei der Parzellierung sollte für die Grundstücke, die bereits überbaute (bzw. versiegelte) Flächen nutzen wollen, beachtet werden, dass schon auf Grund des Bestandes der Anteil an überbaute Fläche von 80% nicht überschritten ist.

In den Fällen, in denen für Nebenanlagen Maßnahmen getroffen werden, die die Bodenfunktionen positiv beeinflussen, können ungewollte Härten entstehen.

Derjenige, der z. B. die erforderliche Feuerwehraufstell- und -Bewegungsfläche nur gering versiegelt oder der, der die Dächer von Nebengebäuden oder Garagen im Interesse der Umwelt mit dem entsprechenden Aufwand begrünt, wäre gegenüber denjenigen, die das nicht tun, benachteiligt.

Um eine solche „Ungerechtigkeit“ zu vermeiden bzw. um entsprechende Maßnahmen für die Umwelt zu belohnen, ist eine Ausnahmeregel (ein Bonus) zur Förderung der Dachbegrünung und der Anlage von durchlässigen begrüntem Nutzflächen erforderlich.

Überschreitung GRZ als Ausnahme

Der § 19 Abs. 4 BauNVO bietet die Möglichkeit abweichende Regelungen zu treffen. Rechtsgrundlage für eine Ausnahmeregelung ist § 16 Abs. 6 BauNVO.

Rechtsgrundlage

26. Innerhalb der Bauflächen, die als Industrie- oder Gewerbegebiet festgesetzt sind, darf die zulässige GRZ durch Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen mit ihren Zufahrten als Ausnahme um bis zu 10% überschritten werden, wenn die Grundflächen dieser Nebenanlagen dauerhaft wasser- und luftdurchlässig angelegt sind bzw. die Grundflächen von Garagen und Nebengebäuden dauerhaft begrünt sind und die Substratdicke dieser Dachbegrünung mindestens 30 cm beträgt. (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

Textfestsetzung

Das Überschreiten der GRZ durch die entsprechenden Anlagen um den Faktor 0,1 wird an die Bedingung geknüpft, dass der Versiegelungsgrad des Bodens deutlich reduziert wird bzw. dass durch eine ausreichende Substratdicke bei einer Dachbegrünung ein Ausgleich für die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen gesichert wird.

Unabhängig von dieser Regelung wird auf die Bagatellklausel des § 19 Abs. 4 BauNVO hingewiesen. Sie kann bei der Vorhabengenehmigung helfen, die „Unschärfe“, die ein B-Plan zwangsläufig aufweist, bei Bedarf zu kompensieren.

Bagatellklausel § 19 Abs. 4 BauNVO

7.5.2 Höhenfestsetzungen

Die Festsetzung der zulässigen Höhen baulicher Anlagen beeinflusst vor allem das Orts- und Landschaftsbild. Gleichzeitig wird die städtebauliche Dichte gesteuert.

Vorbemerkungen

Die dritte Dimension der baulichen Anlagen kann im B-Plan gem. § 16 Abs. 2 BauNVO in unterschiedlicher Weise durch die „Höhe baulicher Anlagen“ oder nur durch die „Zahl der Vollgeschosse“ gesteuert werden.

7.5.2.1 Höhe baulicher Anlagen

Im vorliegenden Fall erfolgt die entsprechende Bestimmung durch das Festsetzen der Höhe baulicher Anlagen. Für Industrie- oder Gewerbegebiete ist die „Zahl der Vollgeschosse“ kein geeignetes Mittel zur Steuerung der dritten Dimension.

Höhe baulicher Anlagen GI- / GE-Gebiet

Im vorliegenden Fall wird auf Grund der vorliegenden Konzepte davon ausgegangen, dass die geplanten baulichen Anlagen, insbesondere die Gebäude, eine Gesamthöhe von 15 m über Gelände nicht überschreiten.

Sowohl die Hallen, als auch die Büro- oder sonstigen Gebäude kommen mit dieser Höhe aus. Auch für die in GI-Gebieten allgemein zu erwartenden sonstigen baulichen Anlagen (wie Behälter, Silos o. dgl.) reicht in vielen Fällen diese Höhenfestsetzung.

Allerdings muss der B-Plan hinsichtlich der Höhe für technische Anlagen Spielräume prüfen.

Die zulässige **Höhe baulicher Anlagen** wird für die Teilflächen des Plangebietes, die als Industrie- bzw. als Gewerbegebiet festgesetzt sind, durch das Bestimmen der **maximal zulässigen Oberkante der baulichen Anlagen (OKmax.)** wie folgt geregelt.

*OK max. GI / GE
Nutzungsschablone*

<u>Teilflächen GI/GE</u>	<u>OKmax</u>	
TF 1.1 bis 1.9	15 m	
TF 2.1 bis 2.3	15 m	
TF 3.1 bis 3.4	15 m	
TF 4.1 bis 4.4	10 m	
TF 5.1 bis 5.2	10 m	
TF 6.1 bis 6.9	15 m	TF 7.0 15 m

Damit gelten für den überwiegenden Teil des Industrie- und Gewerbegebietes einheitlich Höhen von maximal 15 m als Obergrenze. Lediglich im Bereich, der bereits durch bestehende Bauten geprägt ist, werden geringere Höhe festgelegt.

Innerhalb des Bereiches, der als SO-Gebiet Bahn-Logistikzentrum festgesetzt ist, wird der erforderliche Portalkran die höchste bauliche Anlage sein, die nur von den beweglichen Teilen der Krananlage geringfügig überragt wird.

*Höhe
SO-Gebiet*

Auch für dieses Baugebiet ist nach den vorliegenden Konzepten eine maximal zulässige Höhe von 15 m ausreichend.

Die Festsetzungen werden Bestandteil der **Nutzungsschablonen** für die Teilflächen.

Nutzungsschablonen

Die Festsetzung der maximalen Höhe der baulichen Anlagen bezieht sich auf die oberste Kante der jeweiligen baulichen Anlage, allerdings nicht auf darüber hinausragende technische Zubehöranlagen sehr untergeordneter Dimension (wie Antennen, Dachflächen-Solaranlagen, Lüftungseinrichtungen o. dgl.).

*technische
Zubehöranlagen*

Solche dürfen, wenn andere Belange nicht entgegenstehen, die Obergrenze überragen. Eine separate Festsetzung ist für die Überschreitungsmöglichkeit nicht erforderlich.

In einem Industrie- bzw. Gewerbegebiet sind u. U. einzelne hohe technische Anlagen mit einer geringen Grundfläche (wie größere Schornsteine oder andere Abgasanlagen, größere Anlagen zur Klimatisierung, Sendemasten, Aufzugstürme, Treppentürme, Silos, Reaktoren für chemische Prozesse o. dgl.) erforderlich, die der B-Plan nicht grundsätzlich ausschließen will.

*Höhe sonstiger bauli-
cher Anlagen*

Für solche Anlagen sind deshalb Ausnahmestimmungen erforderlich. Öffentliche und private Belange dürfen durch solche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe derartiger sonstiger baulicher Anlagen wird deshalb und wegen der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, im Plangebiet begrenzt. Als angemessen im Verhältnis zu den allgemeinen Bestimmungen zur Höhe wird eine Höhe von 45 m für derartige Anlagen angesehen.

*Ausnahmeregelung
GI/GE*

Die entsprechende Ausnahmeregelung wird den Zielen entsprechend an die Bedingung geknüpft, dass die entsprechenden Anlagen „schlank“ sind und die Grundfläche der Anlage im Verhältnis zu ihrer Höhe jeweils relativ klein ist.

Die Ausnahmeregelung (Grundlage § 16 Abs. 6 BauNVO) für die GI-Flächen und die SO Fläche lautet.

27. Als Ausnahme dürfen innerhalb der Teilflächen TF 1.1 - 1.9, TF 2.1 - 2.3, TF 3.1 - 3.4, TF 6.1 - 6.9 sowie TF 7.0 bauliche Anlagen mit einer Höhe von bis zu 45 m errichtet werden, wenn die Grundfläche gem. § 19 BauNVO der jeweiligen Anlage eine Fläche von 100 m² nicht überschreitet und sie in einen Abstand von mehr als 110 m zur nördlichen Baugebietsgrenze errichtet werden. (Grundlage § 16 Abs. 6 BauNVO)

Textfestsetzung

Für die Höhe von derartigen sonstigen baulichen und technischen Anlagen gilt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des angrenzenden Solarparks durch eine Verschattung auszuschließen sind.

Räumliche Einschränkung im Norden

Damit ist der Bereich nördlich der ehemaligen Start- und Landebahn für höhere bauliche Anlagen nur eingeschränkt nutzbar. Solche müssen einen entsprechenden Abstand zum Solarpark einhalten.

Für den Eingangsbereich in das Industrie- und Gewerbegebiet werden unter Beachtung des baulichen Bestandes geringere Höhen als Ausnahme zugelassen.

28. Als Ausnahme dürfen innerhalb der Teilflächen TF 4.1 - TF 4.4 sowie TF 5.1 - 5.2 bauliche Anlagen mit einer Höhe von bis zu 30 m errichtet werden, wenn die Grundfläche gem. § 19 BauNVO der jeweiligen Anlage eine Fläche von 100 m² nicht überschreitet. (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

Textfestsetzung

Der ehemalige Tower des Flugplatzes fällt als Bestandsgebäude unter den Schutz dieser Regelung.

Diese Bestimmungen zur dritten Dimension genügen den hier maßgeblichen Anforderungen an die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild und bieten eine hinreichende Flexibilität für die geplanten Gewerbeansiedlungen.

Fazit

7.5.2.2 Höhenbezug

Zur eindeutigen Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist nach § 18 Abs. 1 BauNVO die Bestimmung des Bezugspunktes unerlässlich.

Der Höhenbezug wird unter Beachtung der bestehenden Geländehöhen in vertretbaren „Sprüngen“ festgesetzt. Als in diesem Sinne vertretbar wird eine Höhe von rund 2,5 m angesetzt, was im Gewerbebau für Büros etwa der Höhe eines halben Vollgeschosses entspricht.

Entsprechend wird das Baugebiet in **Teilflächen (TF)** mit einem unterschiedlichen Höhenbezug aufgeteilt.

Teilflächen

Die **Höhenbezüge (HB)** werden für die Teilflächen des Baugebietes wie folgt festgelegt.

*Höhenbezüge
TF 1.1 bis TF 1.9*

<u>Teilfläche</u>	<u>HB</u>
TF 1.1	78,4 m
TF 1.2	78,7 m
TF 1.3	81,0 m
TF 1.4	81,6 m
TF 1.5	83,3 m
TF 1.6	82,5 m
TF 1.7	83,5 m
TF 1.8	84,3 m
TF 1.9	82,9 m
TF 2.1	80,6 m
TF 2.2	79,4 m
TF 2.3	81,0 m
TF 3.1	80,5 m
TF 3.2	80,7 m
TF 3.3	80,6 m
TF 3.4	81,7 m
TF 4.1	79,0 m
TF 4.2	80,2 m
TF 4.3	80,4 m
TF 4.4	81,5 m
TF 5.1	81,0 m
TF 5.2	81,0 m
TF 6.1	73,8 m
TF 6.2	76,1 m
TF 6.3	76,3 m
TF 6.4	77,5 m
TF 6.5	77,5 m
TF 6.6	83,5 m
TF 6.7	84,3 m
TF 6.8	82,0 m

TF 2.1 bis TF 2.3

TF 3.1 bis TF 3.4

TF 4.1 bis TF 4.4

TF 5.1 bis TF 5.2

TF 6.1 bis TF 6.9

TF 6.9 82,0 m
TF 7.0 83,0 m

TF 7.0

Die Festsetzungen zum Höhenbezug sind Bestandteil der Nutzungsschablonen in der Planzeichnung.

Nutzungsschablone

7.5.3 Beachten der Obergrenze/ BMZ

Bei der festgesetzten Maximalhöhe für bauliche Anlagen ergibt sich z. B. bei Büro- oder Verwaltungsbauten die Möglichkeit, Gebäude mit bis zu fünf Vollgeschossen zu errichten.

GI / GE

In den Fällen, in denen eine GRZ von bis zu 0,8 normiert ist, wäre eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 4,0 erreichbar. Diese Zahl liegt höher, als die entsprechende Obergrenze (Orientierungswerte) des § 17 BauNVO, der nur eine maximale GFZ von 2,4 vorsieht.

Bei der GRZ von 0,6 wäre noch eine GFZ von 3,0 realisierbar.

Selbst auf den Teilflächen, für die die GRZ bei 0,4 liegt, könnte der Orientierungswert rechnerisch überschritten werden.

Das trifft sinngemäß natürlich auf die Teilfläche zu, die als Sondergebiet festgesetzt ist.

SO

Auf den Teilflächen, für die die GRZ mit 0,8 festgesetzt ist, könnte auch der Orientierungswert für die BMZ von 10,0 überschritten werden.

Für die Teilflächen, auf denen der Orientierungswert für die GFZ überschritten werden könnte, wird sie gedeckelt.

GFZ

Die Geschossflächenzahlen (GFZ) werden für die Teilflächen des Baugebietes wie folgt festgelegt.

Teilfläche	GFZ
TF 1.1 bis 1.9	2,4
TF 2.1 bis 2.3	2,4
TF 3.1 bis 3.4	2,4
TF 4.1 bis 4.4	2,4
TF 6.3 bis 6.8	2,4
TF 7.0	2,4

Für die Teilflächen, auf denen die BMZ gem. § 17 BauNVO überschritten werden könnte, wird sie ebenfalls gedeckelt.

BMZ

Die Baumassenzahlen (BMZ) werden für die Teilflächen des Baugebietes wie folgt nach oben begrenzt.

Teilfläche	BMZ
TF 1.1 bis 1.9	10
TF 2.1 bis 2.3	10
TF 3.1 bis 3.4	10
TF 4.1 bis 4.4	10
TF 6.3 bis 6.8	10
TF 7.0	10

Für die übrigen Teilflächen ist keine Regelung erforderlich, da hier die zulässigen Obergrenzen nicht überschritten werden können.

Nutzungsschablonen

Die Festsetzungen werden Bestandteil der Nutzungsschablonen für die Teilflächen.

7.6 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO festgesetzt.

Vorbemerkungen

Relativ ausführlich

Die BauNVO bestimmt abschließend, mit welchen Mitteln die überbaubare Grundstücksfläche im B-Plan festgelegt werden kann, nämlich durch das Bestimmen von Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen.

Mit der Bestimmung der überbaubaren Grundstücksfläche wird, abgesehen von den Fällen gem. Abs. 2 sowie Abs. 3 und soweit im B-Plan keine abweichenden Regelungen getroffen sind, festgelegt, welche Flächen des Baugrundstückes überbaubar bzw. nicht überbaubar sind.



Im vorliegenden Fall werden **Baugrenzen** nur für die Bereiche bestimmt, bei denen ein Bebauungsabstand erforderlich ist.

*Baugrenzen
Baufenster*

Das sind hier die geplanten Straßen und die Nachbargrundstücke außerhalb des Geltungsbereiches sowie die Waldflächen im Innern.

Beachtet werden bestehende Leitungen und geplante Korridore für die Stadttechnik. Letztere sind neben den bestehenden befestigten Flächen erforderlich, um die Bauflächen erschließen zu können.

Tiefer gehende detaillierte Regelungen sind, auch unter Beachtung des Gebots der planerischen Zurückhaltung, nicht erforderlich.

Zu den Nachbargrundstücken bzw. zum Geltungsbereich wird allgemein ein **Bebauungsabstand von 5 m** angesetzt.

Nachbargrundstücke

Im Norden wird, abweichend von diesem Mindestabstand ein Bebauungsabstand definiert, der bei einer Höhe der baulichen Anlagen von 15 m, eine erhebliche Verschattung der benachbarten Solaranlage ausschließt. Der erforderliche Abstand zur Grenze des Plangebietes beträgt insgesamt 47 m. Entsprechend hält die Baugrenze zur Grünfläche einen **Abstand von 17 m** ein.

*Verschattungsfreiheit
Solarpark*

Für mögliche Leitungstrassen entlang der festgesetzten Verkehrsflächen wird ebenfalls ein Streifen mit einer **Breite von 5,0 m** gesichert.

Abstand Straße

Zum Grundstück der geplanten Bahntrasse wird ein Abstand von insgesamt **10 m** eingehalten, so dass dort zusätzlich ein Streifen für den Zugang zur Bahnanlage im Not- oder Havariefall freigehalten werden kann.

Abstand Bahntrasse

Die Baugrenzen beachten auch den Zugang zu den noch in Nutzung befindlichen ehemaligen Flugzeughangars, die sich außerhalb des B-Planes befinden.

Im erforderlichen Umfang sind die Baugrenzen in der Planzeichnung **vermasst**.

Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ist, da das im B-Plan nicht ausgeschlossen ist, die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie solcher Anlagen zulässig, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind (z. B. Nebengebäude bis zu einer bestimmten Größe, Stellplätze und Garagen).

Nebenanlagen

Auf die in § 23 Abs. 2 Satz BauNVO vorgesehene Möglichkeit, dass unabhängig davon das Vor- oder Zurücktreten von Bauteilen zugelassen werden kann, sei hier hingewiesen.

Geringe Abweichungen

7.7 Weitere bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Im Folgenden werden die Planinhalte (gem. § 9 Abs. 1 BauGB) behandelt, die, zusätzlich zu den für einen qualifizierten B-Plan notwendigen Regelungsinhalten, unter den gegebenen Bedingungen im B-Plan festzusetzen waren.

Die grünordnerischen Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25) werden wegen der besonderen Bedeutung der Belange von Natur- und Landschaftsschutz als separater Punkt behandelt.

7.7.1 Wald / Grünflächen

Neben den Bau- und den sonstigen Flächen werden im B-Plan auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB **Flächen für Wald** festgesetzt. Im Wesentlichen handelt es sich um bestehende Waldbiotope, die teilweise erhalten werden können.

Wald

In einem B-Plan können auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB **Grünflächen** festgesetzt werden.

Grünflächen

Die Kategorie Grünfläche kann eine große Spanne unterschiedlicher Nutzungen umfassen. In Nr. 15 sind beispielhaft aufgezählt

- Parkanlagen
- Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze
- Friedhöfe

Die Liste ist nicht abschließend.

Der konkret angestrebte Verwendungszweck ist im B-Plan näher zu bestimmen.

Zweckbestimmung



Erfolgt dies nicht, so kann die jeweilige Fläche nur begrünt aber praktisch nicht genutzt werden. Bei unspezifischen Zweckbestimmungen sind nur die Merkmale und Ausstattungen durch den B-Plan gedeckt, die nach allgemeinem Verständnis zu einer derartigen Grünfläche gehören

Im B-Plan soll auch festgelegt werden, ob es sich um öffentliche oder private Grünflächen handelt. *Charakter*

Eine Grünfläche muss nicht zwingend vollständig grün sein. Nicht nur erforderliche bauliche Anlagen, sondern auch solche die „nur“ zweckmäßig sind, können innerhalb von Grünflächen zugelassen werden. Ein Areal bleibt so lange eine Grünfläche, wie das „Grün“ dominiert. *Bauliche Nutzung zulässig*

Alle ausgewiesenen Grünflächen sind private Grünflächen, da sie innerhalb des Industrie- und Gewerbeparks liegen und dadurch nicht für jedermann zugänglich sind. *Private Grünflächen*

Am nördlichen Rand des Plangebietes wird ein durchgängiger Streifen als Grünfläche ausgewiesen. *Streifen im Norden und Osten*

Diese Fläche soll vorrangig als Verbindungskorridor zwischen den Landschaften im Osten und denen im Westen fungieren. Die Fläche dient also vorrangig dem Naturschutz

Im Osten setzt sich die private Grünfläche in Richtung Südosten entlang der Plangebietsgrenze fort.

Die entsprechende Fläche wird mit **PG 1** bezeichnet. Die Zweckbestimmung ist **Migrati- onskorridor**. *Grünfläche PG 1*

Zwischen den als GI- und den als GE-Gebiet festgesetzten Teilflächen wird ein Grünstreifen mit einer **Breite von 15,0 m** festgesetzt, der vor allem den im Baugebiet Arbeitenden zur Erholung dienen soll. Gleichzeitig verbindet es den östlichen mit dem westlichen Teil des Industrie- und Gewerbeparks. *Zentraler Grünstreifen*

Die entsprechende Fläche wird mit **PG 2** bezeichnet. Die Zweckbestimmung ist **Park** *Grünfläche PG 2*

Im weiteren Verlauf weitet sich die Grünfläche an der südlichen Grenze des Plangebietes auf eine **Breite von 63 m** auf. Die Fläche liegt außerhalb der bestehenden Zaunanlage des ehemaligen Flugplatzes. Sie hat sich zu einem geschützten Biotop entwickelt, welches erhalten werden soll. *Fläche im Osten*

Die entsprechende Fläche wird mit **PG 3** bezeichnet. Die Zweckbestimmung ist **Fläche für den Naturschutz**. *Grünfläche PG 3*

Entlang der geplanten Gleistrasse wird als Abstandsfläche zur parallel dazu verlaufenden Straße ein Grünzug mit einer **Breite von 11,5 m** festgesetzt. *Streifen an Bahntrasse*

Die entsprechende Fläche wird mit **PG 4** bezeichnet. Die Zweckbestimmung ist **Ab- standsgrün**. *Grünfläche PG 4*

7.7.2 Grünordnerische Festsetzungen

Unter dem Begriff „grünordnerische Festsetzungen“ werden hier die in § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB aufgeführten Festsetzungsmöglichkeiten zusammengefasst. Diese werden nachfolgend, soweit relevant, abgearbeitet.

Dabei geht es im Wesentlichen um Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bzw. zum Ausgleich, die u. U. auf Grund der Anforderungen des besonderen Artenschutzes und der Ergebnisse der Abarbeitung der Eingriffsregelung nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Geltungsbereich des B-Plan festzusetzen sind.

Aber auch Maßnahmen zur gestalterischen Aufwertung des Baugebietes sind Gegenstand der Regelungen.

Schwerpunkt für die Anwendung von Festsetzungen nach Nr. 20 sind Natur- und landschaftspflegerische Maßnahmen. *Maßnahmen und Flächen nach Nr. 20*

Wesentliche Anwendungsfälle für Nr. 20 sind u. a.

- Flächen und Maßnahmen, die der Umsetzung landes- und regionalplanerischer Ziele dienen

- die Ausweisung solcher Flächen als Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft, die der FNP (bzw. der Landschaftsplan) vorzeichnet oder die der Vermeidung dienen
- Maßnahmen zum Vermeiden von Eingriffen (z. B. Schutz wertvoller Böden, Biotope, Gewässer...) im B-Plan oder die dem Erhalt einer stadtgestalterisch wertvollen Situation dienen
- Maßnahmen zur Sanierung von Bodenbelastungen
- Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe, die durch den B-Plan vorbereitet werden.

Legitime Ziele der Festsetzung von Pflanz- und Erhaltungsbindungen können u. a. folgende sein

Maßnahmen und Flächen nach Nr. 25

- die Sicherung der städtebaulichen Prägung von Baugebieten durch Bäume und Gehölze
- die Gestaltung des Ortsbildes
- die Strukturierung und Abschirmung von Baugebieten sowie
- die Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Landschaft.
- gebietsbezogene klimatische Aspekte wie die Funktion eines Kaltluftentstehungsgebietes.

7.7.2.1 Versickerung Niederschlagswasser

Um den Wasserabfluss aus dem Gebiet zu reduzieren und um zur Anreicherung des Grundwassers Versickerungsmöglichkeiten zu schaffen, ist das Niederschlagswasser zurückzuhalten bzw. zu versickern, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

Versickerungsgebot

Eine entsprechende Festsetzung zur Versickerungspflicht ist auf der Grundlage des § 54 Abs. 4 BbgWG i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zulässig.

Die Gemeinde überträgt mit der Aufnahme dieser Bestimmung in den B-Plan ihre Entwässerungspflicht auf Private.

Übertragen der Abwasserbeseitigungspflicht

Gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG müssen dazu die (anstelle der Gemeinde) zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten genannt werden. Im vorliegenden Fall sind das die jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. eine Betreibergesellschaft.

29. Das von den Dach- und sonstigen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, oder auf anderen Flächen, die dafür vorgesehen sind, schadlos z. B. über Mulden, Rigolen oder sonstige Sickeranlagen oder auf Flächen mit einer natürlichen Vegetation zu versickern, sofern es keiner Nutzung zugeführt wird. (§ 54 Abs. 4 BbgWG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Abs. 4 BauGB)

Textfestsetzung

Mit der Passage „auf den Grundstücken, auf denen es anfällt“ wird auf eine dezentrale kleinteilige Versickerung orientiert. In diese Regelung mit einbezogen sind auch die privaten Verkehrsflächen im Plangebiet.

Die Formulierung „auf anderen Flächen, die dafür vorgesehen sind“ lässt auch eine Versickerung auf eigens dafür hergerichteten Flächen außerhalb des Grundstücks, auf dem das Niederschlagswasser anfällt, also das Zusammenfassen der Entwässerung mehrerer Grundstücke zu.

Die Festsetzung ist städtebaulich begründet und deshalb als Festsetzung im B-Plan gerechtfertigt.

städttebaulich begründet

Das Versickern vor Ort führt neben den positiven Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zur Anreicherung des Grundwassers, zu einer klimatischen Entlastung für die Siedlung, zu einer besseren Wasserversorgung der Pflanzen, ... und damit auf die Umwelt als Ganzes. Die direkte Rückführung des Niederschlagswassers in den Boden dient der der Minderung des Eingriffs in das Schutzgut Boden bzw. Wasser.

Um den rechtlichen Anforderungen an eine Niederschlagswasserversickerung zu genügen, müssen u. a. die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen und im Einzelnen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene nachgewiesen werden.

Voraussetzungen

- Das anfallende Niederschlagswasser darf nicht schädlich verunreinigt sein.

- Auf der Versickerungsfläche dürfen keine Altlasten vorhanden sein, die zu Schadstoffeinträgen führen können.
- Der Untergrund muss eine geeignete Durchlässigkeit aufweisen und ein Filtern ermöglichen.
- Es ist ein ausreichender Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand zu gewährleisten.

Aus der Sicht der Planungsebene Bebauungsplan liegen im vorliegenden Fall die Voraussetzungen vor. *Voraussetzungen erfüllt*

Flächen für das Versickern sind auf den Grundstücken auf Grund der Regelungen zur GRZ hinreichend vorhanden und werden entsprechend von Bebauung freigehalten. Das Gelände ist nur leicht geneigt. Die Böden bzw. die vorhandenen Grundwasserverhältnisse lassen eine Versickerung bzw. das Filtern des Wassers zu.

Die Schadstofffreiheit kann gewährleistet werden. Um das „schadlose Versickern“ zu gewährleisten, sind bei Bedarf ggfls. Reinigungsanlagen erforderlich. Altlasten sind nicht bekannt.

Die Abwasserbeseitigungspflicht und damit die Versickerungspflicht gilt nur für „normale“ Niederschlagsereignisse, nicht für Starkregenereignisse, die die festgelegte Bemessungsannahmen überschreiten. *Ausschluss Starkregenereignisse*

Der § 5 Abs. 2 WHG erwartet vom jeweiligen Grundstückseigentümer eine Eigenverantwortung zum Objektschutz gegen Starkregen.

Das bedeutet, dass im Rahmen der Vorhabenplanung die erforderlichen Nachweise beizubringen sind.

7.7.2.2 Pflanzgebote

Grundlage für das Festlegen von Pflanzgeboten in einem B-Plan ist § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB. *Rechtsgrundlage*

Flächen nach Nr. 25 für Pflanzgebote werden im B-Plan mit dem Planzeichen 13.2.1 der PlanZV zeichnerisch festgesetzt; Einzelstandorte ggfls. mit dem Planzeichen 13.2.

Die entsprechenden Gebote bzw. Bindungen werden, soweit erforderlich, durch Text bestimmt.

Um die eindeutige Zuordnung der jeweils textlich festgesetzten Maßnahmen zu den entsprechenden Flächen sicherzustellen, werden im B-Plan die betroffenen Flächen zusätzlich bezeichnet.

Pflanzgebote, wie auch Pflanzbindungen, können auch für Teile baulicher Anlagen festgesetzt werden, so dass Fassaden- und Dachbegrünungen hier ihre Rechtsgrundlage finden.

7.7.2.2.1 Begrünung Gebäude

Im vorliegenden Fall wird für alle Gebäude im Geltungsbereich, entsprechend den Entwicklungszielen für das Baugebiet, für den Großteil der nicht anderweitig genutzten Dachflächen eine Begrünung vorgesehen. *Dachbegrünung*

Die Regelungen entsprechen den im Umweltbericht herausgearbeiteten Minderungs- bzw. Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen mit der Bezeichnung G 1. *Maßnahme gem. Umweltbericht*

Eine Dachbegrünung kann die nachteiligen Auswirkungen von Bauvorhaben auf die Umwelt mindern. *Vorteile*

Eine solche Maßnahme reduziert die negativen Auswirkungen der Überbauung insbesondere im Hinblick auf den Wasserhaushalt (Reduzierung des Wasserabflusses), den Lebensraum (Vögel, Insekten, ...) bis hin zum Boden. Darüber hinaus trägt eine Begrünung von Dachflächen zur Reduzierung der mit der Planung verbundenen mikroklimatischen Veränderungen bei.

Zusätzlich ergeben sich für die Gebäudenutzung Verbesserungen, da Gründächer z. B. den Tagesgang der Temperaturen im Gebäudeinnern dämpfen und so den Aufwand für das Heizen oder Klimatisieren der Räume reduzieren können.

Da Einzelheiten der Gebäudegestaltung bei einem Angebots-B-Plan nicht vorab bestimmbar sind, muss der B-Plan hinreichend flexible Regelungen vorsehen. *Flexibilität*

Begrünt werden können nur relativ flach geneigte Dächer. Hier wird eine Dachneigung von weniger als 20% als geeignet angesehen.

Auch sind solche Dachflächen auszuschließen, die für erforderliche technische Einrichtungen, wie Klima- oder Lüftungsanlagen, Dachflächenfenster, Oberlichter o. dgl. genutzt werden müssen.

Da darüber hinaus technisch bedingt u. U. nicht die gesamte verfügbare Dachfläche nutzbar ist, wird der Umfang der Dachbegrünung als relative Zahl vorgegeben.

Der erforderliche Anteil, der zu begrünen ist, wird auf 75% der Dachflächen begrenzt, die nicht anderweitig genutzt werden.

30. Innerhalb des gesamten Plangebietes sind je Gebäude die Dachflächen mit einer Neigung kleiner als 20%, die nicht für technische Einrichtungen, wie Klima- oder Lüftungsanlagen, Dachflächenfenster, Oberlichter o. dgl. genutzt werden, auf mindestens 75% dieser Dachfläche dauerhaft zu begrünen. Die Eingrünung hat durch Ansaat mit einer Gras-Kräutermischung für trockene Standorte oder Sedum-Sprossen-Ansaat auf einer mindestens 10 cm dicken Substratschicht zu erfolgen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Textfestsetzung

Wirkungsvoll und dauerhaft sind Dachbegrünungen nur, wenn sie eine Mindest-Substratdicke aufweisen.

Die gleichen Gründe, wie für die Dachbegrünung, sprechen grundsätzlich auch für eine Begrünung der Fassaden. Auch das Begrünen geeigneter Fassaden entspricht dem planerischen Zielen für das Industrie- und Gewerbegebiet.

Die Regelungen entsprechen den im Umweltbericht herausgearbeiteten Minderungs- bzw. Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen mit der Bezeichnung G 1.

*Maßnahme
gem. Umweltbericht*

Eine entsprechende Festsetzung für Fassadenteile wird daran gebunden, dass diese über die gesamte Fassadenhöhe keine Öffnungen enthalten und dass sie eine Mindestbreite bzw. -höhe aufweisen.

31. Bei allen Gebäuden im Plangebiet sind die Außenwandflächen, die in einer Breite von mehr als 10 m über die gesamte Höhe der Außenwand ohne Fenster oder ohne andere Öffnungen sind, mit selbst klimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen. Die Kletterpflanzen sind parallel zur Fassade untereinander in einem Abstand von maximal zwei Meter zu pflanzen. Zu verwenden sind Pflanzen der Pflanzliste 1. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Textfestsetzung

7.7.2.2 Begrünung Straßenraum

Aus Gründen der Gestaltung des Baugebietes und als Maßnahme zur Minderung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen entlang der geplanten Straßen Bäume gepflanzt werden.

Begrünung Straßen

Die Regelungen entsprechen den im Umweltbericht herausgearbeiteten Minderungs- bzw. Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen mit der Bezeichnung G 2.

*Maßnahmen
gem. Umweltbericht*

Im Plangebiet sind innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche einseitig insgesamt rund 4.790 laufende Meter Grünstreifen realisierbar. Beachtet ist, dass auf Grund der bestehenden Versiegelungen der Grünstreifen nicht durchgehend ausgebildet werden kann.

Wenn man davon ausgeht, dass im Durchschnitt alle 10 m ein Baum gepflanzt werden kann, ergibt sich rechnerisch eine Anzahl von mindestens 479 Bäumen, die im Plangebiet mindestens untergebracht werden können.

Grundsätzlich besteht kein Widerspruch zwischen der Forderung zum Pflanzen von Straßenbäumen, der Festsetzung des Grundstücks für die Straßen und dem Erfordernis von Leitungstrassen.

Im vorliegenden Fall sind die Dimensionen der Straßengrundstücke hinreichend breit, so dass die Fahrbahnen, Rad- und Gehbahnen (evtl. Parkplätze), Entwässerungsmulden (für die Ableitung bzw. Versickerung des Niederschlagswassers), Leitungstreifen und Baumstandorte im Querschnitt untergebracht werden können.

Entsprechende Querprofile wurden erstellt. Raum für Bäume ist demnach vorhanden.

Die Zahl der im Plangebiet zu pflanzenden Bäumen wird als Ganzes absolut festgesetzt. Eine Aufteilung auf Teilabschnitte der Straßenräume oder auf das Vorgeben von

Standorten wird im Interesse der Flexibilität bei der Fachplanung und der Realisierung des Vorhabens verzichtet.

Entsprechend können die Bäume als Allee, Baumreihe oder in Gruppen gepflanzt werden. Es kann natürlich auch eine größere Zahl gepflanzt werden.

32. Im Plangebiet sind innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen insgesamt mindestens 480 großkronige Straßenbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, gemessen in 1 m Höhe, gemäß Pflanzliste 2 zu pflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Textfestsetzung

7.7.2.2.3 Begrünung Baugrundstücke

Entsprechend den Planungszielen werden aus gestalterischen Gründen und als Minderung der Auswirkungen für die gegenüber dem Bestand zusätzlich zulässige Versiegelung auf den Baugrundstücken Gehölzpflanzungen vorgesehen. Rechtsgrundlage für die Pflanzfestsetzung ist § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB.

*Bepflanzung
Baugrundstücke*

Die Regelungen entsprechen den im Umweltbericht herausgearbeiteten Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen mit der Bezeichnung G 3.

*Maßnahmen
gem. Umweltbericht*

Es sind Pflanzungen von einzelbäumen oder flächige Strauchpflanzungen möglich. Beide Maßnahmen können auch miteinander kombiniert werden.

Die Anzahl der zu pflanzenden Bäume bzw. die Größe der Strauchpflanzung wird an der absoluten Größe der Fläche festgemacht, die unter Anwendung des § 19 Abs. 2 BauNVO gem. B-Plan nicht von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

*Mindestbegrünung
Baugrundstücke*

Das bedeutet, dass die, unter Beachtung der jeweils zulässigen GRZ, von Bebauung frei zu halten und damit zu begrünenden den Grundstücksteile maßgeblich sind.

33. Auf den Baugrundstücken sind je angefangener 500 m² der Fläche, die im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO auf dem Baugrundstück nicht von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, mindestens ein Baum der Mindestqualität 16/18 der Pflanzliste 2 und mindestens 15 Sträucher der Mindestqualität 100-150 cm der Pflanzliste 3 in einem Abstand untereinander von mindestens 1 x 1,5 m zu pflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Textfestsetzung

Unter den Begriff Baugrundstück fallen alle als GI- oder GE-Gebiet festgesetzten Teilflächen und das SO-Gebiet.

Bei den folgenden festgesetzten GRZ müsste ab folgender Grundstücksgröße ein Baum gepflanzt oder eine entsprechende Flächenbepflanzung mit Sträuchern vorgenommen werden.

GRZ	Anteil Freifläche	maßgebliche Grundstücksgröße
0,4	0,6	833 m ²
0,6	0,4	1250 m ²
0,8	0,2	2500 m ²
1,0	0,0	keine

Insbesondere im Interesse der Gestaltung des Baugebietes und zur Reduzierung der nachteiligen Auswirkungen der zusätzlichen Überbauungen auf das lokale Klima sollen auch größere Stellplatzanlagen begrünt bzw. gegliedert werden.

*Stellplatzbegrünung
auf Baugrundstücken*

Die Forderung besteht für Parkplatz, die oberirdisch als selbstständige Anlage genutzt werden. Ausgeschlossen sind Stellplätze in, auf oder unter Gebäuden.

Die Regelungen entsprechen den im Umweltbericht herausgearbeiteten Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen mit der Bezeichnung G 2.

34. Oberirdische Stellplatzanlagen für mehr als 20 Kraftfahrzeuge, die auf bisher nicht überbauten Flächen neu errichtet werden, sind mit Bäumen zu begrünen. Hierzu ist je angefangene 4 Pkw-Stellplätze sowie je angefangene 2 Lkw- oder Bus-Stellplätze mindestens ein Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm gemäß Pflanzliste 2 zu pflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Textfestsetzung

Ausgeschlossen von der Pflicht werden auch solche, die bereits bestehende versiegelte Flächen des ehemaligen Flugplatzes zum Parken nutzen. Das Pflanzen von Bäumen auf diesen Flächen würde zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen. Maßgeblich für das

beurteilen, ob eine Fläche „bisher nicht überbaut ist“, ist der Zustand zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses für den B-Plan, der im Vermessungsplan dokumentiert ist.

Als Grenze für die Größe der zu bepflanzenden Anlage werden 20 Stellplätze herangezogen, unabhängig davon, ob es sich um PKW-, LKW- oder z. B. um Busstellplätze handelt.

Bei PKW-Stellplätzen sollen die Pflanzungen möglichst auch der Gliederung der Stellplätze und der Verschattung der befestigten Flächen dienen. Insbesondere bei LKW-Stellplätzen sind auch Pflanzungen am Rand möglich, wenn funktionell eine Gliederung der Fläche nicht zweckmäßig ist.

7.7.2.3 Bepflanzung Grünflächen

Als ein wichtiges Element der Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen ist der Verzicht der baulichen Nutzung von Teilen des Plangebietes. Die entsprechenden Flächen sind als Grünfläche festgesetzt.

Sie werden den im Umweltbericht herausgearbeiteten naturschutzfachlichen Zielen entsprechend unterschiedlich genutzt und gestaltet.

Gestaltung Grünflächen

Die den nördlichen Rand des Plangebietes begleitende Grünfläche mit der Bezeichnung PG 1 soll zu einem Halboffenbiotop entwickelt werden und auch eine Verbindungsfunktion als Migrationskorridor übernehmen.

Grünfläche PG 1

Die Regelungen entsprechen den im Umweltbericht herausgearbeiteten Ausgleichsmaßnahmen mit der Bezeichnung A 1.

*Maßnahmen
gem. Umweltbericht*

Innerhalb dieser Grünfläche ist ein Biotop mit jeweils 68 % Trocken- oder Magerrasen, 30 % gebietsheimischen Sträuchern sowie 2 % Ruderalflur zu entwickeln. Für die Trockenrasenflächen sind Ansaaten gebietsheimischer Gräser und Kräuter trockener Standorte vorgesehen.

Für die Fläche muss ein abgestimmtes Mahdregime durchgeführt werden, um das Aufkommen von hohen Gehölzen auszuschließen. Die Maßnahme dient dem Erhalt und der Anlage von geschützten Trockenrasen und Gebüsch trockener Standorte

Diese Maßnahme ist zwingend erforderlich, damit der geschützte Biotoptyp dauerhaft erhalten bleibt. Gleichzeitig dient sie der Entwicklung von Lebensräumen für die Zauneidechse, der Glattnatter und von Bodenbrütern.

Um diese Entwicklungsziele durchzusetzen ist folgende Festsetzung erforderlich.

35. Innerhalb der festgesetzten Grünfläche mit der Bezeichnung PG 1 ist auf 8,86 ha dieser Fläche ein Trocken- bzw. Magerrasen zu entwickeln. Auf 3,91 ha dieser Fläche sind Strauchgruppen zu pflanzen. Die nicht als Trocken- bzw. Magerrasen oder als Gehölzpflanzung zu entwickelnden Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen und als Ruderalflur zu entwickeln. Auf 8,0 ha der Trocken- oder Magerrasenfläche sind gebietsheimische Gräser und Kräuter trockener Standorte anzusäen und durch Mahd zu erhalten. Die zu pflanzenden Strauchgruppen sind mit einer Mindestgröße von 4,5 x 30 m und einer maximalen Flächengröße von jeweils 400 m² unter Verwendung von Gehölzen der Pflanzliste 3 in der Mindestqualität 60-100 cm anzulegen. Es ist dauerhaft sicherzustellen, dass auf der gesamten Fläche PG 1 keine Bäume wachsen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Textfestsetzung

Wegen des angrenzenden Solarparks dürfen innerhalb der Grünfläche keine Bäume gepflanzt werden. Auch solche, die sich durch Selbstaussaat ansiedeln, sind regelmäßig zu beseitigen.

Auf der Grünfläche PG 1 sind gem. Umweltbericht zusätzlich Habitatelemente für Reptilien anzulegen und zu pflegen.

*Zusätzlich
CEF-Maßnahmen
CEF 2*

Dazu sind auf einem Drittel der Fläche, jeweils den Strauchpflanzungen vorgelagert je 250 m² ein Strukturelement wie Feldsteinhaufen oder Totholzhaufen oder Erdhaufen anzulegen (mit jew. mind. 1 m³). Je 500 m² muss ein potenziell als Winterquartier geeignetes Habitat vorhanden sein.

36. Innerhalb der festgesetzten Grünfläche mit der Bezeichnung PG 1 sind auf der Fläche, die als Trocken- bzw. Magerrasen zu entwickeln ist, angrenzend an

Textfestsetzung

die Gehölzflächen insgesamt 355 Strukturelemente für Reptilien, wie Feldstein-, Totholz- oder Erdhaufen mit einer Fläche von jeweils mindestens 1 m² anzulegen. Je 500 m² dieser Fläche ist zusätzlich ein als Winterquartier für Reptilien geeignetes Habitat auf 15 m² (Einbau von Totholz, Steinen und anlehmigen Sand mindestens 0,5 m unter und 0,8 m über Geländeoberkante) anzulegen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Grünfläche mit der Bezeichnung PG 2 soll als „Innerer Grünzug“ der Gestaltung des Baugebietes als auch dem Ausgleich von Beeinträchtigungen dienen. Der Bereich wird eher parkartig gestaltet. Damit kann er auch der Erholung der Beschäftigten dienen.

Grünfläche PG 2

Die Maßnahmen für die Fläche entsprechen den im Umweltbericht herausgearbeiteten Ausgleichsmaßnahmen mit der Bezeichnung A 1.

*Maßnahmen
gem. Umweltbericht*

37. Innerhalb der Grünfläche mit der Bezeichnung PG 2 sind Bäume der Pflanzliste 2 und Obstbäume der Pflanzliste 4 als Allee mit einem Abstand von maximal 15 m zueinander zu pflanzen. Zusätzlich sind mindestens fünf verschiedene Sträucher der Pflanzliste 3 in bis zu 20 Gruppen mit einer Mindestgröße von jeweils 3 m x 9 m zu pflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Textfestsetzung

Der Unterwuchs der Pflanzflächen innerhalb der Fläche PG 2 ist mit einer artenreichen, gebietsheimischen Saagutmischung anzusäen und als Extensivrasen bzw. -wiese zu entwickeln.

Um Dürreschäden an den zu pflanzenden Gehölzen vorzubeugen sind möglichst hohe Anteile des auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Niederschlagswassers in Mulden im Bereich der Pflanzflächen zu versickern.

Für die Pflanzungen ist eine 1-jährige Fertigstellungspflege sowie eine 3-jährige Entwicklungspflege durchzuführen und abgängige Gehölze durch gleiche oder andere Arten in den Mindestqualitäten der angegebenen Pflanzlisten zu ersetzen.

Die Grünfläche PG 3 dient vorwiegend der Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Schutzgüter, Lebensraum, Tier und Pflanzen sowie biologische Vielfalt.

Grünfläche PG 3

Auf dieser Grünfläche ist der bestehende offene / halboffene Biotop sowie die derzeitige Habitatqualität für Reptilien dauerhaft zu erhalten. Habitatelemente für Reptilien wie Totholzhaufen sind zu ergänzen.

Festsetzungen sind für diese Fläche nicht erforderlich.

Die Grünfläche PG 4 begleitet als Abstandsfläche die zukünftige Bahntrasse bzw. die Verkehrsfläche. Die Fläche soll für den Artenschutzhergerichtet werden.

Grünfläche PG 4

Die Maßnahmen für die Fläche entsprechen den im Umweltbericht herausgearbeiteten Ausgleichsmaßnahmen mit der Bezeichnung A 1.

*Maßnahmen
gem. Umweltbericht*

38. Innerhalb der festgesetzten Grünfläche mit der Bezeichnung PG 4 ist auf 0,41 ha dieser Fläche ein Trocken- bzw. Magerrasen zu entwickeln. Dazu sind auf dieser Fläche gebietsheimische Gräser und Kräuter trockener Standorte anzusäen und durch Mahd zu erhalten. Auf dieser Fläche sind insgesamt 19 Strukturelemente für Reptilien, wie Feldstein-, Totholz- oder Erdhaufen mit einer Fläche von jeweils mindestens 1 m² anzulegen. Je 500 m² dieser Fläche ist zusätzlich ein als Winterquartier für Reptilien geeignetes Habitat auf 15 m² (Einbau von Totholz, Steinen und anlehmigen Sand mindestens 0,5 m unter und 0,8 m über Geländeoberkante) anzulegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Textfestsetzung

7.7.2.4 Aufwertung Waldflächen

Im Plangebiet werden Teile der bestehenden Waldbiotope als Wald im Sinne des LWaldG festgesetzt. Der Lebensraum Kiefernforsten soll durch geeignete Maßnahmen zum Ausgleich aufgewertet werden.

Die festgesetzten Waldflächen sind von Kiefernforsten zu Laubmisch- oder Mischwald aus standortgerechten heimischen Gehölzarten gemäß Forstvermehrungsgutgesetz und als Waldmantel aus gebietsheimischen Gehölzen mit Herkunft „2.1 Ostdeutsches Tiefland“ zu entwickeln. Die Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen unteren Forstbehörde.

Aufwertung Waldflächen

Die Maßnahmen für die Fläche entsprechen den im Umweltbericht herausgearbeiteten Ausgleichsmaßnahmen mit der Bezeichnung A 2.

Maßnahmen
gem. Umweltbericht

39. Innerhalb der Waldflächen sind insgesamt mindestens 3.000 Bäume zu pflanzen. Zu verwenden sind mindestens 5 verschiedene Arten der Pflanzlisten 4 und 5. Zusätzlich sind insgesamt mindestens 1.500 Sträucher zu pflanzen. Zu verwenden sind mindestens fünf verschiedenen Sträucher der Pflanzliste 3. Die Mindestqualität für die Gehölze ist „Sämlinge“. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Textfestsetzung

Neben den üblichen Waldbäumen sollen auch Obstgehölze eingesetzt werden. Die Verwendung von Obstgehölzen auch bei der Waldmantelgestaltung entspricht z. B. den Hinweisen (Fleyer) vom Landesforst Brandenburg zur Verwendung gebietsheimischer Gehölze vom Februar 2014.

7.7.2.5 Pflanzbindungen

Grundlage für Pflanzbindungen ist § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.

Rechtsgrundlage

Flächen nach Nr. 25 b für Pflanzbindungen werden im B-Plan ggfls. mit dem Planzeichen 13.2.2 der PlanZV zeichnerisch festgesetzt.

Um die eindeutige Zuordnung der jeweils textlich festgesetzten Maßnahmen zu den entsprechenden Flächen sicherzustellen, werden im B-Plan die betroffenen Flächen bei Bedarf zusätzlich bezeichnet.

Pflanzbindungen sind mit Ausnahme der Vorgaben in den Pflanzlisten im Bebauungsplan nicht erforderlich.

Pflanzliste

Im B-Plan ist eine Auswahl vorwiegend einheimischer bzw. ökologisch wertvoller standortgerechter Gehölze enthalten (Pflanzlisten).

Bindung an Pflanzliste

Die Anwendung der entsprechenden Arten für die festgesetzten Maßnahmen ist im B-Plan teilweise vorgeschrieben. Die Pflanzlisten werden Bestandteil des B-Planes. Sie sind auch der Begründung als Anhang beigelegt.

Einheimische Pflanzen bilden einen wichtigen Teil der natürlichen Lebensgemeinschaften. Bestimmte Tierarten sind zum Teil z. B. an derartige Gehölze angewiesen.

Erforderlichkeit
der Anwendung

Die angestrebte positive Wirkung auf die Entwicklung der Lebensgemeinschaften ist bei der Verwendung einheimischer Arten naturgemäß am größten. Die positive Auswirkung ist entsprechend hoch.

Nur standortgerechte Arten, d. h. solche die an die Lebensbedingungen am Standort angepasst sind, können sich artengerecht und dauerhaft entwickeln, was für die Ausgleichswirkung von besonderer Bedeutung ist.

Der Bauherr wird durch die Festsetzung in seiner Gestaltungsfreiheit nur gering eingeschränkt, da die grünordnerischen Forderungen nur die Mindestbegrünung absichern, die für den Ausgleich notwendig ist, und die Verwendung anderer Arten nicht ausgeschlossen wird.

Abwägung

7.7.2.6 Zuordnung Ausgleich

Auf der Grundlage des § 1a BauGB können Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle als dem Ort des Eingriffs festgesetzt werden, wenn dies mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung, den Zielen der Raumordnung sowie den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Ausgleich extern

Der Ausgleich kann auch außerhalb des Eingriffsbebauungsplans in einem anderen Bebauungsplan, in einem Grünordnungsplan, auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen oder durch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB gesichert werden.

Im vorliegenden Fall erfolgt, wie oben dargelegt, der Großteil der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches.

Zur Verfügung stehen private und öffentliche Grundstücke.

Im vorliegenden Fall wird der Vollzug der externen Maßnahmen auf der Grundlage des § 11 BauGB vertraglich abgesichert.

Eine Zuordnungsfestsetzung ist nicht erforderlich.

8 Sonstige Planinhalte

8.1 Kennzeichnungen / Nachrichtliche Übernahmen

Die Festsetzungen des B-Planes werden durch Kennzeichnungen oder nachrichtliche Übernahmen ergänzt.

8.1.1 Kennzeichnungen

Kennzeichnungen nach § 9 Abs. 5 BauGB weisen auf die bauliche Nutzung beeinflussende Einwirkungen aus dem Untergrund oder aus der Nachbarschaft hin. Sie besitzen keinen rechtsverbindlichen Charakter.

Kennzeichnungen

Im vorliegenden Fall wird der gesamte Planbereich durch den nahen Braunkohlentagebau beeinflusst. Insbesondere kann sich der Wiederanstieg des Grundwassers auf die Vorhaben auswirken.

Bergschadensrecht

Auf Grund der bergbaulichen Beeinflussung des Standortes ist Folgendes zu beachten.

Für die geplanten Bauvorhaben ist eine Bewertung nach §§ 110 bis 113 BBergG erforderlich.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der bergbaulichen Grundwasserabsenkung durch den Tagebau Jänschwalde. Nach § 112 BBergG ist der Anspruch auf Ersatz eines Bergschadens ausgeschlossen, wenn die §§ 110 bis 113 BBergG bei der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Bauwerken nicht beachtet wurden.

*Kennzeichnung
Grundwasserabsenkung*

Die Kennzeichnung soll auch darauf hinweisen, dass z. B. Bergschäden durch Bodensenkungen auf Grund der Veränderungen der Grundwasserverhältnisse entstehen können.

*Aktiver Bergbau
Grundwasserabsenkung*

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat im Baugenehmigungsverfahren gemäß § 110 Abs. 6 des BBergG den Bergbauunternehmer über das geplante Bauvorhaben zu informieren.

8.1.2 nachrichtliche Übernahmen

Damit der B-Plan für seinen Geltungsbereich die geltenden Nutzungsregelungen vollständig wiedergeben kann, werden nach § 9 Abs. 6 BauGB solche Festsetzungen als nachrichtliche Übernahme in den B-Plan übernommen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften (i. d. R. nach dem Fachplanungsrecht, in Planfeststellungsverfahren, ...) getroffen wurden, die eine verbindliche Außenwirkung mit bodenrechtlicher bzw. städtebaulicher Relevanz für Dritte besitzen.

*Nachrichtliche
Übernahmen*

Der Geltungsbereich berührt Bergwerkseigentum. Darauf wird nachrichtlich hingewiesen.

Der Geltungsbereich liegt teilweise über dem Bergwerkseigentum an dem Bergwerksfeld Jänschwalde-Nord II (Feldesnummer: 31-1589).

*Nachrichtlich
Bergwerkseigentum*

Das Bergwerkseigentum allein gestattet noch keine konkreten Gewinnungsmaßnahmen. Auswirkungen auf die Umwelt werden in diesem Stadium des Bergwerkseigentums nicht erzeugt. Konkrete Gewinnungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren zulässig.

Dem LBGR als zuständiger Behörde sind derzeit keine Planungsabsichten zur bergbaulichen Inanspruchnahme dieses Bergwerksfeldes bekannt. Aufgrund der derzeitigen politischen Situation ist in naher Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen im Bereich des Planungsgebietes zu rechnen.

Der B-Plan ist demnach umsetzbar.

Es befinden sich Höhenfestpunkte sowie Bohrungen und Pegel der LEAG im Bereich des Plangebietes.

*Nachrichtlich
Anlagen der LEAG*

Die **Filterbrunnen** und **Höhenfestpunkte** werden in der Planzeichnung mit ihrem jeweiligen Status (z. B. bei Brunnen: verwahrt, nicht verwahrt, ...) dargestellt.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich einige Bäume, die nach der Gehölzschutzsatzung des Landkreises SPN geschützt sind. Auf diesen Sachverhalt wird im B-Plan durch Text hingewiesen.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Bäume, die nach der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Spree-Neiße geschützt sind. Ein Beseitigen ist nur nach Zustimmung durch die zuständigen Stellen zulässig. *Nachrichtlich Gehölzschutz*

Die Realisierung der Planung wird durch diese Tatsache nicht beeinträchtigt.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind weitere nachrichtliche Übernahmen nicht erforderlich.

8.2 Vermerke / Hinweise

Hinweise bzw. Vermerke verweisen auf einige wichtige sonstige Randbedingungen, die vor allem bei der Bauplanung zu beachten sind.

Sie können niemals vollständig sein und entbinden den Planer nicht von der Pflicht, bei der Bauplanung die einschlägigen Vorschriften zu ermitteln und zu beachten.

8.2.1 Vermerke

Auf die Planzeichnung für den Satzungsbeschluss wird gem. „Planunterlagen VV“ vom 16. April 2018 eine **vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung** aufgebracht, welche von der zuständigen Vermessungsstelle durch Unterschrift bestätigt wird.

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

Vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung

Im vorliegenden Fall wird aufgrund von Voruntersuchungen zur benötigten Fläche für ein Anschlussgleis innerhalb des Geltungsbereiches ein **Trassenstreifen für Bahnanlagen** von **25 m Breite** von Bebauungen und sonstigen Nutzungen freigehalten. Die entsprechende Fläche in der Planzeichnung vermerkt.

Vermerk Freihaltebereich Bahntrasse

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine „in Aussicht genommene Fachplanung“ gem. § 38 BauGB die (noch) nicht als „nachrichtliche Übernahme“ in Frage kommt.

Für weitere Vermerke besteht kein Erfordernis.

8.2.2 Hinweise

Neben den nachfolgend aufgeführten standortspezifischen Hinweisen, die in die Planzeichnung übernommen werden, sind weitere bei der Vorhabenplanung und Realisierung zu beachten.

Vorbemerkungen

Auf der Planzeichnung wird auf die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses **geltenden Fassungen des Baugesetzbuches (BauGB)** sowie der **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** als wesentliche Rechtsgrundlagen hingewiesen.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für den Erlass von Satzungen ist in Brandenburg die **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)**.

Ein Bauleitplan, dessen Umsetzung wegen eines Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Verbote (Zugriffsverbote) scheitern muss, ist unzulässig.

Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes sind, wie die Ergebnisse der Umweltprüfung zeigen, die Artenschutzfragen grundsätzlich gelöst.

Flächen für entsprechende Maßnahmen stehen zur Verfügung (Einzelheiten siehe Umweltbericht).

Um im Rahmen der Vorhabenrealisierung Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG abzuwenden, sind gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz von Arten erforderlich, die durch konkrete Vorhaben betroffen sind.

Vollzug im Rahmen der Vorhabenplanung

In Abhängigkeit vom konkreten Zeitpunkt der Realisierung sind so genannte „CEF-Maßnahmen“, d. h. vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen, für einige relevante Arten erforderlich. .

CEF-Maßnahmen

Als Vermeidungsmaßnahme besonders geeignet hat sich eine Bauzeitenregelung in Kombination mit einer (in Bezug auf die Vorhabenrealisierung) zeitnahen Erfassung des Bestandes erwiesen.

Bauzeitenregelung

Unter den Begriff „Vorhabenrealisierung“ fallen neben der eigentlichen Baumaßnahme auch Maßnahmen zur Bauvorbereitung wie Gehölzbeseitigungen, Gebäudeabbrüche o. ä. auf den Flächen im Plangebiet bzw. im Umfeld im Sinne von § 29 BauGB.

Zusätzlich kann über die gesamte Realisierungszeit eines Vorhabens eine so genannte „ökologische Baubetreuung“ sinnvoll oder erforderlich sein. Diese umfasst u. U. auch die mit der Vorhabenrealisierung zeitnahe Bestandsüberprüfung.

Ökologische Baubetreuung

Folgender Hinweis zum Artenschutz wird in die Planzeichnung übernommen, um klarzustellen, dass im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung Handlungsbedarf besteht.

Vorhaben sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unter die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG fallende Arten, wie z. B. Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Waldameisen, oder andere nicht beeinträchtigt werden und dass Vorhaben fachkundig durch eine ökologische Baubegleitung überwacht werden, um arten- und biotopschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

*Hinweis
Artenschutz*

Die notwendigen Nachweise sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden im Rahmen der Vorhabenplanung zu führen.

Da einige Festsetzungen des B-Planes auf spezielle Vorschriften verweisen, die nicht allgemein zugänglich sind. In diesem Zusammenhang muss der Plangeber sicherstellen, dass die Planbetroffenen von der betreffenden Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können.

Zugang zu Vorschriften

Dies kann dadurch erfolgen, dass die DIN-Vorschrift bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsichtnahme bereitgehalten und in der Planurkunde hierauf hingewiesen wird.

Darauf wird in der Planurkunde hingewiesen.

Die DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“, Ausgabe Dezember 2006, sowie die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) gemeinsam mit dem „Leitfaden - Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS), Stand 2010 incl. 1. und 2. Korrektur vom 06.11.2013, werden zu jedermann Einsichtnahme bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, bereitgehalten.

*Hinweis
Bereithalten spezieller
Vorschriften*

9 Planrechtfertigung / Auswirkungen

Ergänzend zu den u. U. im Rahmen der Erläuterungen zu den einzelnen Festsetzungen dargelegten Abwägungsentscheidungen werden nachfolgend weitere erläutert.

Vorbemerkungen

9.1 Entwicklung aus dem FNP

B-Pläne sind allgemein aus dem Flächennutzungsplan (FNP) als vorbereitenden Bauleitplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB).

Entwicklungsgebot

Die ursprünglichen Ziele und Inhalte B-Planes standen noch in einem Widerspruch zu den Grundzügen des zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan wirksamen FNP. Der B-Plan kann nicht aus diesem FNP entwickelt werden.

Ein solcher B-Plan kann dennoch aufgestellt werden, wenn der Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert bzw. ergänzt wird. Grundsätzlich kann nach § 8 Abs. 3 BauGB ein B-Plan auch vor dem FNP bekannt gemacht werden.

*Aufstellung
im Parallelverfahren*

Voraussetzung ist, dass der FNP zu diesem Zeitpunkt für den betroffenen Bereich eine hinreichende „materielle Planreife“ erreicht hat und dass der betreffende B-Plan genehmigt wurde.

Für den FNP wurde ein Änderungsverfahren durchgeführt und abgeschlossen

Das nachfolgende Bild zeigt die neuen Darstellungen. Zusätzlich sind die externen Maßnahmenflächen Gegenstand der FNP-Plan-Änderung.



FNP Jänschwalde
2. Änderung
Bauflächen

Stand Entwurf April 2021
(© GeoBasis-DE/LGB)

Der B-Plan ist aus dem nunmehr geänderten FNP entwickelt.

9.2 Landesplanung

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Grundsätze der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

Raumordnung

Die Raumordnungsbehörde wurde am bisherigen Verfahren beteiligt.

Als das relevante auf die eingereichte Planung bezogene Ziel der Raumordnung: wird das Ziel - Z 5.2 Abs. 1 LEP HR „Anschluss neuer Siedlungsflächen“ in den Stellungnahmen benannt.

Relevantes Ziel

Die neue Siedlungsfläche hat keinen Anschluss an das bereits vorhandene Siedlungsgebiet der Gemeinde Jänschwalde.

*Z 5.2 Abs. 1 LEP HR -
Anschluss neuer Siedlungsflächen*

Damit deutet sich zunächst ein Widerspruch zum Ziel Z 5.2 Abs. 1 LEP HR an.

Für Gewerbe- und Industrieflächen sind gem. Z 5.2 Abs. 2 LEP HR allerdings Ausnahmen von diesem Ziel zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen der neuen Flächen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen.

Ausnahmemöglichkeit

Im GI-Gebiet sollen sich, der festgesetzten Zweckbestimmung entsprechend, vorrangig Industriebetriebe anzusiedeln. Das sind definitionsgemäß Betriebe, die erheblich belästigen und die wegen ihres hohen Störgrades in anderen Baugebieten unzulässig sind.

besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes

Der Großteil des Geltungsbereiches ist deshalb als Industriegebiet (GI-Gebiet) gem. § 9 BauNVO festgesetzt.

Bei den für Industriebetriebe typischen Immissionen handelt es sich u. a. um

- Schall
- Geruch
- Staub
- Gase
- Erschütterungen

Aufgrund dieser Auswirkungen ist es zwingend erforderlich, dass das GI-Gebiet einen hinreichenden Abstand zu empfindlichen Nutzungen einhält.

Ohne Beachtung des Trennungsgrundsatzes gem. § 50 BImSchG können Genehmigungen für Industriebetriebe nicht erteilt werden. Störende Betriebe werden auf Grund der Festsetzungen des B-Planes das Gebiet dominieren.

Die Planungsziele schließen im Industriegebiet die Ansiedlung von Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (StörfallV, 12. BImSchV) fallen, ein. Um Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden, müssen Schutzabstände eingehalten werden (siehe dazu: Leitfaden KAS-18 "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG").

Das geplante Baugebiet kann also zum Schutz der Wohnnutzung nicht unmittelbar an Wohngebiete heranrücken, die gegenüber den entsprechenden Störungen empfindlich sind.

Bei den bestehenden Siedlungen in der Gemeinde Jänschwalde handelt es sich aber in der jeweils um Wohngebiete. Selbst zu Mischgebieten wären Abstände erforderlich.

Der Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen schließt also das Heranrücken an einen der Ortsteile der Gemeinde grundsätzlich aus.

Ein wesentliches Element des „Grünen Industrie-, Gewerbe- und Technologieparks“ ist es, den Verkehr möglichst umweltverträglich abzuwickeln. Durch die räumliche Nähe zur Bahntrasse Cottbus-Guben besteht die Möglichkeit, den ehemaligen Gleisanschluss der militärischen Liegenschaft wieder zu beleben.

besondere Erfordernisse der Verkehrserschließung

Durch den geplanten Gleisanschluss können die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens (Anzahl der LKW-Fahrten, Schwerlast- oder Gefahrguttransporte,

Durch die ehemalige Nutzung als Verkehrslandeplatz und ursprünglich als Militärflugplatz liegt der Standort des Plangebietes räumlich isoliert von Siedlungen im Außenbereich.

Die nächstgelegenen Siedlungsbereiche befindet sich mit der Ortslage Drewitz ca. 800 m nördlich und dem Ortsteil Jänschwalde-Ost ca. 1.000 m südlich des Plangebietes.

Ausgehend von diesen Entfernungen können erhebliche Beeinträchtigungen oder Belästigungen im Sinne von § 3 BImSchG für die Wohnbevölkerung weitgehend vermieden werden.

Andererseits ermöglichen hinreichende Abstände zu den bestehenden durch das Wohnen dominierten Siedlungsflächen erst die Ansiedlung von Industriebetrieben.

Im vorliegenden Fall liegen also besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes vor, die ein unmittelbares Angrenzen der neu geplanten Baugebietsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen. Erfordernisse der Verkehrserschließung sprechen ebenfalls für den gewählten Standort.

Ausnahmeprüfung

Das wird von der GL anerkannt. Die Planungsabsicht ist, gem. Beurteilung der Planungsabsicht in der Stellungnahme vom 02.02.2021, an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Zielanpassung

Die Inhalte des B-Plan-Entwurfes stehen (wie die vorliegenden Stellungnahmen der zuständigen Stellen zeigen) nicht im Widerspruch mit einer zu beachtenden Planung des Landes.

Abwägung 3-1 Nr. 107

9.3 Umwelt

Bestandteil des Aufstellungsverfahrens für jeden Bauleitplan ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, eine Umweltprüfung (UP).

Umweltprüfung

Im vorliegenden Verfahren ist auf Grund der Planungszeile eine Umweltprüfung erforderlich.

Die Umweltprüfung ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB in die bauleitplanerische Abwägung eingebunden. Sie liefert das entsprechende Abwägungsmaterial.

Gegenstand der Abwägung

Die Umweltfragen sind demnach nur ein Teil der Belange, die im Rahmen der Abwägung durch den Plangeber zu beachten sind.

Im Umweltbericht (UB) sind die Ausgangssituation, die Auswirkungen und die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie den Menschen und die anderen relevanten Schutzgüter der Planungsebene und dem Planstand angemessen dargestellt.	<i>Umweltbericht</i>
Die im Rahmen der Umweltprüfung erstellten Fachbeiträge oder Gutachten sind im Umweltbericht aufgeführt.	<i>Umweltrelevante Fachbeiträge Gutachten</i>
Beachtet sind auch die im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf vorgebrachten Stellungnahmen mit umweltrelevantem Inhalt.	<i>Umweltrelevante Stellungnahmen</i>
Eine entsprechende Übersicht ist ebenfalls Bestandteil des Umweltberichtes.	
Im Umweltbericht sind auf der Basis der bisher vorliegenden Untersuchungen umfangreiche Vorschläge für Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen herausgearbeitet worden. Diese betreffen den Artenschutz bzw. die Abarbeitung der Eingriffsregelung.	<i>Maßnahmenvorschläge</i>
Soweit diese Maßnahmenvorschläge den Geltungsbereich des B-Planes betreffen, sind diese als Festsetzungen in den B-Plan übernommen worden.	<i>Vollständige Übernahme</i>
Andere Belange sind werden durch diese Regelungen nicht beeinträchtigt.	
Der Ausgleich wird im Wesentlichen Teilen außerhalb des Geltungsbereiches realisiert. Die Maßnahmen selbst und die verfügbaren Flächen bzw. Standorte sind im Umweltbericht dargestellt.	<i>Ausgleich extern</i>
Im Mittelpunkt des Kompensationskonzeptes steht der Umbau des ehemaligen Bahndammes im Bereich der Laßzinswiesen, der im Verbund mit den anliegenden Grünland- und Ackerbereichen durchaus geeignet ist, den überwiegenden Teil der Arten, die vom Lebensraumverlust betroffen sind auszugleichen.	<i>Kompensationskonzept Artenschutz</i>
Der augenblickliche Zustand eines großen Teils der Laßzinswiesen lässt diese Aussage zu.	
Die „Extensivstreifen“ und die Festlegungen für die Grünlandbewirtschaftung werden die Bedingungen für eine Reihe von Vogelarten wesentlich verbessern. Der Einzelnachweis erfolgt im Rahmen der Konzeptentwicklung für den ehemaligen Bahndamm und die anliegenden Flächen.	
Der Ausgleich wird durch einen städtebaulichen Vertrag abgesichert. Die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen ist gegeben.	<i>Flächenverfügbarkeit</i>
Durch die Landwirtschaftsbetriebe und die Stadt Peitz wurde die generelle Zustimmung bzw. Bereitschaft zur Umsetzung der konzipierten Maßnahmen schriftlich zugesichert.	
Es wird vertraglich sichergestellt, dass für vorzeitige Maßnahmen nach § 33 BauGB der Ausgleich durch den Vorhabenträger erfolgt.	<i>Sicherung der Maßnahmen</i>
Die finanzielle Absicherung über die ersten 25 Jahre erfolgt im Rahmen des städtebaulichen Vertrages.	
Eine Zuordnung zu einzelnen Vorhaben ist bei einem Angebots-B-Plan, der ja die Einzelvorhaben nicht abgrenzen kann, nicht möglich.	
Entsprechende Massnahmenblätter werden so gestaltet, dass sie den Eingriffen (Baufeldern bzw. im B-Plan festgesetzten Teilflächen) zugeordnet werden können. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt sukzessive entsprechend der Inanspruchnahme des B-Plan-Gebietes.	
Die Steuerung und das begleitende Monitoring werden durch den regionalen Landschaftspflegeverein im Auftrag der Gemeinde erfolgen. Der Verein steuert auch die Erfolgskontrolle und über eine begleitende Arbeitsgruppe die ständige fachliche Qualifizierung der Einzelmaßnahmen.	
Die entsprechenden Verträge zur Umsetzung des Kompensationsprojektes mit dem Vorhabenträger werden mit dem LfU abgestimmt.	
Im Ergebnis ist gewährleistet, dass für die Naturschutzgüter	<i>Naturschutzgüter</i>

- Boden / Fläche
- Wasser
- Lebensraum (Biotop), Tiere, Pflanzen / biologische Vielfalt
- Landschaft
- Klima / Luft

keine unzulässigen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der erforderliche Ausgleich für die betroffenen Schutzgüter erfolgt teilweise im Plangebiet und im Zusammenhang mit der „Komplexmaßnahme“ Laßzinswiesen.

Die maßgeblichen Wohnsiedlungen befinden sich in einem hinreichend großen Abstand zum Industrie- und Gewerbepark. *Mensch / Gesundheit
Bevölkerung insgesamt*

Der so genannte „Trennungsgrundsatz“ ist beachtet.

Hinsichtlich des Schallschutzes Mensch / Gesundheit / Bevölkerung insgesamt ist nachgewiesen, dass die Orientierungswerte für Wohngebiete für Gewerbelärm in den umgebenden Siedlungen eingehalten werden können.

Die Geruchsemissionen wurde für die Planungsebene angemessen ermittelt. *Vorbelastungen*

Dies Abschätzungen zu den bestehenden Vorbelastungen sind für die Planungsebene speziell für einen Angebots-B-Plan ausreichend.

Auch für den Verkehrslärm können die Orientierungswerte gesichert werden. *Immissionsschutz gesichert*

Erhebliche sonstige Immissionen können im Rahmen der Vorhabenplanung ausgeschlossen werden.

Der Schutz vor Auswirkungen (im Sinne des Art. 3 Nr. 5 der Seveso II-Richtlinie durch schwere Unfälle in Betriebsbereichen wird soweit wie möglich gewährleistet. *Störfall*

Die stationäre intensivpädagogische Einrichtung zur Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen des Arbeiter-Samariter-Bunds (ASB) sind in einem Gewerbegebiet eingeordnet und erfüllen nicht die Kriterien eines Wohngebietes oder eines vergleichbaren Schutzobjektes im Sinne der KAS 18. Es handelt sich auch nicht um ein Objekt mit Besucherverkehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage der zulässigen Ausnahmen keine benachbarten Schutzobjekte entsprechend § 3 Abs. 5d BImSchG, wie z. B. Anlagen für sportliche Zwecke oder Baumärkte, in den angemessenen Sicherheitsabstand der dann vorhandenen Betriebsbereiche errichtet werden.

Hinsichtlich der Abstände zu Schutzobjekten nach dem Naturschutzrecht, wird davon ausgegangen, dass zu entsprechend wertvollen bzw. besonders empfindlichen Bereichen ein Mindestabstand von 200 m eingehalten werden soll. Dies ist im vorliegenden Fall gewährleistet. Für solche Objekte können nicht die auf den ERPG-Werten (Schutz der menschlichen Gesundheit) beruhenden Abstandsklassen als Abstandsmaßstab herangezogen werden.

Beeinträchtigungen für sonstige Umweltschutzgüter sind nicht zu erwarten. *Sonstige Schutzgüter*

Bei den gesetzlich geschützten Biotopen im Plangebiet handelt es sich um regional häufige und relativ problemlos herstellbare Biotop (z. B. Pionierwälder, Sandtrockenrasen). *Biotopschutz*

Im Sinne eines optimalen Schutzes dieser Biotop ist der Weg der Verlagerung und Konzentration gewählt worden.

Vorwälder werden nicht durch Initialpflanzungen gestaltet, sondern die Flächen der ungesteuerten Waldentwicklung überlassen. Ebenso wird mit den trockenen Sandheiden und Silbergrasfluren verfahren.

Soweit möglich werden die entsprechenden Geschützten Biotop auf der Fläche erhalten.

Die geschützten Biotop werden nicht unzulässig beeinträchtigt.

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt außerhalb von Schutzgebieten. Im Umkreis bis ca. 2,5 km befinden sich Teile des SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ (DE 4151-421), des FFH-Gebietes „Peitzer Teiche“ (DE 4152-302), das FFH-Gebiet „Pastlingsee“

(DE 4053-304), das gleichnamige NSG Pastlingsee (4053-503) sowie Teile des Naturparks (NP) Schlaubetal (3952-701)

Der § 34 Abs. 8 BNatSchG geht zunächst davon aus, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Aufstellung eines B-Planes erfolgen sollte.

Beeinträchtigung Schutzgebiete

Zu diesem Sachverhalt ist festzustellen, dass es sich hier um einen so genannten „Angebots-Bebauungsplan“ handelt.

Ein solcher B-Plan kann nicht als das „Projekt i. S. v. § 34 BNatSchG eingestuft werden.

Wegen der Vielzahl der im Geltungsbereich zulassungsfähigen Vorhaben kann er grundsätzlich keine konkreten Aussagen zu den Auswirkungen von Einzelvorhaben treffen.

Es ist nicht möglich, alle Auswirkungen bereits bei der Planaufstellung zu beurteilen. Art und Höhe der Emissionen der anzusiedelnden Betriebe lassen sich nicht abschätzen.

In solchen Fällen kann und muss die Natura-2000-Verträglichkeit in das nachfolgende Verfahren delegiert werden, was grundsätzlich zulässig ist.

Das geplante Vorhaben ist nicht geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung der umliegenden Schutzgebiete zu bewirken.

Im Rahmen der vorliegenden Angebotsplanung wurde die prinzipielle Möglichkeit der Lösung der des Artenschutzproblematik nachgewiesen.

Gebäude auf dem Gelände wurden im Hinblick auf Fledermäuse und Vögel untersucht. Eine Ausnahme sind die auf dem Gelände befindlichen und vermieteten Shelter. Erfahrungen aus anderen Übungsgebieten lassen den Schluss zu, dass solche Anlagen Fledermausquartiere enthalten.

*Artenschutz
Untersuchungsumfang*

Der Abriss der Shelter ist bisher nicht vorgesehen, eine Untersuchung sollte erst im Zusammenhang mit einer eventuellen Abrissgenehmigung erfolgen.

Während der Kartierungen auf dem Gelände wurde auch die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von Amphibienlaichplätzen überprüft. In den sieben Löschwasserbehältnissen konnten keine Amphibien festgestellt werden. Der Teich im Eingangsbereich zeigt einen extrem hohen Fischbesatz, der das Vorkommen von Amphibien ausschließt.

Alle weiteren Laichplätze befinden sich in größerer Entfernung vom B-Planbereich; die Nutzung als Landhabitat kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Während der Kartierungen wurde einmalig eine Ringelnatter festgestellt. Sowohl dieser einzelne Reptiliennachweis als auch das eventuelle Vorkommen von Amphibien ist artenschutzrechtlich nicht relevant.

Obwohl keine speziellen Untersuchungen zum Nachtkerzenschwärmer erfolgten, ist ein Vorkommen nach Aussage der Biotopkartierer auszuschließen.

Im Umfeld des B-Planes konnten keine besonders störungsempfindlichen Vogelarten festgestellt werden.

Besondere Berücksichtigung bei den bisherigen Untersuchungen fand das Vorkommen der Östlichen Smaragdeidechse. Im Verlauf der Erstuntersuchungen konnte ein Jungtier in unmittelbarer Nähe der B-Plangrenze nachgewiesen werden. Inzwischen sind weitere Untersuchungen durch das Büro „Lacerta“ durchgeführt worden. Diese lassen den Schluss zu, dass die Ausbreitung der Art mit dem Ursprung eines in der Nähe gelegenen Vermehrungsgebietes das B-Plangebiet noch nicht erreicht hat und der Nachweise des Jungtieres eine Ausnahme darstellt.

Reptilien

Trotzdem wird eine Reihe von Maßnahmen für den Schutz von Reptilien sowohl auf der Fläche als auch in unmittelbarer Nähe vorgesehen. Diese werden letztlich später auch dem Vorkommen der Östlichen Smaragdeidechse nutzen.

Mit den geplanten Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen, den artenschutzrechtlichen, den grünordnerischen und den Ausgleichsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen der Schutzgüter zum Teil vermieden sowie im räumlich-funktionalen Zusammenhang vollständig ausgeglichen werden.

Umweltwirkungen

Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes oder der anderen Schutzgüter. Der funktionale Zusammenhang wird großräumig wiederhergestellt.

Für die in Anspruch genommenen Waldflächen wird ein adäquater Ausgleich in der Größenordnung 1 : 1 vertraglich abgesichert. *Waldumwandlung*

Die Festsetzungen des B-Planes fördern, Anlagen zur Nutzung alternativer Energie zu installieren. Energieträger, die CO₂ verursachen werden weitgehend ausgeschlossen. *Klimaschutz*

Zur Klimaanpassung sind Vorsorgeflächen in Form von Grünflächen ausgewiesen. Es liegt ein Überflutungsnachweis vor.

Landwirtschaftsflächen oder für Wohnzwecke genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Bestehende Waldflächen können weitgehend erhalten werden. *Sonstige Umweltbelange*

Möglichkeiten zur Innenentwicklung durch das Nutzen von geeigneten Flächen, durch Nachverdichtung bzw. Wiedernutzbarmachung bestehen nicht.

Auf evtl. geeignete Flächen im Bereich des Kraftwerkes Jänschwalde hat die Gemeinde bauplanungsrechtlich keinen Zugriff.

9.4 Sonstige Belange

Die Wohnbedürfnisse und die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse (Familien, ältere und behinderte Menschen, Bildung, Sport, Freizeit, Erholung) als auch die verbrauchernahe Versorgung werden nicht beeinträchtigt.

Die Belange des Denkmalschutzes sind durch die Planung nicht betroffen. Das Orts- und Landschaftsbild wird geändert, aber nicht beeinträchtigt.

Zentrale Versorgungsbereiche werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Verbrauchernahe Versorgung ist weiterhin möglich.

Die Belange der Wirtschaft sind berücksichtigt. Das Planvorhaben dient insbesondere der Wirtschaftsförderung und dem Schaffen von Arbeitsplätzen.

Der benachbarte Solarpark wird nicht durch Verschattung beeinträchtigt.

Die Land- und Forstwirtschaft sind teilweise betroffen.

Ein Teil der als Wald einzustufenden Flächen im Geltungsbereich werden in Anspruch genommen. Es erfolgt allerdings für diese ein Ausgleich auf externen Flächen.

Flächen für die Landwirtschaft sind im Geltungsbereich nicht betroffen. Allerdings sind die Ausgleichsmaßnahmen teilweise auf externen Flächen für die Landwirtschaft geplant. Dafür sind Flächen mit einer Größe von rund 425 ha vorgesehen. Diese Maßnahmen haben somit eine direkte Wirkung auf die Bewirtschaftung der Flächen.

Aus diesem Grund werden die Maßnahmen, die in Nutzung befindliche Flächen betreffen, im Detail zum gegebenen Zeitpunkt mit den jeweiligen Flächenbewirtschaftern abzustimmen sein. Grundsätzliche Abstimmungen wurden bereits durchgeführt.

Die Maßnahmen auf den externen Flächen erfolgen größtenteils in Form von Extensivierungsmaßnahmen. Eine landwirtschaftliche Nutzung wird damit weiterhin sichergestellt.

Im Bereich der Laßzinswiesen werden bereits 110 ha extensiv, im Sinne der EU-Agrarförderung, extensiv bewirtschaftet werden. Das zeigt, dass diese Lösung nicht im Widerspruch zu den Interessen der Landwirte steht. Das bedeutet auch, dass effektiv nur rund 300 ha verändert werden.

Die Finanzierung wird vertraglich gesichert. Für die Landwirte entstehen keine Kosten.

Der aktive Bergbau im Umfeld des Plangebietes wird durch die zulässigen Vorhaben nicht beeinflusst.

Die Planung steht als nicht im Konflikt mit dem Bergrecht.

Da bisher für den Geltungsbereich kein B-Plan existiert, sind Ansprüche wegen Vertrauensschutz nach § 39 BauGB nicht zu erwarten.

Entschädigungsansprüche bei öffentlicher Zwecksetzung von Flächen nach §§ 40 und 41 BauGB sind ebenfalls nicht zu erwarten. Es werden weder Flächen für Gemeinwohlzwecke enteignet, noch für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte beansprucht, noch sind Wertminderungen von Grundstücken durch die Aufhebung einer zulässigen Nutzung zu befürchten.

Da keine Enteignungen notwendig werden, sind auch hier keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde zu erkennen.

Die Rechte Privater werden nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt.

Es ist nicht erkennbar, dass die rechtlichen Interessen der RCP Solarpark Drewitz GmbH & Co. KG, die den benachbarten Solarpark betreibt, durch die Planung betroffen sind.

Eine Verschattung durch die zulässigen baulichen Anlagen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnte, ist nicht möglich.

Die Belange der zivilen Luftfahrt waren zum Zeitpunkt der Plananzeige aus luftrechtlicher Sicht durch den Bebauungsplan berührt, da sich das Plangebiet auf dem Flugplatzgelände des ehemaligen Verkehrslandeplatzes (VLP) Cottbus-Drewitz befand.

Luftfahrt

Mit Bescheid vom 17.01.2020 wurde die Betriebsgenehmigung für den VLP Cottbus-Drewitz vollumfänglich widerrufen (mit Ablauf des 31.01.2020). Der Flugbetrieb ist seit dem 01.02.2020 eingestellt und nicht mehr zugelassen.

Insoweit bestehen keine Bedenken der zivilen Luftfahrt gegen den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Jänschwalde“ der Gemeinde Jänschwalde.

Die Belange der des Verkehrs und der technischen Ver- und Entsorgung und Versorgungssicherheit sind berücksichtigt.

Der Güterverkehr kann weitgehend auf die Schiene verlegt werden. Auch für die Arbeitskräfte besteht die Möglichkeit, die Bahn zu nutzen.

Die verkehrliche Erschließung des Standortes einschließlich der einzelnen Teilflächen ist grundsätzlich gewährleistet. Die erforderlichen Trassen sind ausgewiesen.

Einzelheiten werden im Rahmen der Erschließungsplanung geregelt. Das betrifft auch die stadttechnische Erschließung mit den erforderlichen Medien.

Die Erschließung des angrenzenden Solarparks ist ebenfalls weiterhin gesichert.

Planungen und Vorhaben der Nachbargemeinden werden durch die Planungsabsicht nicht berührt.

Die Interessen der Verteidigung sind durch die Planung berücksichtigt bzw. nicht betroffen.

Die technische Umsetzung aller Maßnahmen (innere und äußere Erschließung, Bebauung, Grünordnungsmaßnahmen, ...) erfolgt in Regie des Vorhabenträgers.

Er schaltet die zuständigen Versorgungsbetriebe ein. Die entsprechenden Erschließungskonzepte und die Realisierungsplanung werden mit der Gemeinde abgestimmt.

Eigene Maßnahmen der Gemeinde oder Folgemaßnahmen außerhalb des Plangebietes mit Auswirkungen auf die Gemeinde werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Die Gemeinde wird mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB abzuschließen, um die Vorbereitung der Erschließungs- und naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und die Ausarbeitung der notwendigen Fachplanungen rechtlich abzusichern.

10 Anhang

10.1 Sonstige Hinweise für die Durchführung

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Vorhabenplanung die jeweils rechtsverbindlichen sonstigen kommunalen Satzungen (wie z. B. Bebauungspläne, Gestaltungssatzung, Baumschutzsatzung, Spielplatzsatzung, Stellplatzsatzung, ...) zu beachten sind.

*Beachtung
Kommunale Satzungen*

Über den jeweils aktuellen Sachstand sind zum gegebenen Zeitpunkt bei der Gemeinde Erkundigungen einzuholen.

Vom Kampfmittelbeseitigungsdienst liegt zum Standort folgender Hinweis vor.

*Umgang
mit Kampfmitteln*

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Sollten Kampfmittel gefunden werden, wird darauf hingewiesen, dass es nach § 3 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg – KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstelle gem. § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metalsachen, Münzen, Knochen o. ä. entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG unverzüglich den zuständigen Stellen anzuzeigen. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind gem. § 11 Abs. 3 BbgDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen. Funde sind unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 und des § 12 BbgDSchG abgabepflichtig.

*Auffinden von Boden-
denkmalen*

Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine Kabel- und Leitungsauskunft für Erdarbeiten/ Schachtschein in der Markscheiderei, einzuholen.

*Beachtung bergbaur-
liche Anlagen*

Vorhandene Festpunkte zur Vermessung müssen erhalten bleiben und jederzeit zugänglich sein. Sollte in Ausnahmefällen die Vernichtung eines Messpunktes unumgänglich sein, ist dies mit der Markscheiderei vorher abzustimmen. Die Markscheiderei entscheidet über die Notwendigkeit einer Neuvermarkung.

Der Zugang zu im unmittelbaren Bereich befindlichen Pegeln zur Grundwasserstandsbeobachtung muss jeder Zeit gewährleistet sein.

Im Plangebiet und seinem Umfeld befinden sich diverse Leitungen unterschiedlicher Medien und Unternehmen. Der Leitungsbestand ist bei der Vorhabenplanung zu beachten.

Leitungsbestand

Es ist erforderlich, sich rechtzeitig vor der Aufnahme von Arbeiten über die genaue Lage von Kabeln und Leitungen zu informieren.

Das trifft insbesondere auf den notwendigen Schutz bei Bau- und Pflanzarbeiten zu. Gegebenenfalls sind die notwendigen Schutz- und Sicherheitsabstände zu beachten. Die betroffenen Leitungsträger sind rechtzeitig in die Planungen einzubinden.

Veränderungen am Bestand jeglicher Leitungen im Straßenraum als auch auf dem Grundstück sind nur im Einvernehmen mit den Versorgungsbetrieben zulässig.

In den Straßenräumen sind geeignete und ausreichend breite Trassenstreifen für die Unterbringung von neu zu verlegenden stadttechnischen Medien vorzusehen. Zu beachten sind evtl. bereits vorhandene Leitungen.

Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser befestigter Verkehrs- und Dachflächen ist entsprechend § 55 Abs. 2 WHG i. V. m. § 54 Abs. 4 BbgWG ohne Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke sowie öffentlicher Verkehrsflächen schadlos zurückzuhalten und auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Für die Ableitung von Niederschlagswasser abflusswirksam versiegelter Flächen größer als 800 Quadratmeter sowie

*Niederschlags-
entwässerung*

Gebäude mit einer Grundfläche größer als 400 Quadratmetern ist eine Wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Pläne zur Erstellung und wesentlichen Änderung sowie der Betrieb von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung bedürfen gemäß § 60 WHG i. V. m. § 71 Abs. 1 BbgWG der wasserrechtlichen Anzeige.

Für die Einleitung von Industrieabwässern in öffentliche Abwasseranlagen ist gemäß § 58 WHG und 72 BbgWG i.V.m. § 126 Abs. 1 BbgWG sowie der Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung-IndV) eine Indirekteinleitergenehmigung bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 40 AwSV bei der Unteren Wasserbehörde mindestens 6 Wochen vorher anzuzeigen.

Erdaufschlussarbeiten, bei denen so tief in den Boden eingedrungen wird, dass auf die Bewegung und die Beschaffenheit des Grundwassers Einfluss genommen werden kann, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft z.B. auf die Errichtung eines Brunnens, Tiefenbohrungen oder Baugruben zu.

Benutzungen von Gewässern (z.B. Entnahme von Grundwasser; Abwassereinleitung; Einbringen von festen Stoffen ins Grundwasser) bedürfen gemäß § 8 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Unteren Wasserbehörde.

Das Landesbergamt weist im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen auf die bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz) hin.

Hinweispflichten nach Lagerstättengesetz

Die nach § 202 BauGB geltenden Schutzansprüche des Mutterbodens sind bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im Plangebiet einzuhalten. So ist der Oberboden bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche bzw. bei Aushubarbeiten in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.

Mutterbodenschutz

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial insbesondere mit dem Mutterboden auszuschließen sind.

Das Gelände des ehemaligen Flugplatzes Drewitz wurde über viele Jahrzehnte militärisch und für die zivile Luftfahrt mit den erforderlichen Nebenanlagen genutzt. Im Rahmen der historischen Recherche sowie der orientierenden Untersuchungen am Standort wurden keine Gefährdungen für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Boden-, Grund- und Oberflächenwasser, Bodenluft sowie Flora und Fauna im Sinne des Altlasten- und Bodenschutzrechtes festgestellt.

Abfallrecht

Dennoch ist der Standort gemäß § 29 Abs. 4 BbgAbfBodG im Kataster des Landkreises Spree-Neiße unter der Registriernummer 012671 1093 vermerkt.

Diese Eintragung erfolgte ausschließlich zur Überwachung von Maßnahmen im Rahmen der Nutzungsänderung des Standortes, da aufgrund der bisherigen Nutzung Vergrabungen oder weitere, nicht bekannt gewordene Handhabungsverluste nicht ausgeschlossen werden können.

Auch ist eine abfallrechtliche Überwachung von geplanten Maßnahmen erforderlich.

Des Weiteren ist auf dem beplanten Gelände gemäß § 29 Abs. 3 BbgAbfBodG im Kataster eine Containertankanlage für Flugbenzin vermerkt.

Die Eintragung erfolgte hier als Verdachtsfläche stofflich, schädliche Bodenveränderung gemäß § 2 Abs. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz unter der Registriernummer 012371 2055.

Die vorliegenden Unterlagen weisen hierzu eine unklare Aktenlage aus. Insofern bleiben die Angaben existent und müssen bei der Umnutzung beachtet und ggf. neu erstellt werden.

Für die hier im Rahmen der Aufstellung des B-Planes geplanten Vorhaben gibt es seitens der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde grundsätzlich keine Einwände.

Konkrete Abfall- und bodenschutzrechtliche Anforderungen können erst formuliert werden, wenn Unterlagen zu Vorhaben vorliegen. Diese sind in jedem Fall mit der zuständigen unteren Abfall-wirtschafts- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.

In Bezug auf die geplanten Versiegelungen am Standort sind bei der weiteren Planung Aussagen zum Umgang mit den auszubauenden Bodenmaterialien zu treffen. Die Planung sieht hier eine nicht unerhebliche zusätzliche Überbauung vor. Hierbei wird Bodenmaterial abgetragen, ausgebaut und umgelagert.

Für die hier geplanten Maßnahmen wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Änderungen der BBodSchV für die Umsetzung der Planungen eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich werden kann.

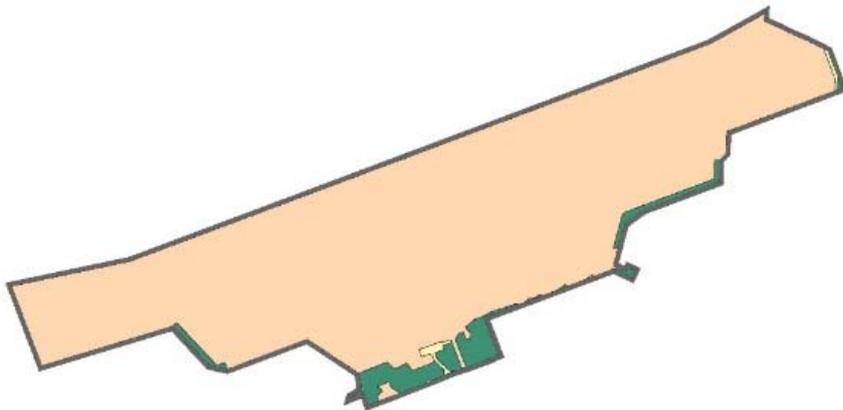
10.2 Flächenbilanz

Hinweis: *Anteil an Fläche Geltungsbereich

Flächen-kategorie	Bestand		Planung			Bilanz
	Fläche (ha)	Anteil *	Teilflä- che (ha)	Gesamt- fläche (ha)	Anteil *	Fläche (ha)
Flugplatzbrache	197,43	95,56%		0		-197,43
Industriegebiet	0			67,13	32,5%	67,13
Teilfläche 1.1			4,46			
Teilfläche 1.2			8,08			
Teilfläche 1.3			11,38			
Teilfläche 1.4			3,93			
Teilfläche 1.5			7,34			
Teilfläche 1.6			11,49			
Teilfläche 1.7			4,48			
Teilfläche 1.8			6,96			
Teilfläche 1.9			9,01			
Industriegebiet	0			26,5	12,8%	26,50
Teilfläche 2.1			18,20			
Teilfläche 2.2			1,96			
Teilfläche 2.3			6,34			
Gewerbegebiet	0			12,72	6,2%	12,72
Teilfläche 3.1			3,46			
Teilfläche 3.2			4,12			
Teilfläche 3.3			2,77			
Teilfläche 3.4			2,37			
Gewerbegebiet	0			5,92	2,9%	5,92
Teilfläche 4.1			1,57			
Teilfläche 4.2			1,84			
Teilfläche 4.3			0,97			
Teilfläche 4.4			1,54			
Gewerbegebiet	0			2,42	1,2%	2,42
Teilfläche 5.1			1,66			
Teilfläche 5.2			0,76			
Industriegebiet	0			47,65	23,1%	47,65
Teilfläche 6.1			4,03			
Teilfläche 6.2			5,12			
Teilfläche 6.3			5,87			

Teilfläche 6.4			4,45			
Teilfläche 6.5			5,90			
Teilfläche 6.6			4,43			
Teilfläche 6.7			5,22			
Teilfläche 6.8			6,39			
Teilfläche 6.9			6,24			
Sondergebiet	0			4,87	2,4%	4,87
Teilfläche 7.0			4,87			
Verkehrsfläche	0,78	0,38%		16,49	8,0%	15,71
private Straße			16,27			
Weg			0,22			
Grünfläche	0			17,92	8,7%	17,92
Grünfl. PG 1			13,03			
Grünfl. PG 2			1,40			
Grünfl. PG 3			3,03			
Grünfl. PG 4			0,46			
Waldfläche	8,39	4,06%		4,01	1,9%	-4,38
Waldfläche 1			0,35			
Waldfläche 2			0,15			
Waldfläche 3			1,40			
Waldfläche 4			0,68			
Waldfläche 5			1,38			
Waldfläche 6			0,05			
Bahntrasse	0			0,97	0,5%	0,97
			0,97			
Summe	206,60	100%		206,60	100%	0,00

Übersicht Bestand



Dargestellt sind die Nutzungsarten, die in der Tabelle oben erfasst sind.

Übersicht Planung



10.3 Bilanz Grundflächen / Überbauung

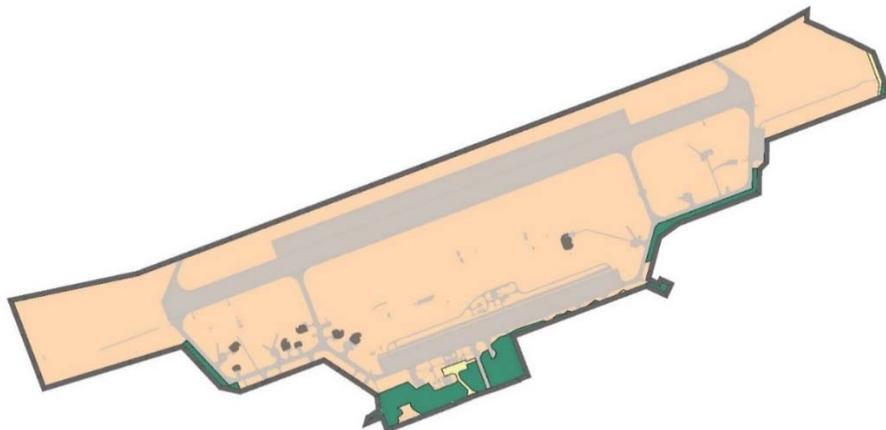
In der nachfolgenden Tabelle sind, bezogen auf die geplanten Nutzungen, die bestehende und die geplante maximal zulässige Überbauung der Grundstücksfläche gegenübergestellt. Aufgeführt sind jeweils die Grundflächen im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO (gerundet in ha) sowie der sich ergebende Überbauungsgrad.

Hinweis: **Anteil Grundfläche an der jeweiligen Flächenkategorie

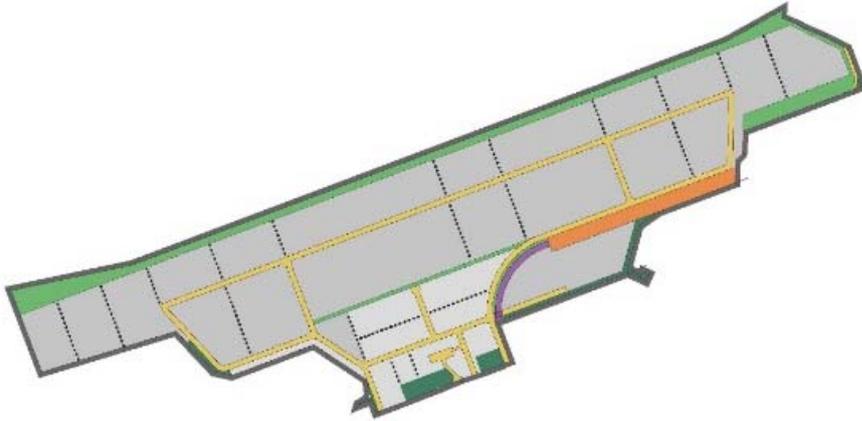
Flächenkategorie	Bestand			Planung		Bilanz
	Teilfläche (ha)	Gesamtfläche	Anteil **	Überbauungsgrad **	Überbaute Fläche (ha)	Änderung überbaute Fläche (ha)
Flugplatzbrache		43,27				
Industriegebiet		29,51	44,0%	80%	53,69	24,18
Teilfläche 1.1	2,10		47,1%	80%	3,57	1,47
Teilfläche 1.2	0,46		5,7%	80%	6,46	6,00
Teilfläche 1.3	9,46		83,1%	80%	9,1	-0,36
Teilfläche 1.4	3,25		82,7%	80%	3,14	-0,11
Teilfläche 1.5	6,05		82,4%	80%	5,87	-0,18
Teilfläche 1.6	1,01		8,8%	80%	9,19	8,18
Teilfläche 1.7	2,07		46,2%	80%	3,58	1,51
Teilfläche 1.8	0,14		2,0%	80%	5,57	5,43
Teilfläche 1.9	4,97		55,2%	80%	7,21	2,24
Industriegebiet		0,47	1,8%	80%	21,2	20,73
Teilfläche 2.1	0,18		1,0%	80%	14,56	14,38
Teilfläche 2.2	0,26		13,3%	80%	1,57	1,31
Teilfläche 2.3	0,03		0,5%	80%	5,07	5,04
Gewerbegebiet		4,33	34,0%	80%	10,19	5,86
Teilfläche 3.1	0,14		4,0%	80%	2,77	2,63
Teilfläche 3.2	0,46		11,2%	80%	3,3	2,84
Teilfläche 3.3	1,94		70,0%	80%	2,22	0,28
Teilfläche 3.4	1,79		75,5%	80%	1,9	0,11
Gewerbegebiet		0,91	15,4%	80%	4,74	3,83
Teilfläche 4.1	0,20		12,7%	80%	1,26	1,06
Teilfläche 4.2	0,15		8,2%	80%	1,47	1,32

Teilfläche 4.3	0,27	27,8%	80%	0,78	0,51	
Teilfläche 4.4	0,29	18,8%	80%	1,23	0,94	
Gewerbegebiet		0,47	19,4%	40%	0,96	0,49
Teilfläche 5.1	0,45	27,1%	40%	0,66	0,21	
Teilfläche 5.2	0,02	2,6%	40%	0,3	0,28	
Industriegebiet		6,06	12,7%	62%	29,51	23,45
Teilfläche 6.1	0	0,0%	40%	1,61	1,61	
Teilfläche 6.2	0,01	0,2%	40%	2,05	2,04	
Teilfläche 6.3	0,14	2,4%	60%	3,52	3,38	
Teilfläche 6.4	2,23	50,1%	80%	3,56	1,33	
Teilfläche 6.5	0,50	8,5%	80%	4,72	4,22	
Teilfläche 6.6	2,11	47,6%	80%	3,54	1,43	
Teilfläche 6.7	0,39	7,5%	80%	4,18	3,79	
Teilfläche 6.8	0,59	9,2%	60%	3,83	3,24	
Teilfläche 6.9	0,09	1,4%	40%	2,5	2,41	
Sondergebiet		1,26	25,9%	100%	4,87	3,61
Teilfläche 7.0	1,26	25,9%	100%	4,87	3,61	
Verkehrsfläche		11,48	69,6%	90%	14,84	3,36
private Straße	11,37	69,9%				
Weg	0,11	50,0%				
Grünfläche		0,26	1,5%	5%	0,9	0,64
Grünfl. PG 1	0,13	0,8%				
Grünfl. PG 2	0,01	0,7%				
Grünfl. PG 3	0,00	0,0%				
Grünfl. PG 4	0,12	26,1%				
Waldfläche		0,23	5,7%	0%	0	-0,23
Waldfläche 1	0,05	14,3%				
Waldfläche 2	0,00	0,0%				
Waldfläche 3	0,01	0,7%				
Waldfläche 4	0,00	0,0%				
Waldfläche 5	0,17	12,3%				
Waldfläche 6	0,00	0,0%				
Bahntrasse		0,28	28,9%	80%	0,78	0,50
Summe		55,26	26,7%	69%	141,68	86,42

Übersicht Bestand Überbauung



Übersicht zulässige Überbauung (Planung)



In der Übersicht zum Bestand sind die tatsächlich überbauten Flächen (z. B. die Gebäudeflächen, die Stell- und sonstigen Verkehrsflächen) dargestellt.

10.4 Pflanzlisten

Kletterpflanzen

Pflanzliste 1

Arten ohne Rankhilfebedarf

Dreilappiger Wilder Wein in Sorten:	<i>Parthenocissus tricuspidata</i>
Efeu	<i>Hedera helix</i>
Wilder Wein	<i>Parthenocissus quinquefolia</i>
Wilder Wein auch in Sorte:	<i>P. quinquefolia</i> ‚Engelmannii‘

Arten mit Rankhilfebedarf

Blauregen	<i>Wisteria sinensis</i>
Waldrebe	<i>Clematis vitalba</i>

Baumarten

Pflanzliste 2

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Feld-Ulme	<i>Ulmus minor</i>

Straucharten

Pflanzliste 3

Gemeine Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Hecken-Rose	<i>Rosa corymbifera</i>
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>
Filz-Rose	<i>Rosa tomentosa</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i> (bzw. Hybriden agg.)
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>

Obstbäume

Pflanzliste 4

Wild-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Wild-Birne	<i>Pyrus pyraeaster</i>
Trauben-Kirsche	<i>Prunus padus</i>

Baumarten (Wald bzw. Waldmantel)

Pflanzliste 5

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Nordische Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

10.5 Quellenangaben

Neben den zur jeweiligen Planungsphase vorliegenden Stellungnahmen mit umweltrelevantem Inhalt wurden die nachfolgend aufgeführten Quellen für die Umweltprüfung herangezogen.

Umweltbeiträge

Weitere Quellen sind im Umweltbericht zusammengestellt.

- 01- Schalltechnisches Gutachten - Teil Verkehrslärm (Akustikbüro Dahms)
- 02- Schalltechnisches Gutachten - Teil Gewerbelärm (Akustikbüro Dahms)
- 03- Verkehrsuntersuchungen (PST GmbH)
- 04- Gutachterliche Stellungnahme „Betrachtung von potenziellen Störfallauswirkungen“ (GfBU)
- 05- Qualitative Stellungnahme Luftschadstoffe (Lohmeyer)
- 06- Versickerungsnachweis (Soltkahn AG)
- 07- Überflutungsnachweis (Soltkahn AG)
- 08- Auswertung Bodenverhältnisse (Ingenieur- und Baugrundbüro Kunze GbR)

Der Umweltbericht (UB) mit seinen Anlagen ist als Teil II Bestandteil dieser Begründung zum Bebauungsplan. Im UB sind u. a. auch die Fragen, die die Belange von Natur und Landschaft sowie den Artenschutz betreffen, abgearbeitet.

Umweltbericht

10.6 Rechtsgrundlagen

(Auswahl mit Aktualisierungsstand April 2022)

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)	zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) (Nr. 63)
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)	zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) (Nr. 33)
PlanZV	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),	zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) (Nr. 33)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)	zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz , vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.),	zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 18. August 2021 I 3901
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)	zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 BGBl. I S. 4458 (Nr. 69)
LEP HR	Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 35])	
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz in der Fassung vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, Nr. 03)	zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 28])
NatSchZustV	Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II / 13, [Nr. 43])	zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 71])
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20],	zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])
BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) vom 24. Mai 2004, (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.215),	
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137),	zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 15])
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39])	zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 5])
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286)	zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21])

10.7 Verfahrensübersicht

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde am 05.03.2020 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde beschlossen.

Stand April 2022

Die Gemeindevertretung Jänschwalde hat am 04.06.2020 den Vorentwurf beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Juni 2020 lag in der Zeit vom 02.07.2020 bis zum 04.08.2020 im Bauamt des Amtes Peitz öffentlich aus.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, dass während der Auslegungsfrist von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.

Die von der Planung betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 29.06.2020 um Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf in der Fassung vom Juni 2020 gebeten.

Die Gemeindevertretung Jänschwalde hat am 03.12.2020 den 1. Entwurf beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom November 2020 lag in der Zeit vom 06.01.2021 bis zum 09.02.2021 im Bauamt der des Amtes Peitz öffentlich aus.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, dass während der Auslegungsfrist von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.

Die von der Planung betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 04.12.2020 um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf in der Fassung vom November 2020 gebeten.

Die Gemeindevertretung Jänschwalde hat am 10.06.2021 den 2. Entwurf beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Juni 2021 lag in der Zeit vom 08.07.2021 bis zum 09.08.2021 im Bauamt der des Amtes Peitz öffentlich aus.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, dass während der Auslegungsfrist von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.

Die von der Planung betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 16.06.2021 um Abgabe einer Stellungnahme zum 2. Entwurf in der Fassung vom Juni 2021 gebeten.

Die Gemeindevertretung Jänschwalde hat die Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit am 04.11.2021 geprüft.